

2 Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

In Umsetzung des TKG (1997) wurden im Jahr 1997 zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: Die TKK und die RTR-GmbH (vormals Telekom-Control GmbH). Auf Basis des KOG wurde im Jahr 2001 die KommAustria zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet und im Oktober 2010 in eine unabhängige und weisungsfreie Kollegialbehörde umgewandelt. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, vor allem im TKG 2003 und im KOG definiert.

Das TKG 2003 sieht beispielsweise die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer vor.

Das KOG definiert Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften. Mit diesen Aufgaben wird insbesondere auf den Marktzutritt neuer Anbieter, die Meinungsvielfaltssicherung und Qualitätsförderung von Rundfunkprogrammen, einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich, europäische Mindeststandards von Inhaltsangeboten, auf Frequenzoptimierung, auf die Bereitstellung von Fachwissen, auf die Förderung von Marktentwicklung sowie auf die Förderung der Standortqualität im Bereich Kommunikationsinfrastruktur abgezielt.

Mit 1. Jänner 2008 wurde die TKK um einen zweiten Senat für Postangelegenheiten (seit Kundmachung des PMG am 4. Dezember 2009 als „Post-Control-Kommission“ bezeichnet) erweitert und die RTR-GmbH als ihre Geschäftsstelle eingesetzt. Das PostG 1997 und das PMG (welches in weiten Teilen erst seit 1. Jänner 2011 in Kraft ist) regeln im Wesentlichen die Sicherstellung des Universaldienstes und eines fairen Wettbewerbs.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2010 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer alleine, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, PCK und TKK sowie die Information der Öffentlichkeit über deren Tätigkeiten,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SigG,
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,
5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche für Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation (unter anderem Fragen der Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation) und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekom-Regulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der TKK sind im § 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist als zweiter Senat der TKK ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der PCK sind in § 25a PostG 1997 (seit 1. Jänner 2011 § 40 PMG) taxativ aufgezählt.

2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Am 1. Oktober 2010 wurden folgende Behördenmitglieder bestellt:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philipitsch LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn,
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben den schon bisher wahrgenommenen Aufgaben der Rundfunkregulierung gemäß KOG, AMD-G, PrR-G, Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003 sowie Publizistik- und Presseförderung, kommen nunmehr die Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften, Aufgaben nach dem FERG sowie die Rechtsaufsicht über Anbieter audiovisueller Mediendienste hinzu.

Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Dieser ist als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS ist beim BKA angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2010 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl,
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Dr. Dorit Primus,
- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek,
- Dr. Georg Karasek,
- Dr. Rainer Geissler (Ersatzmitglied),
- Dr. Ilse Huber (Ersatzmitglied),
- Dr. Barbara Helige (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Ersatzmitglied),
- Dr. Robert Streller (Ersatzmitglied).

Bis zum Inkrafttreten der Rundfunk-Gesetze-Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 am 1. Oktober 2010 war der BKS zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften in erster Instanz berufen. Vor dem 1. Oktober 2010 anhängige Verfahren hat dieser in erster Instanz weiterzuführen, sodass im Berichtszeitraum noch erstinstanzliche Rechtsaufsichtsverfahren beim BKS anhängig waren.

2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Mitglieder der KommAustria sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Der Bundeskanzler hat kein Weisungsrecht gegenüber der KommAustria. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beziehungsweise Verfassungsgerichtshof (VfGH) offen.

Telekom-Control-Kommission (TKK) / Post-Control-Kommission (PCK)

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer RichterIn als Vorsitzenden.

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Bescheide der TKK und PCK können durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) angefochten werden.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

a) Fachbereich Medien

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die RTR-GmbH ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderungsverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben obliegt die Aufsicht dem Bundeskanzler.

In den von der Aufsicht umfassten Angelegenheiten besteht ein Weisungsrecht des Vorsitzenden der KommAustria bzw. des Bundeskanzlers gegenüber der RTR-GmbH. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

b) Fachbereich Telekommunikation und Post

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die TKK sowie die PCK ist die RTR-GmbH ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen der Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung der TKK sowie der PCK bezeichneten Mitglieds gebunden.

Soweit es sich um fachliche und unmittelbar zusammenhängende organisatorische Angelegenheiten im Telekommunikations- und Postbereich handelt, obliegt die Aufsicht über den Tätigkeitsbereich der RTR-GmbH der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Sie kann in Erfüllung ihres Aufsichtsrechtes der RTR-GmbH begründete Weisungen erteilen, die schriftlich sein müssen und zu veröffentlichen sind.

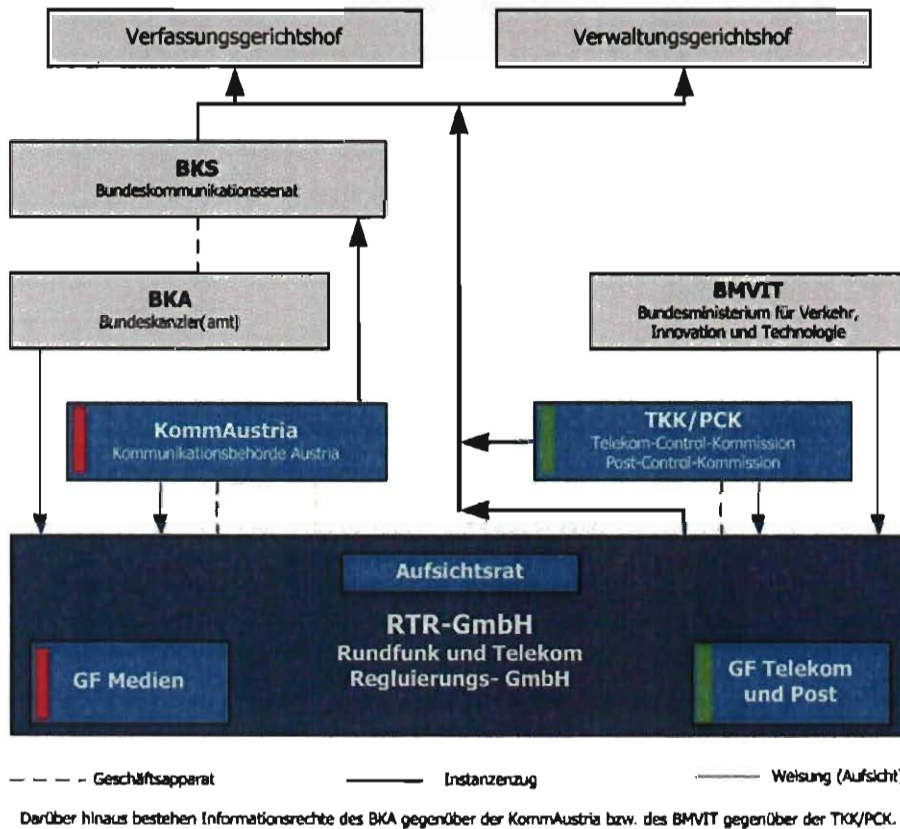


Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge
(Stand 31. Dezember 2010)

2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz angeführt werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Die Berufungsinstanz der KommAustria, der unabhängige BKS, ist beim Bundeskanzler angesiedelt (siehe näher Kapitel 2.1.4). Das BKA fungiert als Geschäftsstelle des BKS.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang, Weisungen der Bundesministerin sind schriftlich und begründet zu erteilen.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Postbehörden

Die Aufgaben der Postbehörden – das ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde erster Instanz – sind im § 25 PostG 1997 (seit 1. Jänner 2011 in § 37 PMG) geregelt. Die Postbehörde erster Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz.

Post-Geschäftsstellen-Beirat

Durch § 43 PMG wurde der Post-Geschäftsstellen-Beirat der PCK als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit PGSt zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und insbesondere vor Entscheidungen der PCK betreffend PGSt zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nichtstimmberechtigtes Mitglied an. Die Konstituierung des Post-Geschäftsstellen-Beirates erfolgte am 27. Jänner 2010.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

- Dr. Robert Hink (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Georg Serentschy (RTR-GmbH).

Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied nominiert:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 AMD-G (vormals PrTV-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die Einführung eines wichtigen Teils der Rundfunkdigitalisierung, nämlich die der terrestrischen Fernsehdigitalisierung, wird in der ersten Hälfte des Jahres 2011 abgeschlossen sein.

Public Value-Beirat

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des ORF gemäß § 6a ORF-G ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernsehspartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§ 5a, § 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen.

Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Univ.-Ass. DDr. Julia Wippersberg.

Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat war bis zum Inkrafttreten der Rundfunkrechtsnovelle 2010 zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm war vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat bestand aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern.

In seiner letzten Funktionsperiode (30. Mai 2007 bis 30. September 2010) setzte sich der Rundfunkbeirat wie folgt zusammen:

- Mag. René Tritscher (Vorsitzender für drei Jahre),
- Dr. Astrid Zimmermann (stellvertretende Vorsitzende für drei Jahre),
- Dr. Barbara Auzinger,
- Mag. Gerald Grünberger,
- Dr. Eduard Pesendorfer,
- Harald Stockbauer.

Presseförderungskommission

Diese Kommission ist gemäß § 4 des PresseFG 2004 als beratendes Gremium der KommAustria eingerichtet. Vor der Zuteilung der Fördermittel ist ein Gutachten der Kommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Die Ergebnisse der Gutachten sind der KommAustria vorzulegen.

Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden.

Im Jahr 2010 (Funktionsperiode 2010/2011) setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- Dr. Otto Oberhammer (bis Dezember 2010 – Vorsitzender),
- Dr. Samo Kobenter (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Dagmer Hemmer (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Glsela Vorrath (bestellt von der Gewerkschaft),
- Fritz Wendl (bestellt von der Gewerkschaft).

Im Dezember 2010 legte der langjährige Vorsitzende Dr. Otto Oberhammer seine Funktion zurück.

Publizistikförderungsbeirat

Beratendes Gremium im Bereich der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II des PubFG ist der gemäß § 9 PubFG eingerichtete Publizistikförderungsbeirat, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dieses Gremiums werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“. So gehören diesem Beirat gemäß § 9 Abs. 1 PubFG an: je ein Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft, ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten, ein Vertreter der in § 7 Abs. 1 Z 3 PubFG genannten wissenschaftlichen Disziplinen, ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung, ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, je ein Vertreter des BKA, des BMWFJ, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten sowie ein Wirtschaftstreuhandler.

Den Vorsitz führte im Jahr 2010 Frau Annemarie Kramser, als ihr Stellvertreter fungierte Univ.-Prof. DDr. Matthias Karmasin. Für die Funktionsperiode 2010 bis 2012 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt:

- Annemarie Kramser (Presseclub Concordia – Vorsitzende),
- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Konferenz der Publizistik-institute – stellvertretender Vorsitzender),
- Petr Baxant (SPÖ),
- Mag. Markus Keschmann (ÖVP),
- Harald Villmsky (FPÖ),
- Dr. Martin Strutz (BZÖ),
- Mag. Wolfgang Hirner (Die Grünen),
- Johanna Wagner (ÖGB),
- Alice Rienesl (Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier),
- Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser (Universitätenkonferenz),
- Univ.-Prof. DI Bernhard Keiler (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),

- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Dr. Thomas Kohlert (BMWFJ),
- Mag. Bettina Kölbl-Resl (BMWF – bis 24. August 2010) und Mag. Martha Brinek (BMWF – ab 19. September 2010),
- Dr. Christine Bouska-Lamm (BMUKK),
- Dr. Wolfgang Pichler (ÖZV),
- DI Dr. Rainer Eder (VÖZ),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Wirtschaftstreuhänder),
- Mag. Raphael Sternfeld (Ersatzmitglied),
- Mag. Andreas Kratschmar (Ersatzmitglied),
- Mag. Gerfried Nachtmann (Ersatzmitglied),
- Lukas Bruckner (Ersatzmitglied),
- Marco Schreuder (Ersatzmitglied),
- Franz Fischill (Ersatzmitglied),
- Arno Miller (Ersatzmitglied),
- Mag. Dr. Martina Thiele (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Ersatzmitglied),
- Mag. Gerald Leitner (Ersatzmitglied),
- Mag. Dr. Paul Wuthe (Ersatzmitglied),
- Mag. Michael Truppe (bis September 2010) und Mag. Andreas Ulrich (ab Oktober 2010) (Ersatzmitglieder),
- Mag. Wolfgang Schneider (Ersatzmitglied),
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger (Ersatzmitglied),
- Dr. Wolfgang Fingernagel (Ersatzmitglied),
- Dr. Gabriele Ambros (Ersatzmitglied),
- Matthias Hranjai (Ersatzmitglied),
- Wolfgang Mayr (Ersatzmitglied),
- Mag. Helmut Puffer (Ersatzmitglied).

Fachbeirat für Rundfunkförderung

Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wurde ein entsprechender Fachbeirat eingerichtet, welcher zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen Stellung zu nehmen hat. Der Fachbeirat besteht aus fünf Experten aus dem Rundfunkbereich. Er wird von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren ernannt und wurde wie folgt bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- FH-Prof. Dr. Angela Fritz, M.A. (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. René Tritscher,
- Dr. Martina Hohensinn (bis 30. September 2010),
- Mag. Cornelia Breuß.

Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA zu beraten. Er besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Filmwesen, die über eine mehrjährige einschlägige Praxis verfügen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA der RTR-GmbH setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- MMag. Gerlinde Seitner,
- Mag. Matthias Settele.

Bundeswettbewerbsbehörde

Aufgrund der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor. Zudem wurde der Bundeswettbewerbsbehörde im Zuge der durch die Novellierung der Rundfunkgesetze neu geschaffenen Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des ORF Parteistellung zur Wahrung der Interessen des Wettbewerbs eingeräumt. Darüber hinaus hat

die KommAustria im Rahmen des Verfahrens der Auftragsvorprüfung eine Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen einzuholen.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.4 Das internationale Umfeld

Die wichtigsten Institutionen im internationalen Umfeld der RTR-GmbH sind neben der Europäischen Kommission zum einen die Independent Regulators Group (IRG) mit Sitz in Brüssel und zum anderen das Gremium Europäischer Regulierungsstellen (GEREK), im Englischen als „Body of European Regulators for Electronic Communications“ (BEREC) bezeichnet.

Die IRG wurde 2008 neu als Verein belgischen Rechts eingetragen und bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden. Mitglieder der IRG sind die Regulierungsbehörden der 27 EU-Staaten, die Regulierungsbehörden der Beitrittskandidatenländer zur EU (das waren 2010 die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien und die Türkei) sowie auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein). Darüber hinaus ist auch die Regulierungsbehörde der Schweiz in der IRG vertreten. Die Arbeitsweise der IRG unterscheidet sich hauptsächlich dahingehend von GEREK, dass IRG als unabhängiger Verein auch mit Mitgliedern über die EU-Mitgliedstaaten hinaus eine breitere Sichtweise einnehmen kann. Darüber hinaus tagt die IRG ohne die Anwesenheit von Vertretern der Europäischen Kommission. Sie ist dadurch in ihrer Tätigkeit und Wirkungsweise auch Nichtmitgliedern der Europäischen Union offen, kann sich als unabhängige Plattform unterschiedlichster regulatorischer Themen annehmen und diese in Arbeitsgruppen behandeln. Weiters hat IRG keine spezifischen Aufgaben im Bereich des regulatorischen Rechtsrahmens der Europäischen Union. Im Jahr 2010 stand die IRG unter der Präsidentschaft des Leiters der Irischen Regulierungsbehörde COMREG, John Doherty.

IRG:
unabhängiger
Verein

Im Zuge des Reviews des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation wurde mit der Verordnung (EG) 2009/1211 per Anfang 2010 das GEREK geschaffen. Das GEREK hat sich im Laufe des Jahres 2010 konstituiert. 2010 stand GEREK parallel zur IRG unter der Präsidentschaft von John Doherty von der irischen Regulierungsbehörde COMREG. Der Vorsitz wechselt jährlich. 2011 wird der Vorsitz von den Niederlanden wahrgenommen und schließlich wurde für 2012 Dr. Georg Serentschy, Geschäftsführer der RTR-GmbH, zum Vorsitzenden gewählt. Dies ist auch insofern bedeutsam, als durch ein „Trojka System“ in den Jahren 2011 und 2013 Österreich die Funktion des Vice-Chairman zukommt.

Neues Gremium:
GEREK

Bereits im ersten Jahr wurde, da die vorhandenen Strukturen aus der früheren European Regulators Group (ERG) genutzt werden konnten, eine beachtliche Zahl an internationalen Aktivitäten parallel zum organisatorischen Aufbau des GEREK-Büros abgearbeitet. Im Rahmen der aktiven Tätigkeit sind bei GEREK 12 Experten-Arbeitsgruppen tätig, die aus der ehemaligen ERG hervorgingen und ihre Arbeit nunmehr unter den neuen Voraussetzungen des GEREK fortsetzen. Diese Arbeitsgruppen setzen sich intensiv mit Themen wie Implementierung des Rechtsrahmens, Konvergenz und Marktanalyse, Auflagen, Vergleichswerte, Roaming, Netzwerke der nächsten Generation, Terminierungsentgelte, Netzneutralität, Endkundenangelegenheiten, Zugang behinderter Nutzer, Netzwerksicherheit und Datenschutz sowie ähnlichen Themen aus dem Bereich der elektronischen Kommunikation auseinander.

Auch 2010 konnten die IRG sowie das neu gegründete GEREK zu den wichtigsten regulatorischen Themenbereichen an der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens mitarbeiten sowie in dessen täglicher Umsetzung ihre Erfahrungen einbringen.

3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Fachbereich Medien

3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem UVS in Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zwölf Berufungsentscheidungen getroffen.

Davon betrafen zwei Bescheide Beschwerden des ORF gegen private Rundfunkveranstalter wegen Verletzungen von Werbebestimmungen. Eine Entscheidung der KommAustria wurde vollinhaltlich bestätigt, im anderen Fall wurde der Berufung eines privaten Rundfunkveranstalters gegen den Rechtsverletzungen feststellenden Bescheid der KommAustria teilweise stattgegeben. Weiters traf der BKS in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall wurde die Entscheidung der KommAustria vollinhaltlich, in zwei Fällen teilweise bestätigt.

Verletzung von Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter

Im Hörfunkbereich wurden eine Entscheidung über die Zuordnung einer zusätzlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes sowie zwei Zulassungsentscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt; ein Zulassungsbescheid der KommAustria wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheids an die KommAustria zurückverwiesen. Die letztgenannte Entscheidung betraf die Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH gegen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ an den Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (Radio Maria). Der BKS führte begründend aus, dass sich die KommAustria nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt habe, inwiefern das beantragte Programm mit dem in weiten Teilen des Versorgungsgebietes auf der Frequenz 104,8 MHz empfangbaren Programm von Radio Maria Südtirol ident sei.

Hörfunkzulassungen

Im Fernsbereich bestätigte der BKS drei Bescheide, in welchen Verletzungen von Auflagen in Zulassungsbescheiden für den Betrieb von regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUX C) festgestellt wurden, teilweise. Die Zulassungsbescheide sahen als Auflage jeweils vor, dass die Multiplexbetreiber den Betrieb der Plattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzunehmen hatten. Die Feststellung der Rechtsverletzung durch die KommAustria wurde jeweils bestätigt; ein weiterer Bescheidpunkt, in welchem dem jeweiligen Zulassungsinhaber aufgetragen wurde, binnen

Rechtsverletzungsverfahren betreffend regionale terrestrische Multiplexplattformen (MUX C)

zwei Monaten ab Rechtskraft des Rechtsverletzungsbescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen, wurde jedoch jeweils aufgehoben. Der BKS begründete dies damit, dass das Gesetz im Verfahren wegen der Verletzung von Auflagen als ausschließliche Rechtsfolge die Feststellung einer Rechtsverletzung, nicht aber die Erteilung eines Auftrags zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes binnen einer bestimmten Frist vorsehe.

Der BKS nahm bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 am 1. Oktober 2010 darüber hinaus die Rechtsaufsicht über den ORF in erster Instanz wahr; die KommAustria hatte, wenn sie aufgrund einer amtswegigen Werbebeobachtung den begründeten Verdacht hatte, dass Werbebestimmungen nach dem ORF-G verletzt wurden, diese beim BKS anzuzeigen.

*Verschiebung der
erstinstanzlichen
Kompetenzen für
die Rechtsaufsicht
über den ORF*

Die erstinstanzlichen Entscheidungskompetenzen des BKS gingen mit der genannten Novelle auf die KommAustria über; aufgrund der Übergangsbestimmungen entscheidet der BKS aber weiterhin über die Anzeigen der KommAustria (Näheres in Kapitel 4.1.7.1), welche vor dem Inkrafttreten der genannten Novelle beim BKS anhängig gemacht wurden (Näheres dazu im Kapitel 4.1.7.2). Im Berichtszeitraum ergingen zu Anzeigen der KommAustria fünf Bescheide des BKS; in vier Fällen wurden Verletzungen des ORF-G festgestellt.

3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS können Beschwerden an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten zu solchen Fällen keine Entscheidungen.

*Keine
Entscheidungen
durch den VfGH*

3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet dieser nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

*VwGH kontrolliert
Bescheide des BKS*

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über je einen Bescheid des BKS betreffend eine Hörfunkzulassung und eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung. Eine weitere Entscheidung des VwGH betraf eine Beschwerde des ORF gegen einen privaten Rundfunkveranstalter; vier Entscheidungen betrafen Rechtsverletzungsverfahren gegen private Rundfunkveranstalter aufgrund von amtswegigen Werbebeobachtungen. In einem der zuletzt genannten Verfahren vor dem VwGH kam es zu einer teilweisen Aufhebung des Bescheides des BKS; in allen übrigen Fällen wurden die Bescheide des BKS bestätigt.

3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurde eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der TKK beim VfGH erhoben. Diese betraf ein Verfahren, mit dem Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003 angeordnet wurden. Zum 31. Dezember 2010 waren insgesamt fünf Verfahren anhängig.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 32 Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen 27 Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, zwei Zusammenschaltungsverfahren, ein Verfahren betreffend Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003, ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 und ein sonstiges Verfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt fünf Erkenntnisse gefällt. In zwei Fällen wurden Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben und in drei Verfahren wurden die Bescheide der TKK bestätigt. Zum 31. Dezember 2010 waren 51 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post

Im Berichtszeitraum waren keine Verfahren vor dem VfGH anhängig.

3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden betreffend die Untersagung der Schließung von PGSt an den VwGH erhoben. Beide Beschwerden richten sich gegen kostenrechnerische Aspekte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Führung einer Post-Geschäftsstelle. Weiters wurde eine Beschwerde betreffend die Genehmigung von Rabatten eingebracht. Zum 31. Dezember 2010 waren keine weiteren Verfahren anhängig.

4 Tätigkeiten der KommAustria und ihrer Geschäftsstelle – Fachbereich Medien der RTR-GmbH

4.1 Regulatorische Tätigkeiten

Vorauszuschicken ist, dass mit der Rundfunk-Gesetze-Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 der Aufgabenbereich der KommAustria erheblich erweitert wurde. Seit 1. Oktober 2010 ist die KommAustria somit zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben mit der umfassenden Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften, mit der Rechtsaufsicht über private Anbieter audiovisueller Mediendienste im Internet sowie mit Aufgaben nach dem FERG betraut. Einige dieser Kompetenzen, vor allem im Bereich der ORF-Regulierung, haben im Berichtszeitraum bereits praktischen Niederschlag gefunden.

Neue Aufgaben der Verwaltungsführung

Im Jahr 2010 teilte sich die Verfahrensführung grob in die Bereiche Marktzutritt für Inhaltsangebote (Zuordnungen/Zulassungen/Anzeigen für private Rundfunkveranstalter und Mediendienste sowie Markteinführung neuer Angebote des ORF), Sendeanlagenbewilligungen und Frequenzen, Rechtsaufsicht (Inhaltsaufsicht über private Anbieter und den ORF, ergänzt um spezifische ORF-Rechtsaufsicht) und Infrastrukturregulierung nach TKG 2003.

Die regulatorische Tätigkeit im Bereich privater Hörfunk war 2010 einerseits geprägt von der Führung von 17 Verfahren betreffend Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Sommer 2011 abläuft. Darunter fallen mehrere Versorgungsgebiete in Wien sowie einige bundeslandweite Zulassungen. Weiters kam es zu einem merkbaren Anstieg in allen Bereichen der Rechtsaufsichtsverfahren; hervorzuheben sind zahlreiche Konkurrentenbeschwerden wegen vermuteter Verletzungen von Werbebestimmungen des PrR-G, Beschwerden gegen den ORF sowie Verfahren wegen Nichterfüllung von Anzeigepflichten und Bescheidaufträgen.

Zusätzlich lag der weitere Ausbau der bundesweiten, regionalen und lokalen DVB-T-Versorgung im Fokus der Tätigkeiten im Bereich digitales Fernsehen.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich privater Hörfunk

Seit der Rundfunkrechtsnovelle 2010 fällt auch Satellitenhörfunk unter das PrR-G. Überdies wurde mit dieser Novelle erstmals die Möglichkeit von Erteilungen von regulären Multiplex-Zulassungen für digitales Radio geschaffen. Dies hatte im Jahr 2010 jedoch noch keine praktische Relevanz.

4.1.1.1 Zulassungsverfahren/Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Diese können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete gerichtet sein. Weiters kann ein bestehender bundesweiter Hörfunkveranstalter die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau seines Versorgungsgebietes begehren.

Anträge auf Zuordnung haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, Angaben zu(r) technischen Reichweite/Versorgungsmängeln sowie – bei Zulassungsanträgen – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu enthalten.

Nach § 12 PrR-G ist ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet (vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 war der Nachweis besonderer lokaler Bedürfnisse erforderlich) und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Kritische technische Reichweiten

Weiters ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber verwendet werden soll, sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist, Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ausschreibung

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

Zuordnungsrangfolge

- Wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist, hat die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF erste Priorität.

- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- In einem weiteren Schritt werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet.
- Schließlich hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden im terrestrischen Hörfunkbereich auf Partelantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 43 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt, von denen 18 durch Bescheiderlassung abgeschlossen wurden. In fünf Verfahren wurden insgesamt sechs Übertragungskapazitäten bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet. Eine Übertragungskapazität wurde einem Hörfunkveranstalter zur Verbesserung der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet. Zusätzlich wurden insgesamt neun Übertragungskapazitäten dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkveranstalter, der Kronehit Radio Betriebs GmbH, zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeteilt. Zwei Zulassungsanträge wurden wegen mangelnder technischer Realisierbarkeit bzw. Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Ein Zulassungsantrag wurde zurückgezogen. Darüber hinaus waren im Jahr 2010 noch weitere 32 Zuordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden (nicht eingerechnet die vom bundesweiten Hörfunkveranstalter zum Ausbau seines Versorgungsgebietes beantragten Übertragungskapazitäten).

18 Bescheide der KommAustria zu privatem Hörfunk

4.1.1.2 Vergabe von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Im Jahr 2010 wurde eine Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilt. Da gegen diese Entscheidung Berufungen erhoben wurden, ist der Bescheid noch nicht rechtskräftig.

Neuschaffung eines Versorgungsgebietes

Weitere 23 Zulassungsverfahren waren Ende 2010 bei der KommAustria anhängig. Bei 17 von ihnen handelte es sich um Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Sommer 2011 abläuft.

4.1.1.3 Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

Aufgrund von Verfahren, die infolge einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführt wurden, wurde im Jahr 2010 keine Zuordnung zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete ausgesprochen.

Dagegen führten fünf nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführte Verfahren zur Erweiterung von bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

Fünf Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

- GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ (Entspannungsfunk GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Oberösterreich Mitte“),
- STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“ (Welle Salzburg GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Linz und Steyr“),
- DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ (Medienprojektverein Stelermark; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg und Deutschlandsberg“),
- WOERGL 2 (Baumgarten) 91,4 MHz und KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Innsbruck und Teile des Tiroler Unterlandes“ (Lokalradio Innsbruck GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Innsbruck und Tiroler Unterland“),
- VOECKLABRUCK (Hongar) 105,8 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ (Privatradio Arabella GmbH & Co KG; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Traunviertel“).

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmelde-technisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekanntgemacht, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

Bekanntmachung von Verbesserungsanträgen an Zulassungsinhaber im selben Versorgungsgebiet

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführtes Zuordnungsverfahren führte im Jahr 2010 zur Verbesserung der Versorgung eines bestehenden Versorgungsgebietes:

*Verbesserung der
Versorgung im
Raum Salzburg*

- SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz – Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Arabella Privatrado GmbH).

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

Am 6. Dezember 2004 erteilte die KommAustria der Kronehit Radio Betriebs GmbH die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft im Jahr 2005 sieben, im Jahr 2006 15, im Jahr 2007 zehn, im Jahr 2008 acht und im Jahr 2009 sechs weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Nicht mehr Teil der bundesweiten Zulassung sind aufgrund von Erkenntnissen des VwGH hingegen die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“. Die KRONEHIT verbreitet ihr im Adult Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „Kronehit“.

*Status quo
Ende 2009*

Im Jahr 2010 wurden der ZulassungsinhaberIn die folgenden neun Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

*Neun weitere
Übertragungs-
kapazitäten 2010*

- Funkstelle FROHNLEITEN, Standort Schläglmoar, Frequenz 104,3 MHz,
- Funkstelle UEBELBACH, Standort Mobilfunkmast Palpas, Frequenz 107,0 MHz,
- Funkstelle WOERGL 4, Standort Werlberg, Frequenz 97,2 MHz,
- Funkstelle KUFSTEIN 2, Standort Thierberg, Frequenz 98,8 MHz,
- Funkstelle EISENERZ 1, Standort Polster, Frequenz 107,9 MHz,
- Funkstelle KALWANG, Standort Stellerberg, Frequenz 95,9 MHz,

- Funkstelle MITTERBACH ERL 2, Standort Gemeindealpe, Frequenz 101,2 MHz,
- Funkstelle WERFEN, Standort Feuerseng, Frequenz 100,4 MHz,
- Funkstelle RENNWEG, Standort Atzensberg, Frequenz 106,9 MHz.

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten in Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Tirol Versorgungslücken weitestgehend geschlossen werden.

Weitere 33 Übertragungskapazitäten wurden im Jahr 2010 von der KRONEHIT beantragt und werden nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens Anfang 2011 zuzuordnen sein.

33 anhängige
Verfahren

Vom 16. August 2010 bis 25. Februar 2011 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 PrR-G die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Es sind keine Anträge eingelangt.

Bewerbungsfrist
2010/2011

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Eventradios

Im Jahr 2010 wurden Zulassungen für folgende Eventradios erteilt:

- Der V.A.Z. Veranstaltungen Zentrum Betreiber GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für die Zeiträume
 - a) vom 7. Mai 2010 bis zum 16. Mai 2010 im Zusammenhang mit dem „GTI-Treffen“,
 - b) vom 19. Juli 2010 bis zum 24. Juli 2010 im Zusammenhang mit der „Fête Blanche“,
 - c) vom 25. Juli 2010 bis zum 2. August 2010 im Zusammenhang mit dem „Beach Volleyball Grand Slam“ und
 - d) vom 16. August 2010 bis zum 22. August 2010 im Zusammenhang mit „Kärnten läuft“;
- dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 9. Mai 2010 bis zum 6. Juni 2010 anlässlich der Veranstaltung von Ereignishörfunk für das von der Loretto-Gemeinschaft veranstaltete „Fest der Jugend“;
- der Livetunes Network GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 16. Juli 2010 bis zum 10. Oktober 2010 anlässlich der Veranstaltung „Sommer im MQ 2010“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 12. September 2010, 14.00 bis 19.00 Uhr anlässlich des Bundesligaspiels „SK Rapid Wien – FK Austria Wien“;

- der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 11. Oktober 2010 bis zum 10. November 2011 anlässlich der Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Zusammenhang mit Spielen der Österreichischen Bundesliga für die Zeiträume a) 26. September 2010, 14.00 bis 19.00 Uhr (Spiel SK Puntigamer Sturm Graz – FK Austria Wien), b) 2. Oktober 2010, 16.30 bis 21.30 Uhr (Spiel FK Austria Wien – SK Puntigamer Sturm Graz) und c) 16. Oktober 2010, 16.30 bis 21.30 Uhr (Spiel SK Rapid Wien – FC Wacker Innsbruck);
- der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 11. November 2010 bis zum 30. Dezember 2010 anlässlich der Veranstaltung „Winter im MQ“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 13. November 2010, 16.30 Uhr bis zum 14. November 2010, 23.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung des Spiels der Österreichischen Bundesliga „SK Puntigamer Sturm Graz – Red Bull Salzburg“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 27. November 2010, 16.30 Uhr bis zum 28. November 2010, 23.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung des Spiels der Österreichischen Bundesliga „FK Austria Wien – SK Rapid Wien“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 4. Dezember 2010, 16.30 Uhr bis zum 5. Dezember 2010, 23.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung des Spiels der Österreichischen Bundesliga „FK Austria Wien – SV Josko Ried“;
- der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 28. März 2011 bis zum 24. April 2011 anlässlich der Veranstaltung „Vienna City Marathon“;
- der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 31. Dezember 2010 bis zum 8. Jänner 2011 anlässlich der Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Ausbildungsradios

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2010 zugelassen:

- Ein Ausbildungsradio des Vereins Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, mit einem Programm, mit welchem zur Befähigung von Schülern und radiointeressierten Menschen zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen werden soll. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung.

- Ein Ausbildungsradio des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Frelstadt, mit einem eigengestalteten Programm für Schüler, Lehrer und Eltern, das in verschiedenen Sende Flächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht.
- Ein Ausbildungsradio des Vereins CAMPUS RADIO St. Pölten mit einem eigengestalteten Programm, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sende Flächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.Ä. enthalten.
- Ein Ausbildungsradio des Vereins Basic Vocal (Deutschlandsberg) mit einem eigengestalteten Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Rock.
- Ein Ausbildungsradio des Vereins Radio Gymnasium (Oberpullendorf) mit einem eigengestalteten Programm, das durch die Schüler im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird und für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert ist. Das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmte Wortprogramm ist sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet.

4.1.1.6 Satellitenhörfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig.

Mit Inkrafttreten der Rundfunkrechtsreform 2010 zum 1. Oktober 2010 kam es zu Änderungen bei Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk. Seit diesem Zeitpunkt sind die Vorgaben für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk wie folgt geregelt:

Die Zulassungspflicht für Satellitenhörfunk ist nunmehr in § 3 PrR-G, die Zulassungspflicht für Satelliten-TV nunmehr in § 4 AMD-G geregelt. Davor war der gesamte Satellitenrundfunk vom PrTV-G erfasst.

Im Jahr 2010 wurden zwei Zulassungen bzw. Änderungen für Satellitenhörfunk bewilligt:

*Änderungen bei
Satellitenzulassungen*

- REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 16. Juni 2010 die Verbreitung des verschlüsselt ausgestrahlten Satellitenhörfunkprogramms über den Satelliten ASTRA 3B, Transponder 3.214 (digital).
- Dragana Mirkovic Bijelic KG: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 22. Dezember 2010 die Verbreitung des bestehenden Programms „DM Sat“ neu über den Satelliten EUTELSAT W2M, 16° Ost, Transponder F4, 12.593 GHz, vertikal polarisiert, anstelle der bisherigen Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2, 12.557 MHz, vertikal polarisiert.

4.1.1.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

Fernmelderechtliche
Verfahren

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2010 wurden von der KommAustria rund 30 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt; zwei fernmelderechtliche Anträge wurden anhängig gemacht und im Jahr 2010 wieder zurückgezogen, ein weiterer musste abgewiesen werden. Ein Antrag wurde zurückgewiesen. Mit Jahresende waren zwei weitere Anträge anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 14 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Fußballstadien, Autokino etc.), in einem Fall wurde der Antrag beim Fernmeldebüro vor der Entscheidung über die Zustimmung durch die KommAustria zurückgezogen.

Private
Hörfunkveranstalter

Die KommAustria wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen für Rundfunksendeanlagen ebenso für den ORF tätig.

ORF

Im Jahr 2010 wurden dem ORF ein Antrag auf Änderung von Funkanlagen und zwei Anträge auf Errichtung von Funkanlagen bewilligt.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich privates Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste

4.1.2.1 Digitales terrestrisches Fernsehen

Im Berichtszeitraum wurde der Ausbau der Multiplex-Plattform MUX A fortgesetzt. Die KommAustria hat 2010 weitere Bewilligungen für zusätzliche 34 Sendeanlagen erteilt. MUX A versorgte Ende 2010 rund 93 % der österreichischen Bevölkerung.

34 neue
Sendeanlagen

Die Plattform MUX B wurde mit einem weiteren Sendestandort ausgebaut. MUX B versorgte Ende 2010 rund 88 % der österreichischen Bevölkerung.

Eine weitere
Sendeanlage
MUX B

4.1.2.2 Lokales digitales terrestrisches Fernsehen

Zu den Ende 2008 erteilten 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen in verschiedenen Regionen Österreichs wurden im Jahr 2010 aufgrund der Ausschreibung MUX C 2009 weitere drei MUX C-Zulassungen erteilt.

Drei weitere MUX C-
Plattformen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 25 Zulassungen für digitale terrestrische Programme erteilt.

Die Zulassung für die Plattform „MUX C – Großraum Wien“ wurde zurückgelegt.

Zurücklegung „MUX C
– Großraum Wien“

4.1.2.3 Mobile TV

Die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) war vom BKS am 29. Februar 2008 zu 611.195/0004-BKS/2008 an die MEDIA BROADCAST GmbH erteilt worden und wurde mit Ende 2010 zurückgelegt.

Zurücklegung
„MUX D“

4.1.2.4 Satellitenfernsehen

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen war bis zum 30. September 2010 in den §§ 4 ff AMD-G (vormals PrTV-G) einheitlich geregelt.

Mit Inkrafttreten der Rundfunkrechtsreform 2010 zum 1. Oktober 2010 kam es zu Änderungen bei Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk. Seit diesem Zeitpunkt sind die Vorgaben für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk wie folgt geregelt:

Die Zulassungspflicht für Satellitenhörfunk ist nunmehr in § 3 PrR-G, die Zulassungspflicht für Satelliten-TV nunmehr in § 4 AMD-G geregelt.

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 AMD-G genehmigungspflichtig. Mehrere Änderungen wurden im Jahr 2010 von der KommAustria im Rahmen ihrer Zuständigkeit genehmigt.

Änderungen von
Satellitenzulassungen
genehmigungs-
pflichtig

Im Jahr 2010 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen bzw. Änderungen für bestehende Satellitenzulassungen für insgesamt zehn TV-Programme erteilt:

Neue Satelliten-
zulassungen

- **Schneider Holding Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH:** Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 27. Jänner 2010 die Verbreitung des über den Satelliten ASTRA 1KR, Transponder 1.050, analog verbreiteten Fernsehprogramms „Mediashop“. Das Programm „Mediashop“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Teleshopping-Programm, das direkte Angebote für den Absatz von Waren aus den Bereichen Küche, Haushalt, Freizeit, Wellness, Beauty, Fitness und Schmuck beinhaltet und täglich in der Zeit von 17.00 bis 5.00 Uhr gesendet wird. Mit Bescheid vom 24. Februar 2010 wurde ihr zusätzlich die Verbreitung dieses Programms über den Satelliten ASTRA 1H, Transponder 1.087 (digital), genehmigt. Mit Bescheid der KommAustria vom 19. März 2010 wurde ihr die Verbreitung dieses Programms über den Satelliten ASTRA 1H, Transponder 1.104 (digital), anstelle der Verbreitung über den Satelliten ASTRA 1H, Transponder 1.087 (digital), genehmigt.
- **AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH:** Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 21. April 2010 die digitale Verbreitung des Fernsehprogramms „BCC TV 2“ über den Satelliten EUROBIRD 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert. Das Programm „BCC 2 TV“ ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Abonnementfernsehen für Sportcafés, Wettannahmestellen, Buchmacher und Totalisatoren zur Übertragung von Ereignissen, die für den Abschluss von Wetten geeignet sind, wie Sportveranstaltungen, sportliche Rennen oder Spiele. Daneben werden zu diesen Ereignissen Kommentare, Vorberichte, Hintergrundberichte und Rückblicke gesendet.
- **Franz Ressel Handels GmbH:** Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 6. Juli 2010 die Verbreitung des Programms „EUROTIC TV“ über den Satelliten HOTBIRD, 13° Ost, Transponder 125 (digital).
- **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH:** Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 22. Dezember 2010 die Verbreitung des bestehenden Programms „tirol tv“ neu über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12.633 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 Mbit/s. Die bisher bestehende Zulässigkeit der Verbreitung dieses Programms über die Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal, war mit 31. Dezember 2010 befristet.
- **Red Bull Media House GmbH:** Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 17. Dezember 2010 die Verbreitung des bestehenden Programms „Red Bull TV“ über zusätzliche Kapazitäten auf dem schon genutzten Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).
- **ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.:** Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 17. Dezember 2010 die Verbreitung des bewilligten Programms „ServusTV“ über zusätzliche Kapazitäten auf dem schon genutzten Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).

- ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 30. Dezember 2010 die digitale Verbreitung des Fernsehprogramms „Servus TV Deutschland“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).
- Red Bull Media House GmbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 30. Dezember 2010 die Verbreitung des Fensterprogramms „Red Bull TV Deutschland“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).

4.1.2.5 Audiovisuelle Mediendienste

In den Bereich der Medienregulierung durch die KommAustria fällt seit 1. Oktober 2010 auch die Veranstaltung von linearen audiovisuellen Mediendiensten („Fernsehen im Internet“; z.B. Web-TV, Live-Streaming in Mobilfunknetzen) sowie von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, z.B.: Video on Demand-Portale, Online-Videotheken) in elektronischen Kommunikationsnetzen außerhalb der klassischen Rundfunk-Übertragungswege (Terrestrik, Satellit, Kabel).

Bis 31. Dezember 2010 haben insgesamt fünf Mediendiensteanbieter solche audiovisuellen Mediendienste angezeigt.

Fünf Anzeigen für audiovisuelle Mediendienste

4.1.3 Bewilligung bzw. Anzeige neuer Angebote des ORF

Die KommAustria hat gemäß den §§ 6 bis 6b ORF-G ein neues Programm oder Angebot des ORF zu genehmigen, wenn dieses den Vorgaben des Gesetzes entspricht und zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse beiträgt und nicht zu erwarten ist, dass das Angebot negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils relevanten Markt sowie die Angebotsvielfalt für Seher, Hörer und Nutzer hat.

Verfahren der Auftragsvorprüfung gemäß den §§ 6 bis 6b ORF-G

Für einzelne Angebote des ORF sieht das ORF-G ferner die Vorlage eines so genannten Angebotskonzeptes vor. Gemäß § 5a ORF-G dienen Angebotskonzepte der Konkretisierung der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote des ORF. Ein Angebotskonzept ist in einzelnen vom ORF-G vorgesehenen Fällen verpflichtend vorzulegen, etwa auch im Rahmen der bereits erwähnten Auftragsvorprüfung.

Angebotskonzept gemäß § 5a ORF-G

Die verpflichtende Vorlage eines Angebotskonzeptes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die unter gewissen Voraussetzungen daran anknüpfende Durchführung einer Auftragsvorprüfung dienen der Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für Programme und Angebote des ORF, um dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis einer beihilfenrechtlichen Standards entsprechenden Finanzierung nachzukommen und eine adäquate Kontrolle über die Einhaltung des Auftrags sicherzustellen.

Beihilfenrechtlicher Maßstab

Der dem ORF in § 3 ORF-G übertragene Versorgungsauftrag beinhaltet nunmehr auch ein Informations- und Kulturspartenprogramm gemäß § 4c ORF-G sowie ein damit in Zusammenhang stehendes Online-Angebot gemäß § 4e ORF-G. Hinsichtlich des Informations- und Kulturspartenprogramms sieht § 4c Abs. 4 ORF-G die zwingende Durchführung einer Auftragsvorprüfung vor, hinsichtlich des Online-Angebotes nach § 4e

Informations- und Kulturspartenprogramm und Online-Angebot

ORF-G nur, sofern eine kommerzielle Verwertung vorgesehen ist und hierdurch die Voraussetzungen des § 6 ORF-G erfüllt werden.

Der ORF hat der KommAustria am 8. November 2010 gemäß § 6a Abs. 2 ORF-G einen Vorschlag für einen Informations- und Kulturspartenkanal sowie ein damit in Zusammenhang stehendes Online-Angebot zur Durchführung einer Auftragsvorprüfung übermittelt. Dieser Vorschlag wurde zudem der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer übermittelt sowie auf der Website des ORF zur Konsultation veröffentlicht und mit dem Hinweis versehen, dass alle vom geplanten Angebot Betroffenen binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen hierzu Stellung nehmen können. Nach Ablauf dieser Stellungnahmefrist beantragte der ORF am 23. Dezember 2010 gemäß § 6a Abs. 3 ORF-G unter Vorlage sämtlicher dazu eingegangener Stellungnahmen die Genehmigung des Informations- und Kulturspartenkanals sowie eines damit in Zusammenhang stehenden Online-Angebotes durch die KommAustria. Anfang Jänner 2011 übermittelte die KommAustria sämtliche Unterlagen an den Public Value-Beirat, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 6a Abs. 4 Z 1 ORF-G, und an die Bundeswettbewerbsbehörde, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 6a Abs. 4 Z 2 ORF-G. Das Verfahren wird im ersten Halbjahr 2011 zum Abschluss gebracht werden.

4.1.4 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen sind. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnlicher Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Im Berichtszeitraum wurden derartige Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an acht Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. In einzelnen Fällen wurde keine Bestätigung durch die KommAustria ausgestellt, weil es sich nicht um Fälle der Rundfunkübertragung handelte bzw. eine unvollständige Anzeige nicht ergänzt wurde.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden im Kapitel 4.1.5 dargestellt.

Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze

4.1.5 Marktanalyse Rundfunk

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Marktdefinition und
Marktanalyse

Nach Durchführung einer nationalen Konsultation und Koordinierung der Ergebnisse der Marktabgrenzung auf europäischer Ebene wurde am 30. April 2009 die neue Verordnung über die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 – RFMVO 2009) erlassen. Darin legte die KommAustria nachfolgende relevante Märkte fest:

1. Den Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. den Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. den Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden,

Marktdefinitions-
verordnung 2009 –
RFMVO 2009

wobei diese Märkte in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassen.

Auf Grundlage dieser Marktdefinitionsverordnung beauftragte die KommAustria im Frühjahr 2009 die Amtssachverständigen der RTR-GmbH mit der Durchführung von Marktanalysen. Gegenstand der Marktanalysegutachten ist dabei die Frage, ob auf den jeweiligen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne sektorspezifische Regulierung ein sich selbst tragender Wettbewerb vorliegt. Weiters sollen jene Faktoren und Wettbewerbsprobleme identifiziert werden, die einem effektiven Wettbewerb auf den drei Märkten gegebenenfalls entgegenstehen. Zu diesem Zwecke mussten neuerlich Daten bei den Marktteilnehmern erhoben werden.

Zum Teil mündete diese Datenerhebung in ein Auskunftsverfahren gemäß § 90 TKG 2003. Die hierzu ergangenen Bescheide der KommAustria wurden beim BKS angefochten, welcher jedoch die Entscheidungen der KommAustria jeweils bestätigte. Daraufhin mussten Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgeführt werden, da auch weiterhin keine Daten übermittelt wurden. Erst im Lauf des ersten und zweiten Quartals 2010 konnte daher mit der Erstellung von Marktanalysegutachten begonnen werden.

Marktanalyse

Die Marktanalysegutachten wurden in weiterer Folge Ende des dritten Quartals 2010 an die ORS zur Stellungnahme zugestellt. Diese beantragte mehrfach eine Fristerstreckung und übermittelte erst am 30. November 2010 ihre Stellungnahme im Rahmen der Marktanalyseverfahren. Die Einbindung der von einer Entscheidung der KommAustria in den Marktanalyseverfahren potenziell betroffenen Parteien erfolgt zu Beginn des Jahres 2011.

4.1.6 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Berichtsjahr 2010 wurden vermehrt internationale Koordinierungen von DVB-T-Sendern in den östlichen Nachbarländern, durch die Österreich betroffen war, verzeichnet. Daneben gab es weiterhin viele Koordinierungsanfragen in Bezug auf UKW-Radiofrequenzen, die sich oft schwierig gestalteten, da neue Frequenzen kaum ohne Auswirkung auf bestehende gefunden werden können.

*Internationale
Rundfunkfrequenz-
koordinierung*

Internationale Koordinierungsanfragen zu analogen Fernsehfrequenzen trafen im Berichtsjahr keine ein, gelegentlich werden neue Kanäle in den Nachbarländern temporär verwendet, um in einer bestimmten Region einen für die Konsumenten möglichst reibungslosen Übergang auf digitales Fernsehen zu ermöglichen.

Für digitale Hörfunksender war eine erhebliche Zahl an Koordinierungen durchzuführen. Bei diesen Koordinierungen handelt es sich vielfach um GE06-Planoptimierungen bzw. bereiten sich viele Behörden auf zukünftig mögliche Ausschreibungen von T-DAB-Frequenzen vor.

4.1.6.1 Frequenzkoordinierungsverfahren

Im Berichtsjahr 2010 wurde im Rundfunkbereich die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Anzahl von Koordinierungsverfahren durchgeführt.

Land	Hörfunk analog (UKW)	Hörfunk digital (T-DAB)	Fernsehen digital (DVB-T)
Österreich	62	4	44
Deutschland	46	118	21
Frankreich	102	0	2
Kroatien	9	134	65
Polen	5	8	8
Schweiz	25	53	12
Slowakei	9	0	8
Slowenien	11	22	96
Tschechische Republik	75	0	8
Ungarn	0	50	30
TOTAL	344	389	294

*Frequenz-
koordinierungs-
verfahren*

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2010

Im Zuge der Koordinierungen von Rundfunksendern wurden im Berichtsjahr mehrere bi- und multilaterale Koordinierungsverhandlungen geführt.

In Budapest fand im März ein Treffen zwischen Ungarn, Österreich, Kroatien und Slowenien statt. Zwei weitere Treffen folgten im Juli in Zagreb und zuletzt im Dezember in Wien. Ein Treffen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik fand im Oktober statt. Gegenstand der Verhandlungen waren DVB-T-Implementierungen sowie Optimierungen des GE06-Planes im Hinblick auf Nutzungsmöglichkeiten für DVB-T und T-DAB. Des Weiteren wurden Frequenzen für regionale und lokale Fernsehveranstalter geplant.

*Internationale
Verhandlungen zu
digitalen Frequenzen*

Auch innerhalb einer Arbeitsgruppe, der Österreich, Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein angehören, wurden die möglichen Potenziale weiterer DVB-T- und T-DAB-Ressourcen verhandelt. Insbesondere war es das Ziel, in den Ballungsräumen zusätzliche Frequenzressourcen zu ermöglichen.

4.1.6.2 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Im Zuge der Zulassungsverfahren durch die KommAustria wurden vom Frequenzmanagement wiederum frequenztechnische Gutachten erstellt.

MUX A-Ausbau

Der Ausbau von MUX A konnte im Berichtsjahr in den Bundesländern Oberösterreich und Tirol komplett abgeschlossen werden. Damit verbleiben noch drei Bundesländer, in denen in der ersten Jahreshälfte 2011 Umstellungen stattfinden werden. Nach aktuellen Planungen sind in den Bundesländern Kärnten und Steiermark etwa 18 Sendeanlagen und im Bundesland Niederösterreich etwa acht Sendeanlagen für die digitale Aussendung geplant. Die Umstellungen sind für Ende April und Anfang Juni 2011 vorgesehen.

In verschiedenen Regionen wurde auch der MUX C-Betrieb aufgenommen bzw. die bestehende Versorgung weiter ausgebaut. In den Ballungsräumen Graz und Salzburg werden nun einer Vielzahl von Konsumenten lokale Programme über terrestrische Aussendungen angeboten.

Neben den Gutachten für die Vergabeverfahren der KommAustria waren im Berichtsjahr auch Anträge auf Frequenzen, die temporär entweder für Eventradio oder auch Audiotranskriptionsdienste bei Fußball-Bundesligaspielen verwendet wurden, frequenztechnisch zu prüfen und großteils mit den Nachbarländern zu koordinieren.

Ein großer Schwerpunkt in der gutachterlichen Tätigkeit lag bei den Wiedervergabeverfahren im Hörfunkbereich.

4.1.6.3 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.200 Hörfunksender enthalten.

Rundfunksenderkataster

Davon entfallen auf den ORF etwa 850 Frequenzen, die übrigen ca. 350 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Im TV-Bereich sind im Frequenzbuch mehr als 500 Fernsehsender verzeichnet.

Diese beinhalten sowohl analoge Fernsehsender als auch DVB-T-Sender (Multiplexe). Analoge Fernsehsender werden erst dann aus dem Frequenzbuch genommen, wenn der Bewilligungsinhaber die entsprechende Übertragungskapazität zurückgelegt hat.

Von den etwa 500 Fernsehsendern insgesamt, entfallen auf den ORF und gemeindeeigene Sendeanlagen noch knapp 150 analoge Fernsehsender. Private Rundfunkveranstalter hatten zum Stichtag 31. Dezember 2010

Bewilligungen für elf analoge Fernsehsender. Insgesamt waren Ende 2010 somit noch ca. 160 analoge Fernsehsender bewilligt.

Die Ende 2010 bewilligten DVB-T-Sender im Frequenzbuch teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Multiplexe auf:

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	282 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	20 Sender
DVB-T-Multiplex C (lokaler Multiplex)	41 Sender

Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender (Stand: 31. Dezember 2010)

Insgesamt waren zum Stichtag 31. Dezember 2010 343 DVB-T-Sender bewilligt.

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) sowohl in Form eines grafischen Senderkatalogs als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

4.1.6.4 Messaufträge

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit und der internationalen Koordinierungsverfahren etwas mehr als 20 umfangreiche Messaufträge durchgeführt und ausgewertet. Meist ging es bei den Messaufträgen darum zu verifizieren, ob durch die Inbetriebnahme eines neuen Rundfunksenders bestehende Sender beim Empfang beeinträchtigt werden.

20 Messaufträge

Eine grenzüberschreitende Messung fand in Zusammenarbeit mit den deutschen Kollegen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) im Bereich von Füssen statt.

4.1.6.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Im Rahmen der Tätigkeit in Bezug auf das Frequenzmanagement ist es notwendig, an internationalen Arbeitsgruppen, die Rundfunkthemen behandeln bzw. das vom Rundfunk genutzte Spektrum betreffen, teilzunehmen.

Internationale Arbeitsgruppen

Frequency Management Project Team 45 (FM PT45)

Im Jahr 2010 fanden drei Sitzungen zum Thema Digitalisierung des UKW-Rundfunkbandes statt.

Ein wichtiges Thema dieser Arbeitsgruppe war im Jahr 2010 die Beurteilung von Einführungsmöglichkeiten für digitalen Hörfunk, insbesondere durch einen Vergleich der am Markt befindlichen Systeme. Auch im Jahr 2011 wird dieses Thema weiter behandelt werden müssen. Ein Hauptaugenmerk wird dabei auf die technischen Parameter der einzelnen Systeme (z.B. DRM+) sowie deren regulatorischen Aspekte gelegt werden.

Im Dezember 2010 wurde durch die Arbeitsgruppe ein Fragebogen zum Thema der zukünftigen Verwendung des dem Rundfunk gewidmeten L-Bandes im 1,5 GHz-Bereich ausgearbeitet und an die einzelnen CEPT-Verwaltungen zur Stellungnahme übermittelt.

Spectrum Engineering Project Team 43

In dieser Arbeitsgruppe wird die Thematik „Cognitive Radio Systems“ bearbeitet, wobei die so genannten „White Spaces“ im Frequenzspektrum 470-790 MHz genutzt werden sollen.

Ein wichtiges Thema innerhalb dieser Arbeitsgruppe ist der Schutz bestehender Dienste in diesem Frequenzbereich. Das sind insbesondere der Rundfunk (DVB-T, DVB-T2), Program Making and Special Event (PMSE), Radio Astronomy (RAS), Aeronautical Navigation (ARNS) und auch Mobile/Fixed Services.

Um gegenseitige Störungen zu vermeiden, werden unterschiedliche Ansätze für solche zukünftigen Systeme untersucht. Die wichtigsten sind „Geo-location“ und „Sensing“.

2011 werden voraussichtlich drei weitere Treffen dieser Arbeitsgruppe stattfinden.

RSPG (Radio Spectrum Policy Group) Sub Working Group

Diese Arbeitsgruppe wurde von der RSPG eingesetzt, um Vorschläge zu erarbeiten, wie in Europa die Einführung von Digitalradio unterstützt werden könnte. Diese Gruppe hat im Berichtszeitraum zweimal getagt, der Bericht ist auf der RSPG-Website verfügbar (http://rspg.groups.eu.int/consultations/index_en.htm).

Des Weiteren wurde ein Fragebogen an die Frequenzverwaltungen, die Herstellerindustrie und internationale Organisationen mit Rundfunkbezug übermittelt, die Ergebnisse wurden entsprechend für den Bericht verwendet. Der Bericht wurde Ende 2010 in der RSPG präsentiert. Zurzeit wird darüber eine europaweite Konsultation durchführt.

Welche der Vorschläge letztendlich umgesetzt werden können, wird die weitere Arbeit in der RSPG zeigen.

4.1.6.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV

Der Rundfunkbereich der RTR-GmbH hat sich auf Einladung der slowenischen Regulierungsbehörde an der Bewerbung für ein von der EU gefördertes Projekt beteiligt. Die Bewerbungsunterlagen wurden im September 2010 bei der zuständigen Koordinierungsstelle in Budapest eingereicht. An dem Projekt sind 14 Organisationen aus zehn unterschiedlichen Ländern vorwiegend aus der Balkan-Region und angrenzend beteiligt.

Ziel des Projektes, welches zwei Jahre dauern soll, ist es, je nach Status in den einzelnen Ländern, die Digitalisierung des Fernsehens gemeinsam weiter voranzutreiben bzw. weiterzuentwickeln, wobei es um regulatorische, ökonomische und technische Aspekte gehen wird. Die RTR-GmbH soll im

Rahmen des Projektes insbesondere im Bereich Frequenzmanagement bei der Entwicklung von Strategien zum Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 aus Sicht der Frequenztechnik beitragen.

4.1.7 Rechtsaufsicht über private Anbieter und den ORF

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des PrR-G und des AMD-G sowie über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G.

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommen dabei etwa die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendienstanbieters (etwa bei Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen.

Inhaltsaufsicht

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF) aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Im Falle von weiter andauernden Verletzungen des Gesetzes durch eines der Organe des ORF kann die KommAustria die betreffende Entscheidung des Rundfunkveranstalters aufheben, und es ist unverzüglich ein der Rechtsansicht der KommAustria entsprechender Zustand herzustellen. Im Weigerungsfall kann das Organ abberufen bzw. aufgelöst werden.

Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Strafverfahren

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren vor der Behörde möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

Programmänderungen

In den Bereich der Rechtsaufsicht fällt schließlich auch die Aufsicht über die Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter. Bestimmte (umfangreichere) Eigentumsänderungen sind dabei im Vorhinein von der Behörde zu genehmigen, andere im Nachhinein anzuzeigen.

Aufsicht über Eigentümer- und Beteiligungsstrukturen

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.1.7.4).

*Spezifische
ORF-Aufsicht*

4.1.7.1 Einhaltung der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation

Seit 1. August 2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

*Monatliche
Stichproben*

Die KommAustria war bis zum 30. September 2010 zur Entscheidung betreffend die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen. Dem BKS blieb als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF und dessen Programme die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G – auf Anzeige der KommAustria – vorbehalten.

Seit 1. Oktober 2010 ist die KommAustria zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des ORF als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-G, des PrR-G und des AMD-G berufen. Dabei achtet die KommAustria betreffend Häufigkeit der Auswertungen bzw. Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Von den Programmen des ORF wurden im Jahr 2010 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich, der Steiermark und im Burgenland sowie die bundesweiten Hörfunkprogramme Ö3 und – mehrfach ohne Verletzung – die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 beobachtet.

*Programme des ORF
mehrfach überprüft*

Betreffend Stichproben des ORF-Hörfunkprogramms Radio Salzburg und der Fernsehprogramme TW1 und ORF 2 – letztere Stichproben umfassten die Jahreswerbezelt – sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Rechtsverletzungen wurden vom BKS beim Fernsehprogramm ORF 1 festgestellt.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Wien Antenne Österreich GmbH, Klinger Wolfgang, Radio Arabella GmbH und N & C Privatradio Betriebs GmbH; in Vorarlberg Vorarlberger Regionalradio GmbH, in Oberösterreich Privatradio Arabella GmbH & Co KG und Antenne Oberösterreich GmbH; in Tirol

*Drei Rechts-
verletzungen bei
privaten Rundfunk-
veranstaltern*

Antenne Österreich GmbH und Lokalradio Innsbruck GmbH; in der Steiermark Verein Freies Radio Steiermark, im Burgenland Privatrado Burgenland GmbH; in Salzburg Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und Arabella Privatrado GmbH und in Kärnten Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG und Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH. Dabei musste lediglich in einem dieser Fälle eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen von der KommAustria festgestellt werden. Ein weiteres Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der ATV, der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG, der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, der PULS 4 TV GmbH & Co KG (PULS 4), der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft mbH, der Stadtgemeinde Kindberg und der NMTV New Media Vertriebs GmbH ausgewählt. In zwei Fällen musste eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen festgestellt werden. Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. In einem Fall ist eine Berufung beim BKS anhängig.

4.1.7.2 Rechtsprechung des BKS zu Verletzungen der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation

Der BKS beendete im Jahr 2010 in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF – die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden waren – als auch Verfahren betreffend jene private Rundfunkveranstalter, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben hatten. Der BKS stimmte, wie in den Vorjahren, in der Mehrzahl der Fälle mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung überein.

Inhaltlich hervorzuheben sind Entscheidungen des BKS zur täglichen Werbezeit (BKS 1. März 2010, 611.009/0003-BKS/2010 [ORF-G]) und zum Sendungsbegriff (BKS 2. Juni 2010, 611.009/0013-BKS/2010 [ORF-G]) und über Beiträge unter dem Titel „Beitrag im Dienst der Allgemeinheit“ (BKS 18. Oktober 2010, 611.919/0005-BKS/2010 [ORF-G]) und ein Erkenntnis des VwGH zur Abgrenzung von Werbung und Product Placement (VwGH 22. April 2010, 2006/4/0060 [PrR-G]).

BKS-Entscheidungen zu täglicher Werbezeit und „Beiträgen im Dienst der Allgemeinheit“

4.1.7.3 Sonstige Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurden 20 Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter eingebracht. In fünf Verfahren folgte die KommAustria dem Beschwerdevorbringen und es kam jeweils zur Feststellung einer Rechtsverletzung. In einem Verfahren wurde keine Rechtsverletzung festgestellt. Fünf dieser Verfahren sind noch nicht rechtskräftig, weil Berufungen beim BKS eingebracht wurden. Die 14 weiteren Verfahren betreffend Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Gegen den ORF wurden im Berichtszeitraum zwei Beschwerden eingebracht, über die ebenfalls bis zum Jahresende noch nicht entschieden wurde.

Verfahren aufgrund von Beschwerden

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.7.1 zur Einhaltung der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus gegen drei Fernsehveranstalter Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen ein. Zwei dieser Verfahren wurden im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen, ein weiteres Verfahren ist noch anhängig.

Nichtvorlage von
Aufzeichnungen

Die KommAustria stellte in einem weiteren – mit rechtskräftigem Bescheid abgeschlossenen – Verfahren fest, dass eine Hörfunkveranstalterin durch Senden eines nicht beantragten und im Zulassungsbescheid nicht bewilligten Programms den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und genehmigten Programms grundlegend geändert hat.

Programm-
änderungen

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter dar. Im Berichtszeitraum musste die KommAustria in vier Fällen Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G bzw. AMD-G feststellen, weil der KommAustria zum Teil bewilligungspflichtige Eigentumsänderungen nicht angezeigt wurden. Die hierzu ergangenen Rechtsverletzungsbescheide sind rechtskräftig.

Eigentums-
änderungen

Darüber hinaus stellte die KommAustria in acht Fällen fest, dass es zu Verletzungen von Auflagen in Bescheiden betreffend Zulassungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen gekommen ist. Die KommAustria leitete im Hinblick auf drei dieser Multiplex-Betreiber ein Verfahren wegen wiederholter Rechtsverletzung ein. Lediglich in einem dieser Verfahren wurde ein – noch nicht rechtskräftiger – Rechtsverletzungsbescheid erlassen; ein Verfahren wurde eingestellt und ein weiteres war zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Ferner leitete die KommAustria in einem Fall ein Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Rundfunkveranstalter wegen Verbreitung seines Programms über eine Multiplex-Plattform ein, ohne über eine entsprechende Zulassung zu verfügen. Die festgestellte Rechtsverletzung ist rechtskräftig.

Verletzung von
Auflagen des
Zulassungs-
bescheides

In einem weiteren Verfahren wurde von der KommAustria rechtskräftig festgestellt, dass die Rundfunkveranstalterin gegen die ihr mit Bescheid auferlegte Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Spruchpunktes eines Bescheides verstoßen hat. Schließlich leitete die KommAustria im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Feststellung des Erlöschens der Zulassung sowie ein Verfahren wegen verspäteter Anzeige nach § 6 AMD-G ein. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Senden ohne
Zulassung

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria acht Strafverfahren geführt, wobei sieben dieser Verfahren mit Straferkenntnis abgeschlossen wurden. Sechs dieser Straferkenntnisse sind rechtskräftig, gegen eines wurde Berufung beim UVS erhoben. In einem Verfahren wurde lediglich eine Ermahnung gemäß § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) ausgesprochen.

Strafverfahren

4.1.7.4 Spezifische ORF-Aufsicht

Die Regulierungsbehörde ist seit 1. Oktober 2010 mit den Aufgaben der Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften betraut.

Weiters bestehen neben der Inhaltskontrolle und Genehmigung neuer Angebote spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften. Dies vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (z.B. nachprüfende Kontrolle bei der Festsetzung des Programmengelds, nachprüfende Kontrolle der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Refundierung der dem ORF durch Befreiungen entgehenden Einnahmen aus Programmengeld aus Mitteln des Bundeshaushaltes, Entgegennahme der Trennungsrechnung, Bestellung der Wirtschaftskommission).

Gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G hat der ORF jährlich, beginnend ab dem Jahr 2010, für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr Maßnahmen zu Indikatoren und Zielwerte zu den Bereichen strukturelle Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten, nachhaltige Senkung der Sachkosten, die nicht unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang stehen und Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung zu setzen. Die Maßnahmen für das Jahr 2011 wurden der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Strukturmaßnahmen

Seitens des ORF wurden 2010 in Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G mehrere Tarifwerke, die auf der Website <http://www.enterprise.orf.at> abrufbar sind, vorgelegt.

Tarifwerke

Gemäß § 39 Abs. 5 ORF-G wurde eine Anleitung zur Trennungsrechnung vorgelegt. Eine solche hat der ORF zu erstellen, um transparente Kostenrechnungsgrundsätze und Handlungsanweisungen betreffend die Zuordnung von Kosten und Erlösen zu den einzelnen Geschäftsbereichen darzulegen; dies vor dem Hintergrund der Trennung von gebührenfinanzierten und kommerziellen Aktivitäten.

Trennungsrechnung

4.1.7.5 Eigentumsänderungen privater Anbieter

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G bzw. § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 AMD-G) für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Laufende Kontrolle der Eigentümerstrukturen

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch Hörfunkveranstalter sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vor Anteilsübertragung eine bescheldmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Anzeigepflicht der
Rundfunkveranstalter,
Mediendienste-
anbieter und
Multiplex-Betreiber

§ 10 Abs. 7 AMD-G normiert ebenfalls, dass der Fernsehveranstalter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G vor Anteilsübertragung eine bescheldmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Genehmigungs-
pflichtige Änderungen

Schließlich sehen auch § 15b Abs. 6 PrR-G und § 25 Abs. 7 AMD-G eine Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) bei Inhabern von Multiplex-Zulassungen vor. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der Entspannungsfunk GmbH, der Außerferner Medien GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Superfly Radio GmbH jeweils auf die bereits bestehenden Gesellschafter. Betreffend die Privat-Radio Betriebs GmbH, die Ennstaler Lokalradio GmbH sowie die Mur-Mürztal Radio Betriebs GmbH wurde jeweils eine 100 %ige Anteilsübertragung auf der fünften Stufe, nämlich von Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg & Co KG an die N & C Privatrado Betriebs GmbH angezeigt.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 zeigte die IQ plus Medien GmbH die Übernahme sämtlicher Anteile der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg & Co KG durch die N & C Privatrado Betriebs GmbH an. Alleingesellschafterin der IQ plus Medien GmbH ist nunmehr die N & C Privatrado Betriebs GmbH. Diese Eigentumsänderung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 7. September 2010, KOA 1.467/10-002, genehmigt.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G erfolgten im Berichtszeitraum mehrere Feststellungen. Zu erwähnen sind die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Übernahme sämtlicher Anteile der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg & Co KG durch die N & C Privatrado Betriebs GmbH, sodass diese zur Alleingesellschafterin der Grazer Hörfunkveranstalterin IQ plus Medien GmbH wurde.

Weiters genehmigte die KommAustria die Übertragung sämtlicher Anteile der Fellner Medien GmbH an der Hörfunkveranstalterin Antenne Österreich GmbH auf die Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH sowie in einem weiteren Schritt die Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der MGÖ Privatstiftung (FN 295786f beim Handelsgericht Wien) befindenden Anteile an der Antenne Österreich GmbH und Medieninnovationen GmbH (vormals Antenne Österreich GmbH) an die formwandelnd in eine GmbH umgewandelte Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation.

Schließlich wurde die Rechtmäßigkeit der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Moser Holding AG an der Hörfunkveranstalterin Regionalradio Tirol GmbH an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH festgestellt.

Weiters erfolgten mehrere Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G, wie etwa jene betreffend einen Eigentümerwechsel innerhalb der Konzerngruppe der SevenOne Media Austria GmbH.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G wurde im Berichtszeitraum festgestellt, dass durch die Übertragung von 58,5 % der Geschäftsanteile an der Fernsehveranstalterin Austria 9 TV GmbH an Josef Andorfer den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) weiterhin entsprochen wird.

Anzeigen von Multiplex-Betreibern gemäß § 15b Abs. 6 PrR-G und § 25 Abs. 7 AMD-G wurden im Berichtszeitraum nicht eingebracht.

4.1.7.6 Programmänderungen privater Anbieter

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Hörfunk (PrR-G)

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004 besteht für private Veranstalter von analogem terrestrischen Hörfunk gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen.

Programmänderung
gemäß PrR-G

Eine grundlegende Programmänderung ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Liegt gemäß Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Eine beispielhafte

Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist und was schon vor der in Rede stehenden Novelle als grundlegende Programmänderung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zu verstehen war, erfolgt in § 28a Abs. 1 PrR-G.

Im Berichtszeitraum beantragte der Medienprojektverein Steiermark (Radio Soundportal) hinsichtlich seiner Zulassungen in „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ sowie „Oststeiermark“ gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob der Zukauf der internationalen und nationalen Nachrichten für den Newsblock zur vollen Stunde anstelle der bisher erfolgten Eigenproduktion derselben eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstelle. Die KommAustria stellte fest, dass die beabsichtigte Programmänderung am Maßstab der Zulassungsbescheide keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

Darüber hinaus beantragte im Berichtszeitraum die Superfly Radio GmbH (Radio Superfly in Wien) gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob durch eine Neustrukturierung des Wortanteils und den Wegfall der Servicemeldungen für Wetter und Verkehr eine grundlegende Änderung des Programmcharakters bewirkt würde. Die KommAustria stellte fest, dass die beabsichtigte Programmänderung am Maßstab des Zulassungsbescheides keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

Mit der Novelle des AMD-G, BGBl. I Nr. 50/2010, ist die bis dahin parallel zu § 28a PrR-G existierende Bestimmung des § 63a PrTV-G für Programmänderungen im analogen terrestrischen Fernsehen entfallen. Programmänderungen für Satellitenfernsehprogramme sowie digital-terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme werden nunmehr in § 6 AMD-G geregelt.

*Programmänderung
gemäß AMD-G*

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters für Satellitenfernsehprogramme sowie digital-terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme

Da in diesen Fällen Zulassungen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind hier die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen, als bisher bei dem auf knappen technischen Ressourcen beruhenden analogen terrestrischen Fernsehen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital-terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen „im Vorhinein“ anzuzeigen.

*Programmänderung
für Satelliten – und
digital-terrestrisches
Fernsehen*

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter „im Vorhinein“ anzudeuten. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeigebildung hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

**Programm-
änderungen**

Im Berichtszeitraum wurde eine Anzeige eines digital-terrestrischen Fernsehveranstalters eingebracht, der zufolge das Programm von einer Stunde pro Woche auf zweimal eine halbe Stunde pro Woche umstrukturiert wurde. Eine Genehmigung war in diesem Fall mangels wesentlicher Änderung nicht erforderlich. Weiters wurden mehrfach Anzeigen der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich der Änderungen des Programmfensters „Red Bull TV“ im Rahmenprogramm „ServusTV“ eingebracht, welche ebenfalls als nicht wesentliche Änderungen qualifiziert wurden.

Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Genehmigung von Änderungen der Übertragungswege der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich des Rahmenprogramms „ServusTV“ und des Fensterprogramms „Red Bull TV“ durchgeführt. Hierbei wurde die zusätzliche Verbreitung dieser Programme über die terrestrische Multiplex-Plattform der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG in der Region Außerfern „MUX C – Außerfern“ bewilligt.

**Änderung der
Übertragungswege**

4.1.7.7 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 TKG 2003 wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

**Schlichtungsstelle im
Bereich Medien:
21 Beschwerden**

Im Berichtszeitraum wurden 21 Beschwerden betreffend den Fachbereich Medien an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (vgl. Kapitel 8.1.1) betrifft dies nur ca. 0,48 % aller im Jahr 2010 eingebrachten Schlichtungsfälle.

Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von Video on Demand (Filmbestellungen wurden bestritten) angeführt werden können.

4.1.8 Recht auf Kurzberichterstattung nach § 5 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG)

§ 5 FERG räumt Fernsehveranstaltern bei so genannten Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse das grundsätzliche Recht ein, kurze Ausschnitte des Sendesignals zum Zweck der nachrichtenmäßigen Berichterstattung zu nutzen, selbst wenn ein anderer Fernsehveranstalter die exklusiven Ausstrahlungsrechte daran erworben hat. Ein allgemeines Informationsinteresse ist gemäß § 5 Abs. 1 FERG dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass das Ereignis aufgrund seiner Bedeutung breiten Niederschlag in der Medienberichterstattung in Österreich oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen

**Recht auf Kurz-
berichterstattung**

Wirtschaftsraum oder des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen finden wird.

§ 5 FERG legt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung fest. Wenn die Regulierungsbehörde zur Durchsetzung des Rechts auf Kurzberichterstattung angerufen wurde, hat sie hierbei stets dem grundrechtlich gebotenen Interessenausgleich zwischen der Eigentumsbeschränkung beim Exklusivrechteinhaber und dem – die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich des Rechts auf Information bedienenden – Kurzberichterstattungsberechtigten Rechnung zu tragen.

Im Berichtszeitraum beantragte der ORF die Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung gegenüber der Sky Österreich GmbH, insbesondere jedoch die Feststellung, dass aufgrund der Bestimmung gemäß § 5 Abs. 4 FERG der verpflichtete Fernsehveranstalter mangels anderer Vereinbarung nur Anspruch auf den Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten habe.

*Antrag ORF gegen
Sky Österreich GmbH*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Abs. 7 FERG wurde bei der KommAustria ein Vermittlungsgespräch durchgeführt, in welchem die KommAustria auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken versuchte. Da eine solche jedoch nicht zustande kam, musste die KommAustria eine Entscheidung hinsichtlich des Antrags des ORF treffen und legte in deren Rahmen die Ausübungsmodalitäten des Kurzberichterstattungsrechts für den ORF bescheidmässig näher fest. Da Berufungen erhoben wurden war der Bescheid zum Ende des Berichtszeitraums nicht rechtskräftig.

5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Der Erfolg des Digitalisierungsverlaufes in den österreichischen TV-Haushalten ist erfreulich: Satelliten- und Antennenhaushalte empfangen zum Ende des Jahres 2010 praktisch ausnahmslos digitales Fernsehen und selbst in den seit Jahren nur sehr zögerlich zum digitalen Umstieg bereiten Kabelhaushalten hat sich nun der Trend zur Digitalisierung doch klar durchgesetzt.

Rund zwei von drei der insgesamt 3,495 Mio.¹ österreichischen TV-Haushalte nutzen mit Ende des Jahres 2010 einen digitalen Rundfunkempfangsweg für ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät. Damit stieg der Anteil der digitalen TV-Haushalte von Dezember 2009 bis Dezember 2010 von 60 auf 64 %. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 lag dieser Wert bei 40 %.

Erstmals kommt der größte Zuwachs digitaler TV-Haushalte innerhalb eines Jahres praktisch ausschließlich aus dem Bereich der Kabelhaushalte – zwar vor allem aufgrund des hohen Digital-Sättigungsgrades auf den Plattformen Terrestrik und Satellit, aber auch, weil sich die langsame Digitalisierung der Kabelhaushalte seit Mitte 2008 zu einem stetigen Trend entwickelt hat.

Die hier dargestellten Daten zum digitalen Fernsehempfang in Österreich stellen den Stand zum 31. Dezember 2010 dar und basieren überwiegend auf den monatlichen Erhebungen zur Fernsehnutzung in Österreich, die von der GfK Austria GmbH (GfK Austria) im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) durchgeführt werden. Prozentwerte sind auf- oder abgerundet und divergieren somit unter Umständen zu absoluten Zahlen.

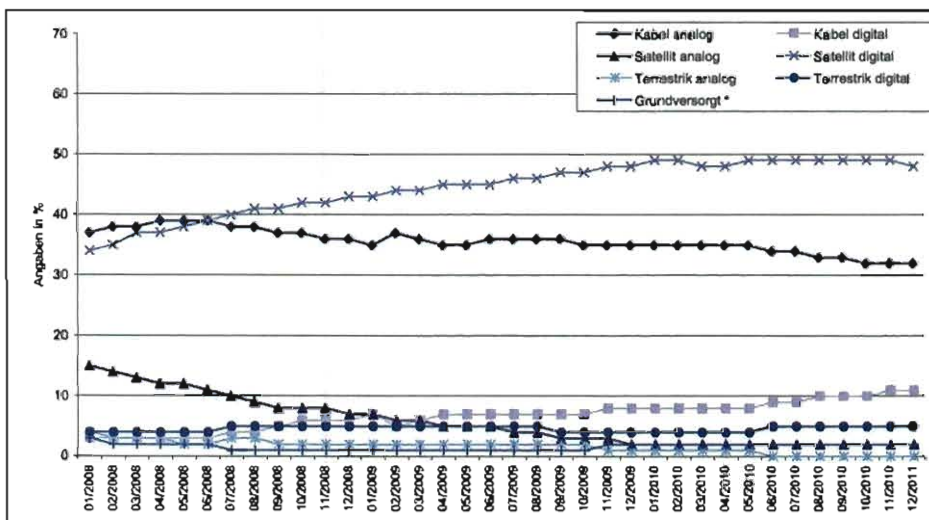


Abbildung 2: Verlauf Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten

* Kabelgrundversorgte Haushalte/Personen, die österreichische terrestrische Sender empfangen können, werden in der Ebenendefinition der Terrestrik zugeordnet.

¹ Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) GfK Austria 2010

Der meistgenutzte Rundfunkübertragungsweg bleibt der Satellit, über den unverändert zu den Vorjahren 50 % der TV-Haushalte Fernsehprogramme empfangen. Mit Dezember 2010 empfangen mehr als 96 % dieser Haushalte digital übertragene Signale. Aber auch zum Ende des Jahres 2009 waren bereits 96 % der Satellitenhaushalte digitalisiert.

Deutlich weiterentwickelt hat sich der Anteil der digitalen Kabelhaushalte, die zum Ende des Jahres 2010 mit 11 % aller TV-Haushalte erstmals in den zweistelligen Prozentbereich aufrückten und damit nun mehr als ein Viertel aller Kabelhaushalte darstellen. Ende 2009 waren erst 8 % aller TV-Haushalte (gut 18 % der Kabelhaushalte) digitalisiert.

Unverändert bleibt im Vergleich zum Dezember 2009 der Anteil der Kabel-TV-Haushalte insgesamt: Weiterhin wird in 43 % aller TV-Haushalte das Hauptfernsehgerät über einen Kabelanschluss mit Rundfunksignalen versorgt. Drei Viertel aller Kabelhaushalte empfangen also noch analoges Fernsehen.

Nachdem mit der Digitalisierung des Antennenfernsehens im Jahr 2007 ein erheblicher Anteilsverlust dieser Empfangsebene einsetzte, hält sich seit Mitte des Jahres 2008 der Anteil der digitalen Antennenhaushalte relativ konstant bei rund 5 % der TV-Haushalte. Analoge Antennenhaushalte spielen mit weniger als 0,5 % der TV-Haushalte praktisch keine Rolle mehr. Nach Planung des Sendernetzbetreibers ORS werden im Juni 2011 auch die letzten analogen Sendeanlagen, die in ländlichen Kleinversorgungsgebieten aktiv sind, auf digitales Antennenfernsehen umgestellt oder gänzlich abgeschaltet.

Im europäischen Vergleich belegt Österreich hinsichtlich des Anteils digitalisierter TV-Haushalte einen ausgezeichneten Platz im Mittelfeld.

Österreich liegt im europäischen Tertiär

Zum Jahreswechsel 2009/2010 waren rund 60 % der europäischen TV-Haushalte² digitalisiert. Dieser Wert entsprach zu jenem Zeitpunkt exakt dem Digitalisierungsgrad in Österreich.³ In Westeuropa lag der Digitalisierungsgrad bei 68 % der TV-Haushalte, während in Zentral- und Osteuropa nur 32 % der TV-Haushalte digitale Rundfunksignale nutzten. Spitzenreiter waren Finnland (Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte 100 %), Großbritannien (knapp 90 %), Spanien (83 %), Italien (72 %) und Frankreich (70 %). Die Niederlande und Deutschland lagen mit rund 55 % digitalen TV-Haushalten hinter Österreich, dessen Digitalisierungsgrad ausschließlich durch die schleppende Digitalisierung der Kabelhaushalte gebremst wird.

Trotz der sehr positiven Entwicklung im Jahr 2010 liegt Österreich bei der Digitalisierung der Kabelhaushalte unter dem europäischen Schnitt. Zwar hat der digitale Kabelempfang europaweit im Vergleich zu den Plattformen Satellit und Terrestrik die geringsten Zuwachsraten, dennoch waren mit Ende des Jahres 2009 schon 34 % aller europäischen Kabelhaushalte digitalisiert, während zum Vergleichszeitpunkt in Österreich dieser Anteil erst bei 19 % lag. Der nun erfolgte Anstieg auf rund 25 % Digitalisierungsgrad in den österreichischen Kabelhaushalten ist daher auf europäischem Niveau ein bedeutender, aber weiterhin noch unterdurchschnittlicher Wert.

² Basis: 244 Mio. europäische TV-Haushalte nach SES Satelliten Monitor

³ SES Astra Satelliten Monitor, März 2010

In den österreichischen TV-Haushalten leben 7,1 Mio. Fernsehnutzer im Alter ab 12 Jahren. 67 % der Fernsehnutzer ab 12 Jahren (4,8 Mio.) leben in einem digitalisierten TV-Haushalt.

5.1 Die Digitalisierung des Fernsehens über Antenne (DVB-T)

Die im Oktober 2006 begonnene Digitalisierung des Antennenfernsehens wurde auch im Jahr 2010 vom Sendernetzbetreiber ORS an zahlreichen Senderstandorten fortgesetzt und soll zur Mitte des Jahres 2011 vollzogen sein. Im Zuge dieser Maßnahmen ist der Anteil der TV-Haushalte, die ihr einziges oder wichtigstes Fernsehempfangsgerät mit digitalem Antennenfernsehen versorgen, zum Dezember 2010 und im Vergleich zum Vorjahresmonat von 4 % auf 5 % aller TV-Haushalte gestiegen.

Die als MUX A bezeichnete, bundesweite DVB-T-Bedeckung erzielte bis zum 31. Dezember 2010 eine Bevölkerungsreichweite von 96 % und legte somit gegenüber Dezember 2009 um 3 Prozentpunkte zu. Mit dem MUX A werden die Fernsehprogramme ORF 1, ORF 2 und ATV sowie der Mediendienst MultiText des ORF übertragen.

*DVB-T für 96 %
der Österreicher
empfangbar*

Die Bevölkerungsreichweite des MUX A soll nach endgültiger Analog-Abschaltung mit Ende Juni 2011 knapp 97 % erreichen. Bis dahin sind im Jahr 2011 noch 40 Sendeanlagen umzurüsten.

Der zweite bundesweite, digital-terrestrische Multiplex, der so genannte MUX B, hat im Herbst 2010 mit dem Ausbau des Senderstandorts Kitzbüheler Horn einen Versorgungsgrad von 88 % der Bevölkerung erreicht.

Neben den TV-Programmen des MUX A haben die im Versorgungsgebiet des MUX B befindlichen Haushalte per Antenne Zugang zu den Programmen 3sat, ORF SPORT PLUS, PULS 4 und – seit Oktober 2009 – ServusTV.

Als MUX C wird eine weitere, bundesweite Frequenzbedeckung bezeichnet, die jedoch ausschließlich zur regionalen bzw. lokalen Gebietsversorgung mit regional oder lokal ausgerichteten Rundfunkprogrammen gedacht und dementsprechend aufgeteilt ist.

Im Berichtszeitraum waren 19 MUX C-Plattformen bewilligt, von denen der überwiegende Teil auch bereits mit ein bis zwei TV-Programmen und vereinzelt zusätzlich mit Radioprogrammen in Betrieb ist.

5.2 Mobiles terrestrisches Fernsehen (DVB-H)

Der Versuch, digital-terrestrischen Rundfunk für mobile Kleinempfänger im Übertragungsstandard DVB-H in Österreich zu etablieren, fand keine ausreichende Resonanz bei den Konsumenten.

Zum 31. Dezember 2010 legte die MEDIA BROADCAST GmbH ihre Lizenz zum bundesweiten Betrieb von DVB-H zurück. Als vorrangigen Grund für den mangelnden Erfolg von DVB-H nennen die MEDIA BROADCAST GmbH und ihre Partner, die Mobilfunkunternehmen mobilkom austria AG

(jetzt: A1 Telekom Austria AG), Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) und Hutchison, die mangelnde Endgeräteauswahl und das davon bestimmte, geringe Interesse der Konsumenten. Allerdings dürfte auch ein sehr verhaltenes Marketing des Konsortiums zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Offizielle Kundenzahlen wurden nie genannt. Nach Branchenschätzungen lagen sie jedoch im kleinen, fünfstelligen Bereich.

5.3 Die Digitalisierung des Fernsehens über Satellit (DVB-S)

Zwei Faktoren haben die rasche und nun nahezu abgeschlossene Digitalisierung des Satellitenempfangs in Österreich besonders begünstigt:

Zum einen der Umstand, dass österreichische Programme über analogen Satelliten nie verbreitet wurden, zum anderen – und in engem Zusammenhang – die im Oktober 2006 begonnene Umstellung des analogen Antennenfernsehens auf DVB-T. Analoge Satellitenhaushalte, die österreichische Programme ergänzend über Hausantenne empfangen, standen somit ab Herbst 2006 vor der Wahl, entweder eine DVB-T-Box anzuschaffen oder gleich ganz auf digitalen Satellitenempfang umzurüsten. Wirtschaftliche und praktische Erwägungen sprachen in aller Regel für den digitalen Satelliten.

So stieg innerhalb der Gruppe der TV-Haushalte mit Satellitenempfang der Digitalisierungsgrad in den nur vier Jahren von Dezember 2006 bis Dezember 2010 von 50 % auf mehr als 96 %.

Die Satellitenhaushalte stellen mit unverändert 50 % der TV-Haushalte die größte Empfangsplattform dar. 52 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren lebt in digitalisierten Satellitenhaushalten.

5.4 Die Digitalisierung des Fernsehens über Kabel (DVB-C und IP)

Der August 2010 wird durch einen kleinen Meilenstein in der Digitalisierung der österreichischen Kabelhaushalte markiert: Digitale Kabelhaushalte „knackten“ im Sommer die zweistellige Prozenzhürde in der Empfangsebenenverteilung aller TV-Haushalte. Zu Ende Dezember 2010 stellten sie 11 % aller TV-Haushalte bzw. gut 25 % der Kabelhaushalte dar.

Im Dezember 2009 waren knapp 19 % aller Kabelhaushalte digitalisiert. Über einen mehrjährigen Zeitraum und noch bis Juni 2008 betrug der Prozentsatz digitaler Kabelhaushalte an allen Kabelhaushalten gerade einmal 7 % (3 % aller TV-Haushalte).

5.5 Die Digitalisierung des Hörfunks

Vereinzelt unternehmen österreichische Radioveranstalter erste Schritte, um ihre Programme auch digital anzubieten. Vor allem findet dies aber noch auf Basis IP-basierter Übertragungswege statt, z.B. über UMTS in Unterhaltungspaketen von Mobilfunkunternehmen oder als Internet-Stream (Internet-Radio). Auf Rundfunkbasis wird – in Ermangelung spezifischer

Hörfunkübertragungswege – auf die für das Fernsehen eingeführten Übertragungstechnologien DVB-T und – bis zu dessen Einstellung im Dezember 2010 – DVB-H zurückgegriffen.

So wurden mit DVB-H fünf Hörfunkprogramme (FM4, KRONEHIT, LoungeFM, Ö1, Ö3) digital verbreitet.

Im Rahmen des DVB-T-Multiplexes C für lokales, digital-terrestrisches Fernsehen wurde vom Senderstandort Wien-Kahlenberg das kirchliche Hörfunkprogramm Radio Maria für Wien und Teile Niederösterreichs ausgestrahlt. Der Lizenzinhaber für den MUX C Wien legte die Zulassung jedoch zurück, nachdem sich abzeichnete, dass der Betrieb nicht wirtschaftlich durchführbar war.

Derzeit ist digitaler Hörfunk noch im bundesweiten DVB-T-Multiplex B vertreten, wo das Hörfunkprogramm „Ö3“ des ORF stundenweise und im Wechsel mit dem TV-Programm ORF SPORT PLUS ausgestrahlt wird. Außerdem sendet das steirische Jugendlradio „Soundportal“ sein Programm auf Basis von DVB-T über drei Sendeanlagen des MUX C (Freilstritzerwald, Galgenberg, Wartbergkogel) in der Region Mur-Mürztal (Steiermark).

5.6 „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“

Die im Jahr 2009 von RTR-GmbH und KommAustria initiierte „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“, deren Aufgabe es war, den Marktbedarf für den Aufbau einer eigenständigen, digital-terrestrischen Hörfunklandschaft in Österreich zu erheben, folgte Anfang des Jahres 2010 ihrem Beschluss vom Ende des Jahres 2009 und setzte ihre Aktivitäten im Rahmen einer „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ fort.

Wesentliches Ziel ist es, die weiteren Entwicklungen des Digitalen Hörfunks in Europa eng nachzuverfolgen, um so einen geeigneten Zeitpunkt identifizieren zu können, der eine erfolgversprechende und wirtschaftlich vertretbare Einführung des Digitalen Hörfunks in Österreich annehmen lässt.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ wurde am 23. März 2010 gegründet und tagt in etwa halbjährlichen Abständen. Die Mitglieder setzen sich aus Vertretern der relevanten Marktteilnehmer des Inlands, aus Deutschland und aus der Schweiz zusammen.

Mit Ende des Jahres 2009 hatte die „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“ einen Bericht vorgelegt, der die Einführung von digitalem Hörfunk als wahrscheinliches Zukunftsszenario beschrieb, das jedoch für Österreich nicht unmittelbar in Angriff zu nehmen sei. Zu dieser Einschätzung führten vor allem die bis dahin wenig erfolgreichen Einführungsversuche im europäischen Raum. Gleichwohl erging die Empfehlung an den Gesetzgeber, die Grundlagen für eine Einführung des Digitalen Hörfunks zu schaffen, um auf eine sich gegebenenfalls verändernde Lage vorbereitet zu sein. In der Novellierung des PrR-G im Jahr 2010 wurde dies berücksichtigt. Daran schließt sich für das Jahr 2011 die Aufgabe an, in einem Nachfolgekonzept für das Digitalisierungskonzept 2007 die wesentlichen Eckpfeiler einer allfälligen Einführung von digitalem, rundfunkbasiertem Radio zu spezifizieren. Dazu wird vor allem gehören, die von Arbeitsgemeinschaft und Interessengemeinschaft favorisierten Übertragungstechnologien festzulegen. Dabei handelt es sich um den

*Empfehlungen der
Arbeitsgemeinschaft
für PrR-G und
Digitalisierungskonzept*

Übertragungsstandard DAB+ und – vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Standardisierung – um die Übertragungstechnik DRM+ zur Verwendung für lokale Hörfunkangebote im VHF-Band III. Ende des Jahres 2010 wurde diesbezüglich auch die „Digitale Plattform Austria“ konsultiert.

6 Fondsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2010 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Dotation

6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds

Um die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) zu fördern, hatte die RTR-GmbH am 30. April 2009 spezielle Förderrichtlinien erlassen. Bei der MUX C-Förderung handelt es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für einen MUX C, wobei die Höchstförderung pro eingespeistem Programm eines Rundfunkveranstalters pro Multiplex-Plattform 20.000,- Euro und maximal 50 % der Gesamtkosten des Rundfunkveranstalters im Förderzeitraum beträgt. Im Jahr 2010 wurden mit drei lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern Förderverträge nach den genannten Richtlinien abgeschlossen, ein vierter Antrag ist in Bearbeitung. Bislang wurden Förderungen im Ausmaß von rund 44.000,- Euro vergeben.

MUX C-Förderung

Zur Unterstützung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur wird seit Dezember 2008 der frühzeitige Umstieg von Konsumenten auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen unter Nutzung von HDTV-fähigen Kabelempfangsgeräten gefördert. Auf der einen Seite kam die Förderung des Digitalisierungsfonds bislang Kunden der UPC Austria zugute, die von analogem auf digitalen Rundfunkempfang unter Nutzung eines HD-fähigen Endgerätes für DVB-C umstiegen. Auf Antrag der UPC Austria wurde die Förderung bis 31. Mai 2010 verlängert. Der geförderte Kunde erhielt von der RTR-GmbH im Zeitraum Dezember 2008 bis 31. Dezember 2009 40,- Euro, von 1. Jänner 2010 bis 31. Mai 2010 30,- Euro für den Umstieg, da die Förderung degressiv gestaltet war. Die Förderung wurde in Form einer monatlichen Gutschrift auf das Mietentgelt für die HD-Box von UPC Austria an die Kunden weitergegeben (Fördervolumen 800.000,- Euro). Überdies wurden Kommunikations- und Umsetzungskosten gefördert (Fördervolumen 400.000,- Euro). Im Rahmen der Förderaktion mit UPC Austria konnten rund 6.700 Kunden zum Umstieg von analogem auf digitalen Rundfunkempfang im Kabel motiviert werden.

Förderung HD-fähiger Endgeräte im Kabel

Auf der anderen Seite wickelte die RTR-GmbH gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich ein Projekt betreffend die Förderung von Konsumenten für den frühzeitigen Umstieg von analoger Rundfunkübertragung auf digitales TV mittels HD-fähigem DVB-C-Receiver ab. An diesem Projekt nahmen zwanzig Kabelnetzbetreiber teil, die Förderverträge mit der RTR-GmbH abschlossen. Die Förderaktion startete mit 1. September 2009, wobei der Förderzeitraum bis 28. Februar 2010 von einigen Kabelnetzbetreibern bis 31. Mai 2010 verlängert wurde. Auch diese

Förderung war degressiv gestaltet: Bis 1. Mai 2010 umsteigende Kunden erhielten 40,- Euro, für den Umstieg bis 31. Mai 2010 waren 30,- Euro vorgesehen. Insgesamt wurden 5.180 HD-fähige Endgeräte für Kabelkunden gefördert.

Bis zum 31. Dezember 2009 wurden von der RTR-GmbH in Zusammenarbeit mit der Digitales Fernsehen Förder GmbH (DFFG) DVB-T-Empfangsgeräte für österreichweites digitales Antennenfernsehen für kaufkraftschwache Konsumenten gefördert. Die Förderung in Höhe von maximal 50 % des Gerätepreises kam Konsumenten in den DVB-T-Umstiegsregionen zugute, die von den GIS-Gebühren befreit waren und einen MHP-fähigen DVB-T-Receiver erwarben. Seit dem Jahr 2010 führt die RTR-GmbH die bisher von der DFFG durchgeführte Förderung des Erwerbs von DVB-T-Endgeräten durch kaufkraftschwache Haushalte fort. Der Endkunde hat nunmehr die Möglichkeit, mittels vorgedrucktem Antragsformular unter Beilage der Rechnung des von ihm erworbenen Endgerätes einen Förderantrag an die RTR-GmbH zu stellen. Nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen, insbesondere der Befreiung von der Rundfunkteilnehmergebühr, und der Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen erfolgt im Falle einer positiven Förderentscheidung die direkte Auszahlung an den Förderwerber.

*DVB-T-Receiver für
kaufkraftschwache
Konsumenten*

Im Mai 2010 schloss die RTR-GmbH mit der ORS zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2 einen Fördervertrag ab. Bei DVB-T2 handelt es sich um eine Weiterentwicklung des vorhandenen Systems DVB-T. Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines Multiplexes sowie die Erprobung der Abstrahlung der Programme des ORF auf der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ im Standard DVB-T2. Neben der Abstrahlung der ORF-Programme soll es zur Abstrahlung weiterer Rundfunkprogramme kommen und sollen auch Programmverschlüsselungen auf DVB-T2 getestet werden. Die Höhe der zugesagten Förderung beträgt 463.982,40 Euro.

Testbetrieb DVB-T2

Seit Dezember 2007 wurde von der RTR-GmbH ein Projekt des ORF zum Betrieb von Kabel-Multiplex-Plattformen, über welche die Programme von ORF und ATV sowie diverse Zusatzdienste in Kabelnetzen digital in guter Qualität zur Verfügung gestellt werden, gefördert. Das Projekt wurde mit Dezember 2010 beendet.

Kabel-Multiplex

Bei einigen weiteren Ansuchen aus dem Jahr 2010 stand mit Ende des Berichtszeitraumes die Förderentscheidung noch aus.

6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2010 mit 500.000,- Euro dotiert.

Die vom BMF zum 30. Jänner 2010 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009: 7.654.624,89 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2010 einen Zinsertrag von 86.308,04 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 3.683,22 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 443.400,97 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwands

aus dem Jahr 2009 von 111.031,26 Euro ergibt dies in Summe 1.140.740,27 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2010.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 729.825,49 Euro für Förderungen und 537.240,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 1.267.065,49 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 7.554.576,40 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 26.276,73 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2011 übernommen.

Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		7.654.624,89
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2010	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2009	111.031,26	
Rückzahlung von Förderungen	443.400,97	
Zinsen	86.308,04	1.140.740,27
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2010	-537.240,00	
Auszahlung Förderungen 2010	-729.825,49	-1.267.065,49
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		7.528.299,67
2011 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungs-aufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2010	26.276,73	26.276,73
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010		7.554.576,40
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-889.940,00
frei verfügbare Gelder in 2011		6.664.636,40

Tabelle 3: DF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seit 1. Jänner 2004 waren §§ 9f und 9g IVm §§ 9c bis 9e im KOG⁴ in Kraft, welche die bisherige Grundlage für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, genannt FERNSEHFONDS AUSTRIA, darstellten. Mit der Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) des KOG, in Kraft seit 1. Oktober 2010, bilden die §§ 26 und 27 IVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA.

Aufgrund der Aufstockung der Fördermittel mit 30. Juni 2009 stehen jährlich 13,5 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Diese stammen aus den gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehobenen Gebühren, die dem Bundesbudget zufließen. Die Ziele der Förderung, nämlich die Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der

⁴ BGBl. I Nr. 71/2003

Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, bleiben unverändert und sollen durch die erhöhten Mittel verstärkt erreicht werden. Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des Medienstandorts Österreich und des audiovisuellen Sektors in Europa erhofft.

Neben den Vorgaben des KOG, welches die Aufbringung der Mittel und die Entscheidungsgrundlagen festschreibt, gestalten die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter anderem den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Die Förderentscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA werden auf Basis der Förderrichtlinien vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen. Vor der Entscheidung nimmt der Fachbeirat zu den eingelangten Anträgen Stellung.

Der Fachbeirat, der bereits von 2006 bis 2009 dem FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Seite stand, wurde im Jahr 2010 für weitere drei Jahre bestätigt.

6.2.1 Förderrichtlinien

Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden von der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2013 genehmigt. Durch die Aufstockung der Mittel und die Änderung des KOG (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde 2010 eine Überarbeitung der Richtlinien vorgenommen, um die Fördertätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA breiter gestalten zu können, die Vorgaben des KOG umzusetzen und die Erfahrungen und Veränderungen der Filmbranche in den letzten Jahren zu berücksichtigen. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den österreichischen Produzentenverbänden, dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, den wichtigsten deutschsprachigen Fernsehveranstaltern und des Fachbeirates. So wurde gewährleistet, dass alle Bedürfnisse erfasst und gegebenenfalls berücksichtigt wurden.

Sobald die Richtlinien von der Europäischen Kommission notifiziert sind, werden sie zur Anwendung gelangen.

Die geplanten Änderungen im KOG betreffen auch die Einführung einer Verwertungsförderung, welche unter anderem die Herstellung von Fassungen für seh- und hörbehinderte Personen mit bis zu 80 % und die Herstellung von fremdsprachigen Fassungen mit bis zu 50 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unterstützt. Weiters wird es in der Zukunft möglich sein, Projekte beim Vorliegen bestimmter Anforderungen mit bis zu 30 % des Produktionsbudgets zu fördern. Bisher lag die Grenze bei 20 %.

Neben sprachlichen Anpassungen stellen sich die wichtigsten Änderungen der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wie folgt dar:

- Die Beteiligung der Fernsehveranstalter muss mindestens 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen.

- Die Lizenzzeit muss spätestens zwölf Monate nach Endabnahme zu laufen beginnen.
- Put- und Call-Optionen sind nicht mehr zulässig.
- Werden die Zielsetzungen der Förderung in besonderem Maße erfüllt, können vom FERNSEHFONDS AUSTRIA bis zu 30 % der Gesamtherstellungskosten gefördert werden.
- Zusätzlich zu den Gesamtherstellungskosten kann auch die Herstellung barrierefreier Fassungen des Projekts gefördert werden.
- Die Höchstbeträge der Herstellungsförderung wurden angehoben.

Zu finden sind die aktuellen Richtlinien auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>). Die neuen Richtlinien werden online gestellt, sobald sie in Kraft getreten sind.

6.2.2 Geförderte Projekte

Es gab vier Antragstermine. Insgesamt wurden 56 Projekte in Höhe von insgesamt 13.982.523,- Euro gefördert. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA konnte mit den Fördermitteln 27 Fernsehfilme, drei Serien und 26 Dokumentationen unterstützen.

Im Jahr 2010 betragen die geplanten Gesamtherstellungskosten der geförderten Projekte ca. 90,3 Mio. Euro. Davon werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 46,3 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,3-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

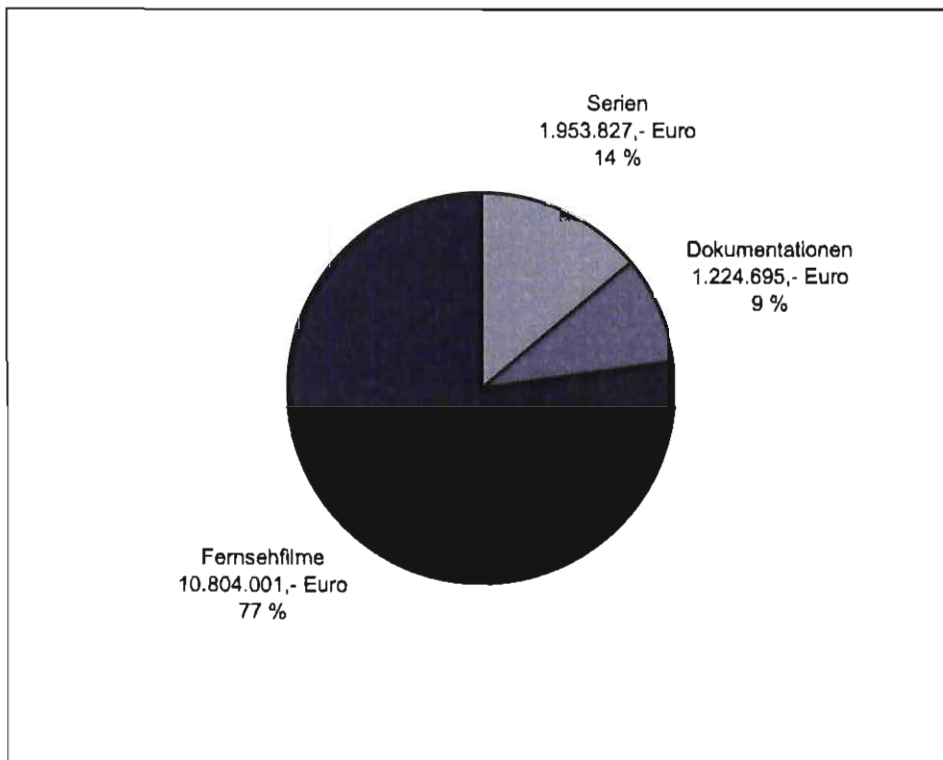


Abbildung 3: FFAT – Zugesagte Fördermittel 2010

Vergebene Förderungen nach Antragsterminen

1. Antragstermin 26. Jänner 2010

Von 26 eingereichten Anträgen wurden 18 gefördert (elf Fernsehfilme, eine Serie und sechs Dokumentationen), einer zurückgezogen und sieben abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Isenhart	700.000,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Löwenstein	500.000,00
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Hannas Entscheidung (AT: Bewegte Zeiten)	477.582,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Das Mädchen auf dem Meeresgrund	450.000,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Bauernopfer	380.000,00
MONA Film Produktion GmbH	Die Liebe kommt mit dem Christkind	389.591,00
MONA Film Produktion GmbH	Glücksbringer	360.000,00
Alchholzer Filmproduktion GmbH	Spuren des Bösen (AT: Das Verhör - SANDAG)	348.710,00
ALLEGRO Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Willkommen in Wien	339.753,00
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Aschenputtel	300.000,00
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer X - Wo die Liebe hinfällt (AT: Sommerkleid und Anzug)	215.000,00
	Summe	4.440.636,00
Serie		Euro
Satel Film GmbH	Soko Donau / 6. Staffel (13 Folgen)	1.184.827,00
	Summe	1.184.827,00
Dokumentationen		Euro
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg & Co KG	First on Mount Everest	130.000,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Der Anschlag (AT: Terror am Flughafen)	54.835,00
Blackbox Film & Medienproduktion GmbH	Der Ball ist rund	40.000,00
ON-MEDIA TV- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Schuhe tragen	39.700,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Bruno Kreisky: Menschen. Jahre. Leben	32.000,00
Cult-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Karl Merkatz - Vom Tischler zum echten Wiener	18.000,00
	Summe	314.535,00
	Gesamtsumme	5.939.998,00

Tabelle 4: FFAT – Vergebene Förderungen 1. Antragstermin 2010

2. Antragstermin 13. April 2010

Von 20 eingereichten Anträgen erhielten 15 eine Zusage (sechs Fernsehfilme, eine Serie und acht Dokumentationen). Mischief Films hat im Nachhinein auf die Förderung der Dokumentation „Robert Bosch“ verzichtet. Ein Antrag wurde zurückgezogen, vier abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Graf Filmproduktion GmbH	Der Mann mit dem Fagott (2 Teile)	1.200.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Vermisst (2 Teile)	862.500,00
LISA Film Produktion GmbH	Oma wider Willen (AT: Meine Oma ist die Beste)	397.681,00
Film27 Multimedia Produktions GmbH	Bollywood lässt Alpen glühen (AT: Und Bollywood kam in die Berge)	331.734,00
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer XI - Heiratsantrag mit Hindernissen	215.000,00
Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	Der Chineser	85.000,00
	Summe	3.091.915,00
Serien		Euro
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Die Steintaler (12 Folgen)	700.000,00
	Summe	700.000,00
Dokumentationen		Euro
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Mutter Teresa	95.000,00
FISCHER FILM GmbH	Gas Monopoly	60.000,00
Kubefilm GmbH	Universum - Am Wagram: Der Wledehopf in seinem Paradies	55.000,00
Power of Earth Productions TV & Film Produktions Ges.m.b.H.	Universum Wörthersee	50.000,00
ON-MEDIA TV-Produktion GmbH	Die Notaufnahme II (8 Folgen)	50.000,00
Thomas Strasser	Login 2 Life	41.970,00
AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	Judenburg findet Stadt	32.400,00
	Summe	384.370,00
	Gesamtsumme	4.176.285,00

Tabelle 5: FFAT – Vergebene Förderungen 2. Antragstermin 2010

3. Antragstermin 27. Juli 2010

Von 27 Anträgen wurden 16 gefördert (sieben Fernsehfilme, eine Serie und acht Dokumentationen), einer abgewiesen, einer zurückgezogen und neun abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
MONA Film Produktion GmbH	Die lange Welle Intern Kiel	576.229,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Edelweisskönig	357.497,00
FRAMES filmproduktion GmbH	Weihnachtsengel küsst man nicht	320.000,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Rote Sonne Afrika	300.000,00
MONA Film Produktion GmbH	Die Alpenklinik 6	260.000,00
Tellux Film GmbH	Der Rote Kardinal	208.000,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Restrisiko	200.000,00
	Summe	2.221.726,00
Serien		Euro
Neue Sentimental Film Austria AG	Neue Wiener (12 Folgen)	69.000,00
	Summe	69.000,00
Dokumentationen		Euro
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Otto Skorzeny - SS-Agent für Hitler (AT: Hitlers James Bond)	105.357,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Hanna Reitsch - Hitlers Fliegerin (AT: Hitlers Elsemer Engel)	83.628,00
Felix Brelsach Medienwerkstatt GmbH	Auf der Suche nach Mahler	50.356,00
Navigator Film Produktion & Co KG	Erwin Wurm - Der Künstler, der die Welt verschluckt	45.000,00
ON-MEDIA TV-Produktion GmbH	Pfusch am Bau (7 Folgen)	45.000,00
Vincent Lucassen - WILDart Film	50 Jahre Anti-Baby-Pille	28.439,00
Walter Wehmeyer Filmproduktion	Musik nach dem Krieg	18.077,00
Thomas Rilic Filmproduktion	Die Spanische Hofreitschule (2 Folgen)	10.000,00
	Summe	385.857,00
	Gesamtsumme	2.676.583,00

Tabelle 6: FFAT – Vergebene Förderungen 3. Antragstermin 2010

4. Antragstermin 5. Oktober 2010

Von 19 eingereichten Anträgen erhielten neun eine Zusage (drei Fernsehfilme, eine Serie, fünf Dokumentationen). Auf die Förderung der Serie „No Jungs“ der Kids TV wurde im Nachhinein verzichtet, drei wurden zurückgezogen und sieben abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H	Die Tänzerin	370.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Die Putzfrau und der Banker	349.724,00
Graf Filmproduktion GmbH	Das Wunder von Kärnten	330.000,00
	Summe	1.049.724,00
Dokumentationen		Euro
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	In der Schuldenfalle (8 Folgen)	53.000,00
Alternative Productions GmbH	Falco 3	33.300,00
Alternative Productions GmbH	Face Human Rights	30.220,00
OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	Südtirol - Zwischen Hoffnung und Gewalt	13.413,00
Prospera Medienproduktion GmbH	Geheimnisvolles Almtal	10.000,00
	Summe	139.933,00
	Gesamtsumme	1.189.657,00

Tabelle 7: FFAT – Vergebene Förderungen 4. Antragstermin 2010

6.2.3 Finanzierungsanteile

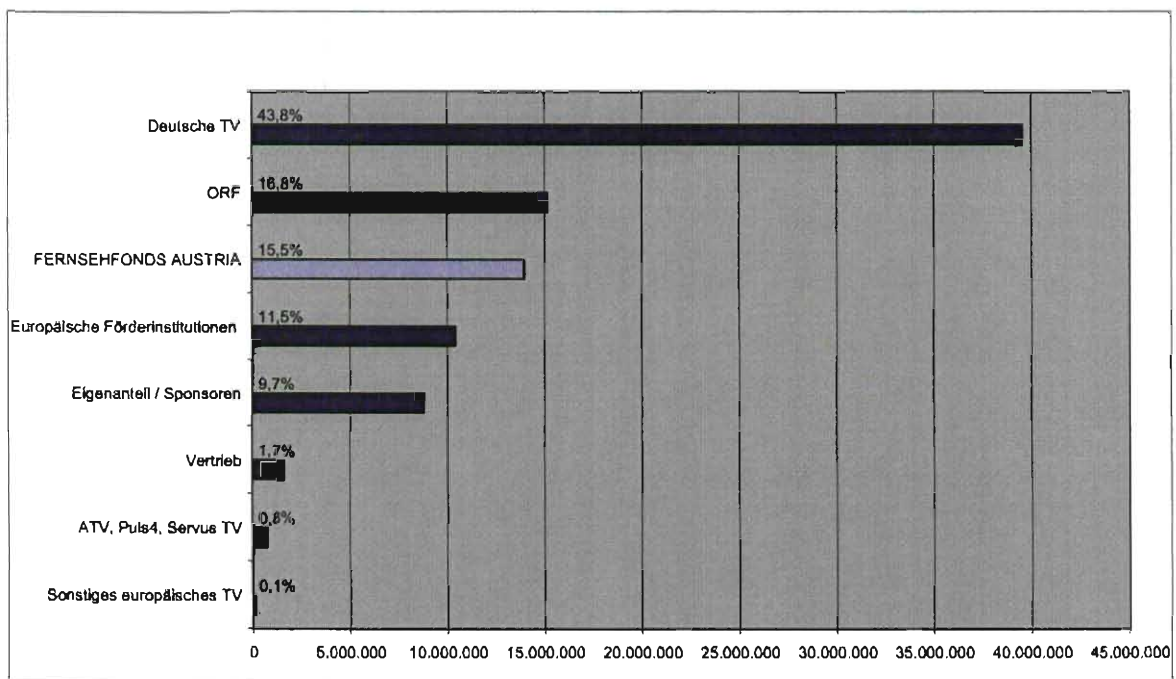


Abbildung 4: FFAT – Finanzierungsanteile 2010 an geförderten Fernsehfilmprojekten

Den größten Anteil an den rund 90,3 Mio. Euro Gesamtherstellungskosten tragen deutsche Fernsehveranstalter mit 43,8 %. Der ORF beteiligte sich mit 16,8 % an den Projekten. Die Fördermittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA betragen 15,5 %. Der Finanzierungsanteil aller anderen österreichischen und europäischen Förderinstitutionen belief sich auf 11,5 %. Der Eigenanteil der Produzenten inklusive Sponsoren betrug 9,7 %. Vertriebsfirmen haben sich mit 1,7 % an der Finanzierung beteiligt. 0,8 % der Gesamtherstellungskosten wurden von ATV, ServusTV und zum ersten Mal auch von PULS 4 getragen. Sonstige europäische Fernsehveranstalter unterstützten die geförderten Projekte mit 0,1 %.

6.2.4 Koproduktionen

Eine große Anzahl der 56 geförderten Projekte sind Koproduktionen sowohl mit ausländischen Fernsehveranstaltern als auch mit ausländischen Produktionsfirmen. Dies lässt den Schluss zu, dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Attraktivität des Filmlandes Österreich beiträgt.

a) Zusammenarbeit mit österreichischen Fernsehveranstaltern

Bei 46 Projekten war der ORF beteiligt, davon bei zwölf als einziger Fernsehveranstalter. In Summe ergaben sich bei diesen Projekten Gesamtherstellungskosten von rund 82,7 Mio. Euro. Diese wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 16,6 % und vom ORF mit rund 18,3 % finanziert.

Im Jahr 2010 kam es auch zur Förderung von sieben Produktionen mit Beteiligung der privaten österreichischen Fernsehveranstalter ATV, ServusTV und PULS 4. Die Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 1,4 Mio. Euro. Diese Produktionen wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 19 %, von den privaten österreichischen Fernsehveranstaltern mit rund 51 % finanziert.

b) Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern

37 geförderte Projekte entstanden in Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern. An allen Projekten beteiligten sich deutsche Fernsehveranstalter (ARD, ARTE Deutschland, BR, Deutsche Welle, Planet TV, ProSieben, SAT.1, SWR, WDR, ZDF). Nur bei zwei dieser Projekte wirkten noch weitere europäische Fernsehveranstalter mit (Duna/Ungarn, MTV/Finnland, SF/Schweiz).

c) Zusammenarbeit mit ausländischen Produktionsunternehmen

20 Projekte waren Koproduktionen mit deutschen Produktionsunternehmen, bei einem Projekt war ein Schweizer Produktionsunternehmen beteiligt. Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Produktionen beliefen sich auf rund 56,5 Mio. Euro. Der Anteil der österreichischen Produzenten betrug rund 20,2 Mio. Euro.

d) Zusammenarbeit mit Förderinstitutionen

Im Jahr 2010 wurden 48 der insgesamt 56 geförderten Projekte von regionalen und europäischen Förderinstitutionen unterstützt. Als österreichische Förderinstitutionen sind in diesem Zusammenhang das BMUKK, Cine Styria, Cine Tirol, Filmfonds Wien, Kärnten Werbung, Land Kärnten, Land Niederösterreich, Land Oberösterreich, Land Salzburg, Land Steiermark, Land Tirol und Salzburg Agentur zu nennen. Europäische Förderungen kamen vom Aargauer Kuratorium/Schweiz,

BAK Bern/Schweiz, Filmstiftung NRW/Deutschland, Filmboard Berlin Brandenburg/Deutschland, FilmFernsehFonds Bayern/Deutschland, Filmförderung Hamburg/Deutschland, Teleproduktionsfonds/Schweiz und von europäischen Förderprogrammen wie PRINCE und MEDIA. Bei acht Projekten war der FERNSEHFONDS AUSTRIA die einzige beteiligte Förderinstitution.

6.2.5 Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010

Insgesamt waren per 31. Dezember 2010 für 76 Projekte der Jahre 2008, 2009 und 2010 5.694.492,17 Euro gebunden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2007	Euro
3	laufende Projekte per 1. Jänner 2010	150.000,00
-3	abgeschlossene Projekte	-150.000,00
0	Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel	0,00
Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2008	Euro
9	laufende Projekte per 1. Jänner 2010	192.934,00
-7	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-156.255,18
	- Kürzung nach Endabrechnung im Jahr 2010	-1.206,82
2	Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel	35.472,00
Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2009	Euro
48	laufende Projekte	4.933.313,83
-25	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-2.831.489,13
-1	Überführung in Vertrag 2010 (Der Chinese)	-1.000.000,00
-1	Verzicht (Im Blutkreis)	-370.000,00
	- Kürzung wegen geringerer GHK und Endabrechnungen im Jahr 2010	-152.096,02
21	Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel	579.728,68
Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2010	Euro
56	geförderte Projekte	13.982.523,00
-3	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-9.902.261,42
	+ Übertrag von Vertrag aus 2009 (Der Chinese)	1.000.000,00
	- Kürzung nach Endabrechnung	-970,09
53	Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel	5.079.291,49
Gesamtsumme		5.694.492,17

Tabelle 8: FFAT – Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010

6.2.6 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010

Das KOG sieht in § 23 Abs. 4 vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG). Nachfolgend stellen wir eine gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2010 dar, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		7.540.654,69
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2010	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2009	11.727,36	
Zinsen	101.955,80	13.613.683,16
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2010	-579.750,00	
Auszahlung Förderungen 2007	-150.000,00	
Auszahlung Förderungen 2008	-156.255,18	
Auszahlung Förderungen 2009	-2.831.489,13	
Auszahlung Förderungen 2010	-9.902.246,42	-13.619.740,73
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		7.534.597,12
2011 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2010 der RTR-GmbH	9.429,87	9.429,87
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010		7.544.026,99
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2008	-35.472,00	
davon gebundene Mittel aus 2009	-579.728,68	
davon gebundene Mittel aus 2010	-5.079.291,49	-5.694.492,17
frei verfügbare Gelder in 2011		1.849.534,82

Tabelle 9: FFAT – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010

Mit den Mitteln per 31. Dezember 2009 in der Höhe von 7.540.654,69 Euro und den vom BMF angewiesenen Mitteln von 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2009 in der Höhe von 11.727,36 Euro und dem erzielten Zinsertrag im Berichtsjahr 2010 von 101.955,80 Euro standen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA somit 21.154.337,85 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden im Jahr 2010 579.750,- Euro für den Verwaltungsaufwand und 13.039.990,73 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 13.619.740,73 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2010 ist somit 7.534.597,12 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwands für 2010 von 9.429,87 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2010 auf 7.544.026,99 Euro.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2010 5.694.492,17 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 1.849.534,82 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2011 vorhanden.

6.2.7 Veranstaltungen

Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Fernsehveranstaltern und den österreichischen Film- und Fernsehproduzenten

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA veranstaltete am 25. April 2010 gemeinsam mit dem Österreichischen Regieverband (ADA – Austrian Directors Association) ein Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Fernsehveranstaltern und den österreichischen Film- und Fernsehproduzenten in Zusammenhang mit der Möglichkeit, Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA zu beantragen. Insbesondere konnten an diesem Tag die privaten Fernsehveranstalter ATV, PULS 4, Austria 9 TV GmbH (AUSTRIA 9), ServusTV, gotv Fernseh Ges.m.b.H. (gotv) ihre Programmanforderungen vorstellen und mit den Teilnehmern diskutieren. Rund 40 Teilnehmer nahmen das Angebot an und nutzten den Empfang danach zum Erfahrungsaustausch.

Essential Legal Framework

Das Erich Pommer Institut (EPI) veranstaltete mit Unterstützung des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Österreichischen Filminstitut, des Filmfonds Wien und MEDIA vom 1. bis 5. Dezember 2010 den Workshop „Rights Clearance“ des 3-teiligen Seminars „Essential Legal Framework“ in Baden.

Diese Weiterbildung vermittelt Wissen zur Klärung von Urheber-, Persönlichkeits-, Marken- und Musikrechten. Zahlreiche Beispiele und Fallstudien – wie u.a. „Der Baader-Meinhof-Komplex“ und „Friendship!“ – veranschaulichen komplexe Problemstellungen. Hauptzielgruppe dieser Zusammenarbeit in der Weiterbildung sind Film- und Fernsehproduzenten, aber auch die Mitarbeiter der Förderinstitutionen können ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen.

6.3 Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und privaten Rundfunks

Mit der Novelle des KOG wurden 2009 der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds – PRRF) sowie der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (nichtkommerzieller Rundfunkfonds – NKRF) eingerichtet.

Die beiden Fonds waren im Berichtsjahr mit insgesamt 6 Mio. Euro (5 Mio. Euro für den privaten Rundfunk und 1 Mio. Euro für den nichtkommerziellen Rundfunk) dotiert, wobei die Fördermittel bis 2013 kontinuierlich ansteigen. Die Mittel stammen aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind.

Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH zu verwalten und zur Förderung privater und nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter zu verwenden. Förderentscheidungen werden unter Berücksichtigung des Gesetzes, der Richtlinien und nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH getroffen.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren. Mit den Entscheidungen N 631/2009 und N 632/2009 vom 27. Jänner 2010 hat die Europäische Kommission diese Verfahren positiv abgeschlossen und die Richtlinien konnten entsprechend in Kraft treten.

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige ISd AMD-G (vormals PrTV-G) oder PrR-G bedürfen.

Die Fördermittel stehen für drei Förderarten zur Verfügung, welche von den Antragstellern individuell beantragt werden können und auch unterschiedliche Förderquoten zur Folge haben.

Die Inhalte- und Projektförderung soll Anreize zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Projekten geben, die kreative Szene beleben, Vielfalt im Programm gewährleisten und die regionale Identität des Programms erhalten.

Zu fördernde Sendungen müssen grundsätzlich Eigenproduktionen sein (Inhouse- oder Auftragsproduktionen), 80 % der anfallenden förderfähigen Kosten der Produktion müssen in Österreich verwirklicht werden.

Die Förderrichtlinien sehen einen Vorzug im Rahmen der Fördertätigkeit für Sendungen vor, die durch ihre technische oder inhaltliche Gestaltung innovativen Charakter aufweisen, wobei auch auf eine breite Streuung von Themen und Formaten zu achten ist.

Zu den förderbaren Kosten einer Sendung zählen die Personalkosten, Sachkosten, Projektierungs- und Entwicklungskosten und allgemeine indirekte Kosten in einer Größenordnung von 10 % der direkten Kosten, wobei alle Kosten auf die zu fördernde Sendung zu beziehen sind.

Die Ausbildungsförderung dient der fach einschlägigen Aus- und Weiterbildung von an der programmlichen oder rundfunktechnischen Gestaltung mitwirkenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern und soll die Qualität der Rundfunkprogramme unterstützen.

Reichwelterhebungs- und Qualitätsstudienförderungen dienen der Investition in eine höhere Datensicherheit und Reduktion der statistischen Schwankungsbreite durch Aufstockung von Fallzahlen bzw. Testhaushalten, insbesondere für lokale und regionale Veranstalter. Jedoch auch individuelle Studien, beauftragt durch den Rundfunkveranstalter, können nach bestimmten Qualitätskriterien gefördert werden.

Grundsätzlich ist folgende Förderabwicklung vorgesehen: Je nach Fonds gibt es einen bzw. zwei Antragstermine pro Jahr. Nach Prüfung der Anträge durch die RTR-GmbH und Stellungnahme des Fachbeirats erfolgt die Förderentscheidung durch den Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH. Nach schriftlicher Mitteilung der Förderentscheidung über

den in Aussicht gestellten Förderbetrag folgen die Übermittlung und der Abschluss des Fördervertrages zwischen Rundfunkveranstalter und Fördergeberin.

Eine Auszahlung des vollen in der Entscheidung gewährten Förderbetrages ist erst nach Prüfung aller Rechnungen und Unterlagen im Rahmen eines Endberichtes möglich. Auf Antrag kann dem Förderwerber nach Unterfertigung des Vertrages eine Anzahlung von 50 % des zugesagten Förderbetrages gewährt werden. Bei den nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern sieht die Richtlinie die Möglichkeit von zwei Anzahlungen vor, die erste in der Höhe von 50 % und die zweite von 30 %.

6.3.1 Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks

Im nichtkommerziellen Rundfunkfonds erfolgt eine Förderung jeweils für die Kosten des Folgejahres. Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission im Jänner 2010 fand der Antragstermin 2010 jedoch erst verspätet am 9. April 2010 statt.

Nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter erhalten aufgrund ihrer besonderen Struktur und aufgrund der Rahmenbedingungen für die Schaffung eines offenen Zugangs eine Förderquote in der Höhe von max. 90 %.

6.3.1.1 Antragstermin 2010

Für den Antragstermin 2010 standen rund 1.576 TSD Euro zur Verfügung. Diese Summe setzt sich aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln aus 2009 und der Dotierung für 2010 1 Mio. Euro minus dem Anteil am Verwaltungsaufwand zusammen. Es langten Anträge von 16 Veranstaltern ein.

Für das Jahr 2010 erhielten die freien Radios Förderungen zwischen 82.142,86 Euro und 99.285,71 Euro – je nach Höhe der beantragten Summe.

Der Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ) wurde weiters mit 20.000,- Euro für Ausbildungsmaßnahmen, an denen Mitarbeiter aller Freien Radios teilnehmen, gefördert.

Im Fernsbereich erhielt der Community TV-Sender Okto 171.428,57 Euro an Förderungen für Content sowie 33.680,- Euro für Ausbildungsmaßnahmen und Studien.

Der neu etablierte Sender DORF TV erhielt ebenfalls erstmals eine Förderung in Höhe von 128.571,43 Euro.

Die geförderten Sendeschienen beziehen sich beispielsweise auf die Bereiche Volksgruppen, Kunst und Kultur, Gleichbehandlung und Generationen, Soziales und Information sowie multikulturelle Sendungen bzw. Radiosendungen, gestaltet von und für Migranten.

Der maßgebliche Anteil der Förderung in Höhe von rund 1.504 TSD Euro (96,55 %) wurde für die Inhaltförderung gewährt, für die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen wurden 52 TSD Euro (3,33 %) und für die Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderungen 1,84 TSD Euro

(0,12 %) der zur Verfügung stehenden Summe zugeteilt.

Nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung nach Antragsteller und Förderungsart.

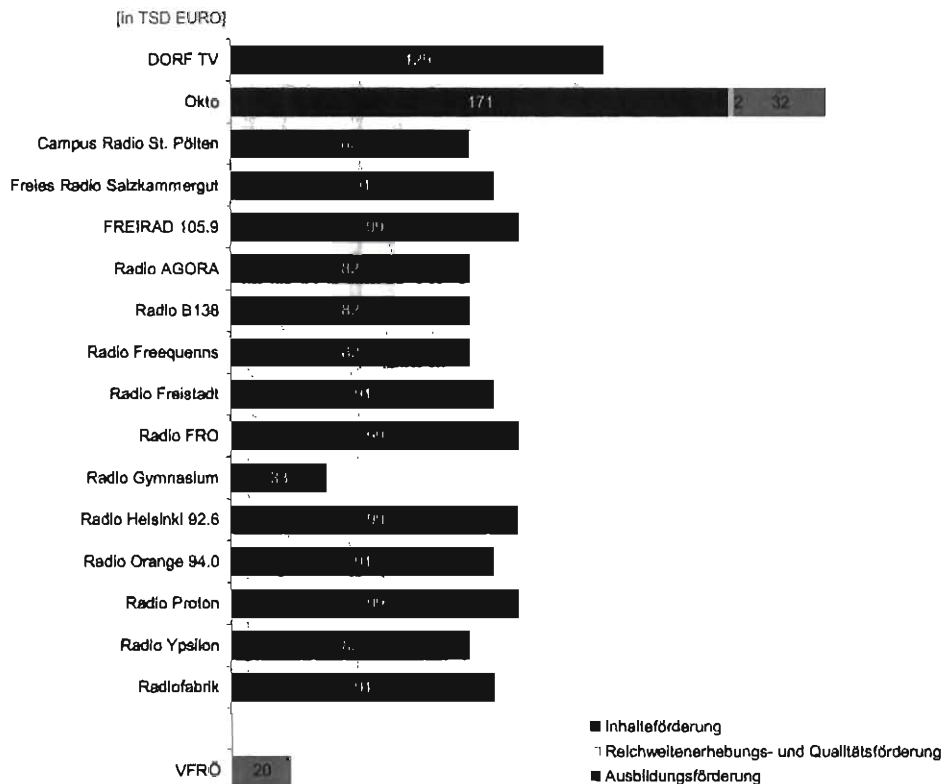


Abbildung 5: NKRF – Summe der Fördergelder für den Antragstermin 2010

6.3.1.2 Antragstermin 2011

Weiters wurde im Berichtsjahr auch der Antragstermin für das Jahr 2011 durchgeführt. Dieser endete am 10. September 2010, eingereicht wurden 19 Förderanträge.

1,773 Mio. Euro entfielen dabei auf Inhaltförderung, 163 TSD Euro auf Ausbildungsförderung und 44 TSD Euro auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im Fernsehbereich entfielen insgesamt 199.900,- Euro auf den Community TV-Veranstalter Okto und 197.060,- Euro auf den 2010 gegründeten Sender DORF TV in Oberösterreich. Community TV Salzburg, das zum Halbjahr 2011 den Sendebetrieb aufnehmen wird, wurden 128.500,- Euro zugeteilt.

1,285 Mio. Euro Inhaltförderung wurden an Hörfunkveranstalter vergeben, wobei jene mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet rund 100.000,- Euro erhielten. Die übrigen Förderbeträge liegen zwischen 70.000,- und 95.000,- Euro.

Im Bereich der Ausbildungsförderung wurden auch Initiativen des VFRÖ sowie des Vereins COMMIT – Community Medien Institut mit 7.800,- Euro bzw. 60.000,- Euro gefördert.

40.000,- Euro an Qualitätsstudienförderung wurden für ein umfangreiches Projekt der oberösterreichischen Radios unter der Federführung von Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich) gewährt.

Nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung nach Antragstellern und Förderungsart.

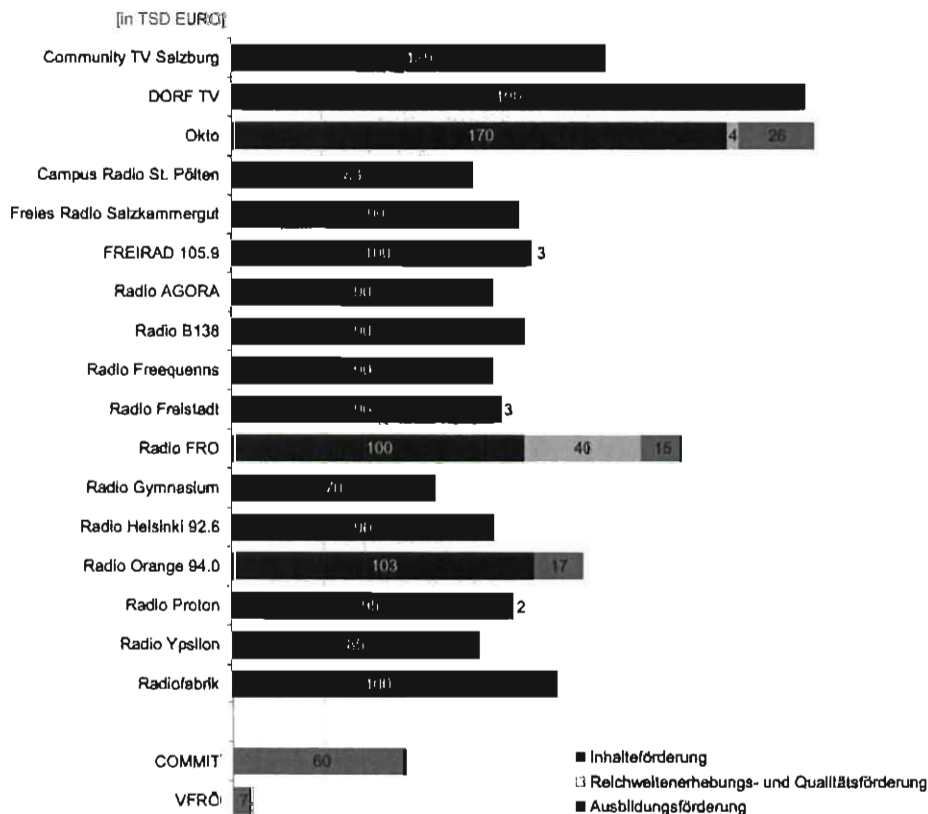


Abbildung 6: NKRF – Summe der Fördergelder für den Antragstermin 2011

6.3.2 Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks

6.3.2.1 Antragstermine 2010

Der 1. Antragstermin konnte nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens am 26. März 2010 durchgeführt werden. Da aus dem Jahr 2009 5 Mio. Euro fortzuschreiben waren, standen im Berichtsjahr rund 10 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Bei diesem ersten Antragstermin wurden insgesamt 343 Anträge für bundesweites sowie für lokales und regionales Fernsehen ebenso wie für lokale, regionale und auch bundesweite Radioveranstalter eingebracht. Von den insgesamt 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln von rund

9.848 TSD Euro wurden rund 6.759 TSD Euro vergeben, davon rund 4.082 TSD Euro für den Fernsehbereich und rund 2.678 TSD Euro für den Hörfunkbereich.

Zum 1. Antragstermin konnten demnach 68,64 % der zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschüttet werden.

Zum 2. Antragstermin 2010, der am 10. September 2010 endete, standen 3,075 Mio. Euro zur Verfügung. 31 Antragstellern aus dem Fernsehbereich wurden insgesamt 1,886 Mio. Euro zugeteilt, im Hörfunkbereich erhielten 31 Antragsteller insgesamt 1,188 Mio. Euro an Förderungen.

Den Förderanträgen kleinerer Hörfunkveranstalter mit einer technischen Reichweite unter 100.000 Hörern konnte mit Förderungen in der Höhe von 14.000,- Euro zu 100 % entsprochen werden. Hörfunkveranstalter mit Reichweiten zwischen 100.000 und 300.000 Hörern erhielten in Summe 172.000,- Euro, dies entspricht 88 % der beantragten Fördersumme. Veranstalter mit einer Reichweite von mehr als 300.000 Hörern erhielten insgesamt 702.450,- Euro bzw. 48 % der beantragten Fördersumme.

Dem Verein Privatsenderpraxis, einer gemeinsamen Ausbildungsinitiative aller Rundfunkveranstalter, wurde für das Jahr 2010 eine Förderung für Ausbildungsmaßnahmen in der Höhe von rund 526 TSD Euro zugeteilt.

In Summe wurden im Jahr 2010 für die Inhaltförderung rund 8.614 TSD Euro (88,05 %), für die Ausbildungsförderung rund 602 TSD Euro (6,16 %) und für die Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderungen rund 567 TSD Euro (5,79 %) an die Veranstalter des privaten Rundfunks vergeben.

Die Summe der vergebenen Förderbeiträge je Veranstalter sind in den nachfolgenden Grafiken dargestellt. Die Grafiken teilen sich in Fernsehen und Hörfunk, gegliedert nach der technischen Reichweite.

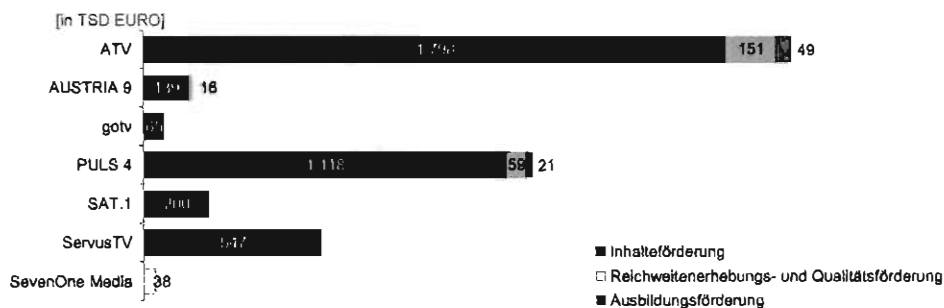


Abbildung 7: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die bundesweiten Rundfunkveranstalter TV

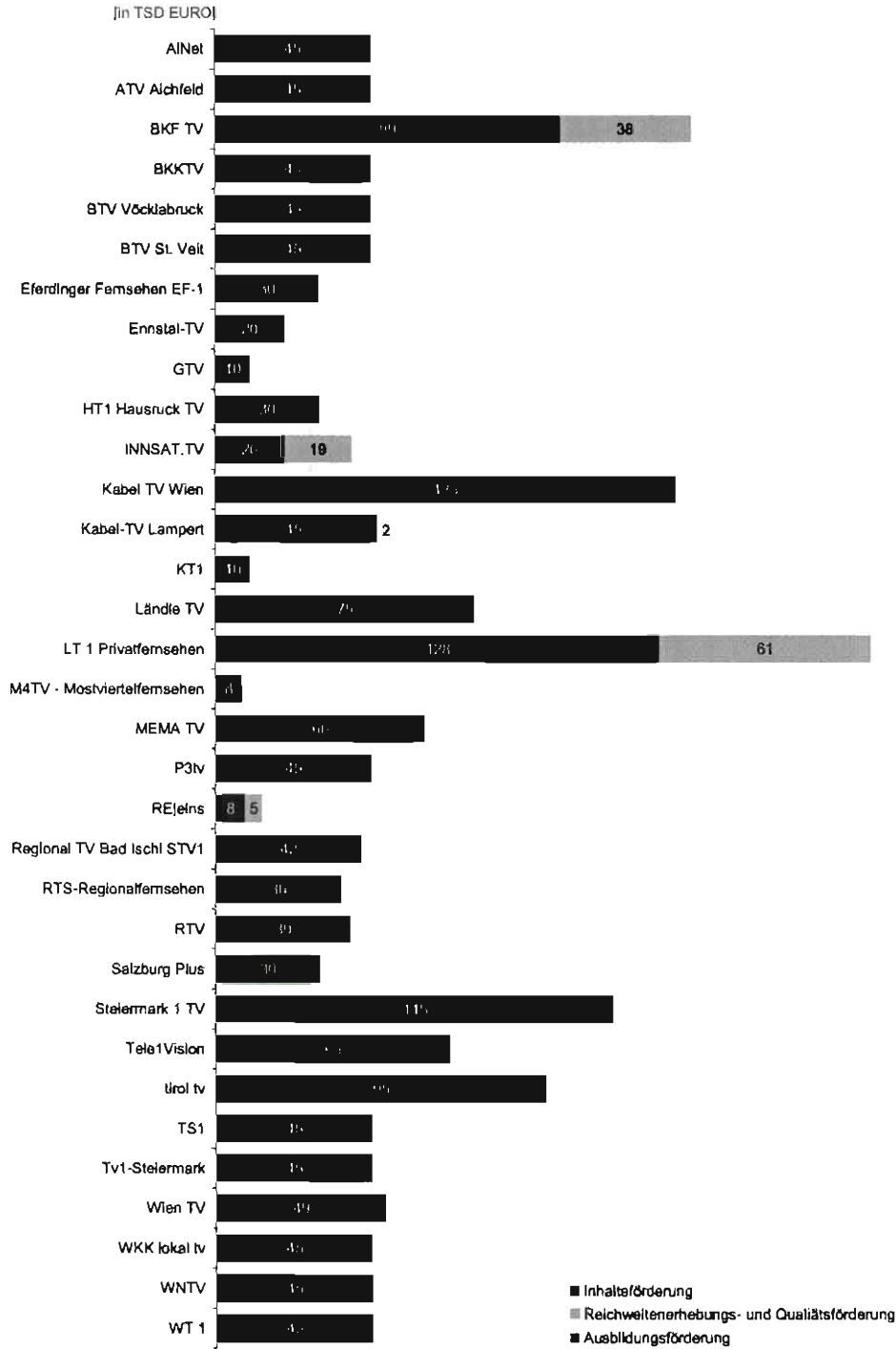


Abbildung 8: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die regionalen Rundfunkveranstalter TV

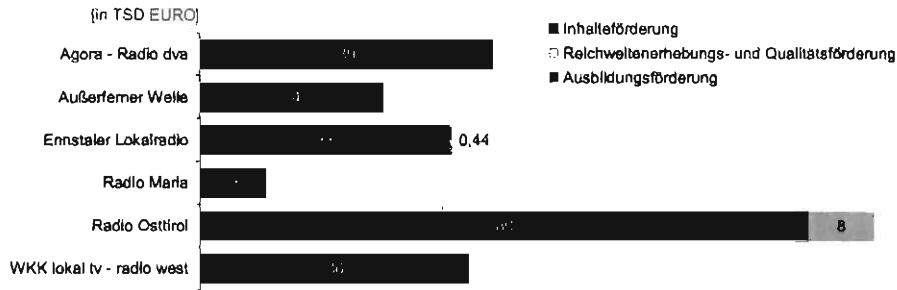


Abbildung 9: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite

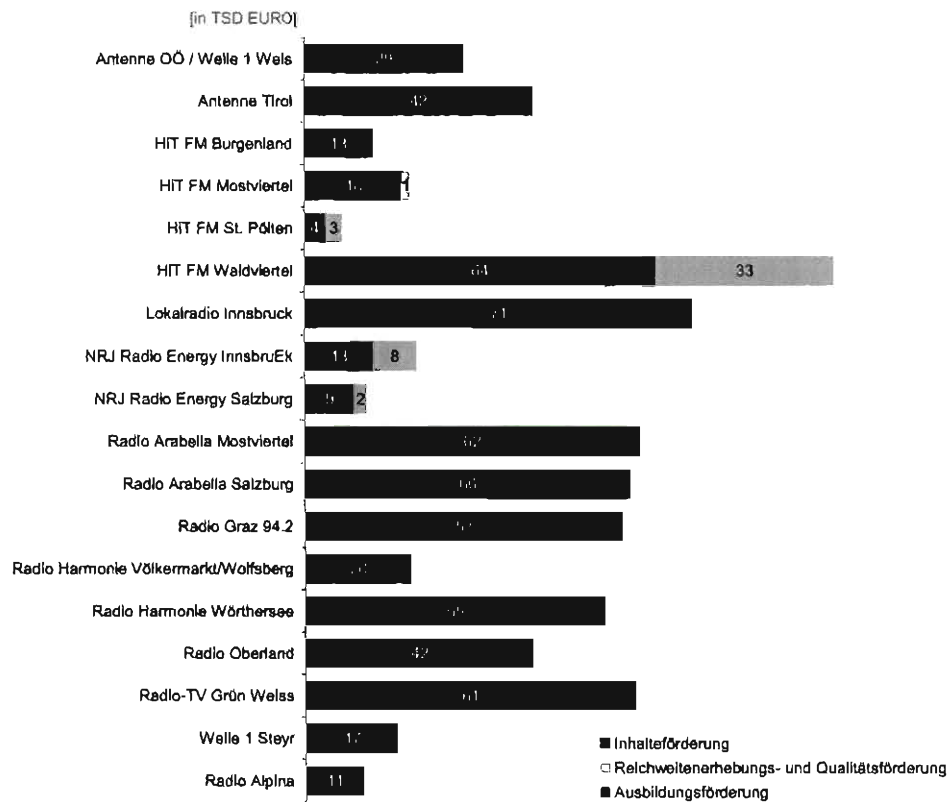


Abbildung 10: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite

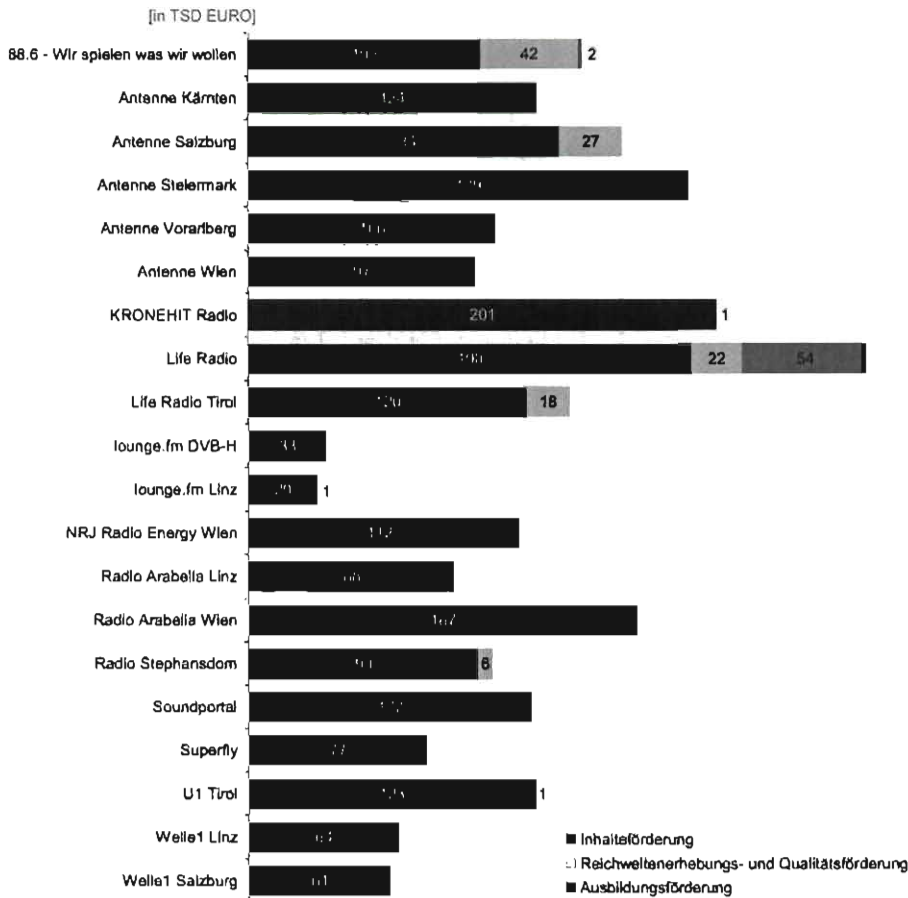


Abbildung 11: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite

6.3.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010

Der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 9i KOG – alte Fassung) war im Jahr 2010 mit 1 Mio. Euro dotiert, der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (§ 9j KOG – alte Fassung) mit 5 Mio. Euro. Aufgrund von § 9k KOG (alte Fassung) werden beide Fonds in einem Bericht dargestellt. Nachfolgend stellen wir pro Fonds eine gesonderte Ein- aus Ausgabenrechnung für das Jahr 2010 dar, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

6.3.3.1 Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks

Die vom BMF angewiesenen Mittel von 1 Mio. Euro erzielten im Berichtsjahr 2010 einen Zinsertrag von 5.241,33 Euro. Weiters wurde für die Auszahlung der ersten Teilrate 2011 ein Darlehen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks in der Höhe von 625.794,19 Euro (626.000.- Euro Darlehen minus Zinsen für entgangenen Zinsgewinn) aufgenommen. Das ergibt in Summe 1.631.035,52 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2010.

Mit den verfügbaren Mitteln aus 2009 in der Höhe von 629.759,78 Euro standen dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks daher 2.260.795,30 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2010 2.061.402,93 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im 2009 wurden 19.845,23 Euro und für 2010 33.150,- Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 2.114.398,16 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2010 beträgt 146.397,14 Euro. Mit der Auszahlung des Verwaltungsaufwands für 2010 von 1.361,42 Euro im Jahr 2010 und der Rückzahlung des Darlehens an den Fonds zur Förderung des privaten Fonds weist der Stand der Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2010 einen negativen Saldo von 478.688,22 Euro auf.

Aufgrund der bereits zugesicherten Förderung für 2010 (letzte Teilrate) und der Rückzahlung des Darlehens inkl. Verzinsung sind die frei verfügbaren Gelder für 2011 negativ. Dies wird jedoch mit der ersten Teilzahlung aus den Bundesmitteln in der Höhe von 1 Mio. Euro am 30. Jänner 2011 abgedeckt.

Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		629.759,78
Einzahlungen		
Zuführung aus EIngängen 2010	1.000.000,00	
Darlehen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks inkl. Verzinsung	625.794,19	
Zinsen	5.241,33	1.631.035,52
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2009	-19.845,23	
Verwaltungsaufwand 2010	-33.150,00	
Auszahlung Förderungen 2010	-2.061.402,93	-2.114.398,16
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		146.397,14
zur Auszahlung 2011 offener Verwaltungsaufwand 2010	1.361,42	
Rückzahlungsverpflichtung an den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks inkl. Verzinsung	-626.446,78	-625.085,36
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010		-478.688,22
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-311.479,01
frei verfügbare Gelder in 2011		-790.167,23

Tabelle 10: NKRF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010

6.3.3.2 Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks

Die vom BMF angewiesenen Mittel von 5 Mio. Euro erzielten im Berichtsjahr 2010 einen Zinsertrag von 47.504,18 Euro; dies ergibt in Summe 5.047.504,18 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2010.

Mit den verfügbaren Mitteln aus 2009 in der Höhe von 5.024.629,71 Euro standen dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks somit 10.072.133,89 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wurden im Jahr 2010 4.802.757,82 Euro für Förderungen und 626.000.- Euro als Darlehen an den Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand 2009 wurden 9.922,61 Euro und für 2010 166.800 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 5.605.480,43 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2010 ist somit 4.466.653,46 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwands für 2010 von 6.807,10 Euro im Jahr 2011 und der Rückzahlung des Darlehens inkl. Verzinsung in Höhe von 626.446,78 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2010 auf 5.099.907,34 Euro.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2010 4.857.321,68 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 242.585,66 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2011 vorhanden.

Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		5.024.629,71
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2010	5.000.000,00	
Zinsen	47.504,18	5.047.504,18
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2009	-9.922,61	
Verwaltungsaufwand 2010	-166.800,00	
Auszahlung Förderungen 2010	-4.802.757,82	
Darlehen an den Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	-626.000,00	-5.605.480,43
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010		4.466.653,46
zur Auszahlung 2011 offener Verwaltungsaufwand 2010	6.807,10	
Rückzahlungsverpflichtung des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks inkl. Verzinsung	626.446,78	633.253,88
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010		5.099.907,34
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-4.857.321,68
frei verfügbare Gelder in 2011		242.585,66

Tabelle 11: PRRF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Beschlussfassung über die Zuteilung der Fördermittel obliegt der KommAustria, die sich bei ihren Entscheidungen auf Gutachten der Presseförderungskommission (für die Presseförderung) und Vorschläge des Publizistikförderungsbeirates (für die Zeitschriftenförderung) stützt. Die RTR-GmbH leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlage für die Zuteilung der Fördermittel sind das PresseFG 2004, die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien sowie der Abschnitt II des PubFG.

Zielgruppen der im – ursprünglich aus dem Jahr 1975 stammenden – PresseFG 2004 vorgesehenen Maßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse (seit dem Jahr 2009).

Für Zeitschriften, die sich mit politischen, kulturellen und weltanschaulichen Themen befassen, ist die Förderung gemäß dem Abschnitt II des PubFG gedacht. Ziel dieser im Jahr 1972 erstmals vergebenen Förderung ist es, einen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von periodischen Druckschriften zu leisten, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Unterstützt wird eine Reihe von Zeitschriften, die sich auch mit weniger publikumswirksamen Themen befassen.

Erst im Jahr 2009 wurde die Möglichkeit der Förderung von Selbstkontroll-einrichtungen im Medienbereich geschaffen.

6.4.1 Presseförderung

Ansuchen und Budgetmittel

Im Jahr 2010 wurden bei der KommAustria 124 Ansuchen um Förderung gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. 119 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, vier wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt und ein Ansuchen wurde zurückgezogen.

96 % der Anträge wurden gefördert

	Fördersumme in Euro	Zahl der Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2006	12.837.949,80	144	133	92,4
2007	12.827.999,80	149	136	91,3
2008	12.837.999,70	138	129	93,5
2009	12.837.999,50	130	124	95,4
2010	12.837.999,50	124	119	96,0

Tabelle 12: Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2006

6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II des PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Der Kreis der Förderungswerber blieb im Vergleich zum Jahr 2009 unverändert.

Allen Förderungsansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden im Jahr 2010 2.443.499,50 Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfallen folgende Beträge:

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2010 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	187.961,50
Kurier	150.369,20
Neue Kärntner Tageszeitung	187.961,50
Neue Kronenzeitung	187.961,50
Neue Vorarlberger Tageszeitung	150.369,20
Neues Volksblatt	187.961,50
OÖ Nachrichten	187.961,50
Die Presse	150.369,20
Salzburger Nachrichten	187.961,50

Der Standard	187.961,50
SVZ – Salzburger Volkszeitung	187.961,50
Tiroler Tageszeitung	187.961,50
Vorarlberger Nachrichten	187.961,50
WirtschaftsBlatt	112.776,90
Summe	2.443.499,50

Tabelle 13: Ergebnis Vertriebsförderung Tageszeitungen 2010

6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden neun Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III des PresseFG 2004 eingebracht, davon zwei für Wochenzeitungen. Da sich diese Förderung ausschließlich an Tageszeitungen richtet, konnte den Ansuchen für Wochenzeitungen nicht entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden im Jahr 2010 insgesamt 6.645.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfallen folgende Beträge:

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2010 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	1.026.352,40
Neue Vorarlberger Tageszeitung	812.704,00
Neues Volksblatt	881.137,80
Die Presse	1.250.777,80
Der Standard	1.162.710,00
SVZ – Salzburger Volkszeitung	884.570,00
WirtschaftsBlatt	646.748,00
Summe	6.645.000,00
Name der Tageszeitung	Ablehnung gemäß PresseFG 2004
Format	abgelehnt wegen Nichterfüllung der Förder voraussetzung gemäß § 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 2
Profil	abgelehnt wegen Nichterfüllung der Förder voraussetzung gemäß § 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 2

Tabelle 14: Ergebnis Besondere Förderung 2010

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

6.4.2 Presserat

Nach jahrelangen Bemühungen hat sich der Österreichische Presserat Ende März 2010 neu konstituiert.

*Erstmals Förderung
des Österreichischen
Presserates*

Die Trägerverbände sind:

- der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Journalistengewerkschaft in der GPA-DJP,
- der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV),
- der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM),
- der Verein der Chefredakteure sowie der Presseclub Concordia (PCC).

Mag. Franz C. Bauer, Präsident der Journalistengewerkschaft in der GPA-DJP sowie Redakteur bei „trend“ und „profil“, wurde zum Präsidenten des Trägervereins gewählt, Mag. Thomas Kralinger, Geschäftsführer bei Mediaprint/Kurier, zum Vizepräsidenten.

Mit der Bestellung eines Geschäftsführers im November 2010 nahm der Österreichische Presserat seine operative Tätigkeit auf.

Die KommAustria beschloss im Dezember 2010 nach Befassung der Presseförderungskommission die Zuerkennung eines Zuschusses in der Höhe von 50.000,- Euro für das Jahr 2010. Die gesetzliche Grundlage für die Förderung einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse wurde bereits im Jahr 2009 mit der Ergänzung des PresseFG 2004 geschaffen. Mitte 2010 wurde die Förderung von einem Zuschuss im Nachhinein in eine Förderung für das jeweils laufende Jahr umgewandelt.

*50.000,- Euro für den
Österreichischen
Presserat*

Als Förderungsziele werden in § 12 PresseFG 2004 genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit der geförderten Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie eine wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Der bei der KommAustria eingerichtete „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ ist mit 150.000,- Euro jährlich dotiert, die Mittel stammen aus den Einnahmen aus Rundfunkgebühren.

6.4.3 Förderung der Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien (Werberat)

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 des KommAustria-Gesetzes 2001 genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie im Jahr 2009 erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2010 als einziger Förderwerber den gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Betrag von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

50.000,- Euro für den Österreichischen Werberat

Der Fonds wird mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotiert.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen. Ziel der Förderung ist die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von Zeitschriften aus dem wie oben genannten Bereich.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis Z 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrages wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 ‰ und nicht mehr als 4 ‰ der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Beirat in beratender Funktion

Unter Ansatz 1/10446 sah das Bundesfinanzgesetz 2010 für die Förderung periodischer Druckschriften gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 Förderausgaben in der Höhe von 361.000,- Euro vor.

Im Finanzjahr 2010 wurden 96 Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln eingebracht. Der gemäß § 9 eingerichtete Beirat hat die Förderwürdigkeit der einzelnen Förderwerber geprüft und unter Berücksichtigung der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Empfehlungen abgegeben.

In 91 Fällen hat der Beirat der KommAustria empfohlen, Förderbeträge zuzuerkennen, in fünf Fällen hat der Beirat eine ablehnende Empfehlung abgegeben, da die gesetzlichen Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

91 Zeitschriften gefördert, fünf abgelehnt

Die KommAustria ist bei Ihrer Entscheidung über die Zuteilung der Fördermittel den Beiratsempfehlungen vollinhaltlich gefolgt.

Die Förderbeträge liegen zwischen 1.444,- und 9.300,- Euro. Die Gesamtheit der geförderten Zeitschriften repräsentiert eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

**Förderbeträge
zwischen 1.444,-
und 9.300,- Euro**

Geförderte Zeitschriften	Förderbetrag in Euro
ACADEMIA: Zeitschrift des Cartelverbandes der katholischen österreichischen Studenten- und Akademikerverbindungen (ÖCV, ÖAHB)	6.642,50
AEP-INFORMATIONEN – Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft: Zeitschrift des Arbeitskreises Emanzipation und Partnerschaft	3.985,40
AKIN: Zeitschrift der FÖJ – Bewegung für Sozialismus	3.985,40
ALLEINERZIEHENDE AUF DEM WEG: Zeitschrift der österreichischen Plattform für Alleinerziehende	3.985,40
DIE ALTERNATIVE: Zeitschrift der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen	3.985,40
ALTKATHOLISCHE KIRCHENZEITUNG: Zeitschrift der Altkatholischen Kirche Österreichs	3.985,40
AMT UND GEMEINDE: Zeitschrift der Evangelischen Kirche in Österreich	5.314,00
Der APFEL: Zeitschrift des Österreichischen Frauenforums Feministische Theologie	3.985,40
DIE ARBEIT: Zeitschrift der Fraktion Gewerkschaftlicher Linksblock im ÖGB	2.166,00
ASYL AKTUELL: Zeitschrift des Vereins von AusländerInnen- und Flüchtlingshilfsorganisationen und -betreuerInnen	3.985,40
AUF – Eine Frauenzeitschrift: Zeitschrift des Vereins zur Förderung feministischer Projekte	5.314,00
Der BAGGER – Grabungen zwischen Ernst und Satire: Zeitschrift des Vereins für Diversität in der Medienlandschaft	3.985,40
BALLESTERER fm Fußballmagazin: Zeitschrift des Vereins zur offensiven Erweiterung des Fußballhorizonts	6.642,50
BEDROHTE VÖLKER: Zeitschrift der gleichnamigen Menschenrechtsorganisation für ethnische und religiöse Gruppen und Minderheiten	3.985,40
BEHINDERTE MENSCHEN (vorm. Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft): Zeitschrift des Vereins Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche	7.971,00
BIZEPS-Info: Zeitschrift des Behindertenberatungszentrums für selbstbestimmtes Leben	1.444,00
CAFÉ KPÖ: Zeitschrift der KPÖ Oberösterreich	1.444,00
CHRISTLICH PÄDAGOGISCHE BLÄTTER: Zeitschrift des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung	3.985,40
COULEUR: Zeitschrift des Mittelschüler-Kartell-Verbandes der katholischen farbentragenden Studentenkorporationen Österreichs	3.985,40
CUBA SI: Zeitschrift der Österreichisch-Kubanischen Gesellschaft	3.985,40
DIALOG – Du Slach: Zeitschrift des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit	3.985,40
EFA: Zeitschrift der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich	3.985,40
EHE UND FAMILIEN: Zeitschrift des Kath. Familienverbandes Österreichs	3.985,40
FREIDENKER/IN (vorm. Geist und Gesellschaft): Zeitschrift des Freidenkerbundes Österreichs	1.444,00
FRIEDENS-FORUM: Zeitschrift des Österr. Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung/Burg Schlaining	3.985,40
FRISCHE BÖE: Zeitschrift des Bundesverbandes österreichischer elternverwalteter Kindergruppen	2.166,00
GEDENKDIENTST: Zeitschrift des Vereins zur Leistung eines Gedenkdienstes an Holocaust-Gedenkstätten	3.985,40
Die GEMEINDE: Zeitschrift der Israelitischen Kultusgemeinde	3.985,40

The GLOBAL PLAYER. Medium für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie (vorm. Die Bunte Zeitung): Zeitschrift des Vereins „Die Bunten“	7.971,00
GLOBAL VIEW: Unabhängiges Magazin des Akademischen Forums für Außenpolitik	3.985,40
GRUNDRISSE – Zeitschrift für linke Theorie & Debatte: Zeitschrift der gleichnamigen Partei, Dr. Karl Reiter	3.985,40
GUERNICA: Zeitschrift der Werkstatt Frieden und Solidarität	1.444,00
HISTORISCHE SOZIALKUNDE: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Sozialkunde	3.985,40
INDABA: Zeitschrift des Dokumentations- und Kooperationszentrums Südliches Afrika (SADOC)	3.985,40
INTERNATIONAL: Zeitschrift des Vereins Arbeitsgemeinschaft für internationale Publizistik	3.985,40
JESSASMARIA: Zeitschrift der Allianz für Humanismus und Atheismus (AHA)	1.444,00
JOHANN WILHELM KLEIN: Zeitschrift des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes	3.985,40
JOURNAL FÜR SCHULENTWICKLUNG: Zeitschrift des Studienverlags GmbH	3.985,40
JUNGE GEMEINDE: Zeitschrift der Evangelischen Jugend Österreich	3.985,40
JUNGE KIRCHE: Zeitschrift des Katholischen Jugendwerks Österreichs	3.985,40
JURIDIKUM – Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft: Zeitschrift des Vereins Context	3.985,40
Die KINDER (vorm. Familienmagazin): Zeitschrift der Österreichischen Kinderfreunde	3.985,40
KINDERSCHUTZ AKTIV: Zeitschrift des Vereins für gewaltlose Erziehung	1.444,00
KIRCHE IN: Rudolf Schermann GmbH	7.971,00
Der KONAK: Zeitschrift des Forschungs- und Kulturvereins für Kontinentalamerika und die Karibik	3.985,40
Der KRANICH: Zeitschrift des Friedensbüros Salzburg	1.444,00
KRITISCHES CHRISTENTUM: Zeitschrift der Aktion Kritisches Christentum	1.444,00
KURSWECHSEL: Zeitschrift des Beirats für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen	6.642,50
LAMBDA–Nachrichten: Zeitschrift der Homosexuellen Initiative	3.985,40
LATEINAMERIKA ANDERS: Zeitschrift der Informationsgruppe Lateinamerika	3.985,40
MALMOE: Zeitschrift des Vereins zur Förderung medialer Vielfalt und Qualität	5.314,00
MEDIEN & ZEIT: Zeitschrift des Arbeitskreises für historische Kommunikationsforschung	5.314,00
MITBESTIMMUNG: Zeitschrift der AG zur Demokratisierung der Arbeitswelt	3.985,40
MITEINANDER – Welt und geistliche Berufe: Zeitschrift des Kirchlichen Instituts Canisiuswerk	5.314,00
MOLECOOL – Die Welt der Naturwissenschaften: Zeitschrift des Verbands der Chemielehrer/-Innen Österreichs	3.985,40
NACHRICHTEN und Stellungnahmen der Katholischen Sozialakademie Österreichs: Zeitschrift der Katholischen Sozialakademie Österreichs	3.985,40
Der NEUE MERKER: Zeitschrift des gleichnamigen Vereins / Dr. Sleglinde Pfabigan	1.444,00
NICARAGUA–Nachrichten: Zeitschrift der ARGE für Informationen über Nicaragua	1.444,00
NU - NEWS ÜBER UNS: Zeitschrift des Vereins Arbeitsgemeinschaft Jüdisches Forum	6.642,50
ÖZP – ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR POLITIKWISSENSCHAFT: Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft	6.642,50
PAX: Zeitung der Friedensbewegung Pax Christi Österreich	1.444,00
PRIDE: Zeitschrift des Vereins zur Förderung der Information über Schwule, Lesben und Transgender-Personen	3.985,40
PRO ZUKUNFT: Zeitschrift der Robert-Jung-Bibliothek für Zukunftsfragen	3.985,40
PUT: Zeitschrift des Burgenländisch-kroatischen Kulturvereins	3.985,40
QUART (vorm. actio catholica): Zeitschrift des Forums katholischer Akademikerinnen und Akademiker Österreichs	3.985,40

REFORMIERTES KIRCHENBLATT: Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.	7.971,00
RELIGIONEN UNTERWEGS: Zeitschrift der Kontaktstelle für Weltreligionen	3.985,40
SAAT: Zeitschrift des Evangelischen Presseverbandes in Österreich	9.300,00
SCHOTTENGASSE: Zeitschrift des Vereins der Freunde der Katholischen Medien Akademie	3.985,40
SCHULHEFT: Zeitschrift des Vereins der Förderer der Schulhefte	6.642,50
Die SEITEN: Zeitschrift des Vereins für kulturelle Informationen	1.444,00
SIO – SOZIALARBEIT in Österreich: Zeitschrift des österreichischen Berufsverbandes diplomierter SozialarbeiterInnen	3.985,40
SOL: Zeitschrift des Vereins Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil	3.985,40
SOZIALE TECHNIK: Zeitschrift des Interdisziplinären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ)	3.985,40
SPINNRAD – Forum für aktive Gewaltfreiheit: Zeitschrift des Internationalen Versöhnungsbundes / Österreichischer Zweig	3.985,40
STANDPUNKT: Zeitschrift des Evangelischen Bundes in Österreich	5.314,00
SUDETENPOST: Zeitschrift des Sudetendeutschen Pressevereins	3.985,40
SWS-RUNDSCHAU: Zeitschrift der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft	3.985,40
TALK TOGETHER: Zeitschrift des Vereins Kommunikation & Kultur	3.985,40
TARANTEL. Zeitschrift für Kultur von unten: Zeitschrift des Werkkreises Literatur der Arbeitswelt	3.985,40
UNSER AUFTRAG: Zeitschrift der Offiziersgesellschaft Wien	1.444,00
URSACHE & WIRKUNG – Buddhistische Aspekte: Zeitschrift des gleichnamigen Vereins	3.985,40
VCÖ-MAGAZIN: Zeitschrift des Verkehrsclub Österreich	3.985,40
VOLKSSTIMMEN: Zeitschrift des Vereins für Gesellschaftskritik	1.444,00
VORWÄRTS: Zeitschrift der Sozialistischen Linkspartei	1.444,00
Das WORT: Zeitschrift des Evangelischen Schulamts Wien	3.985,40
YOU! MAGAZIN: Zeitschrift des Jugendvereins für christlich-katholische Werte	3.985,40
YPSILON – Männermagazin: Zeitschrift der kath. Männerbewegung der Diözese St. Pölten	1.444,00
ZEBRATL: Zeitschrift des Vereins Zebra/Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von AusländerInnen in Österreich	3.985,40
ZEITZEICHEN: Zeitschrift des katholischen Arbeitervereins auf der Landstraße/Wien	3.985,40
ZUKUNFT: Zeitschrift der Gesellschaft zur Herausgabe der sozialdemokratischen Zeitschrift „Zukunft“	1.444,00
Abgelehnte Zeitschriften	Ablehnung gemäß PubFG
CENTRALBLATT für das gesamte FORSTWESEN: Zeitschrift des Österr. Agrarverlages, Druck und Verlags GmbH	§ 7 Abs. 1 Z 1 (Erscheinungshäufigkeit), Z 3 (Fachzeitschrift) und § 7 Abs. 3 Z 2 (Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft).
FRIEDENSDIENST: Zeitschrift des Vereins zur Förderung von Friedensarbeit	erscheint nicht mehr
GEBÄRDENSACHE (bis 08 „Österreichische Gehörlosenzitung“): Zeitschrift des Österreichischen Gehörlosenbundes	§ 7 Abs. 3 Z 2 (Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft).
LOGISTIK EXPRESS. Fachmedium für Logistik	§ 7 Abs. 1 Z 1 (gratis), Z 3 (Fachzeitschrift) und Z 8 (keine wirtschaftliche Notwendigkeit).
YENI HAYAT – NEUES LEBEN: Zeitschrift des Vereins „Jukus“ zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport	Z 7 (zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht seit einem Jahr regelmäßig erschienen).

Tabelle 15: Publizistikförderung – Förderergebnisse im Detail

7 Tätigkeiten der TKK

7.1 Marktdefinition und Marktanalyse

Der Marktanalyseprozess sieht drei Stufen vor:

3 Stufen

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls Feststellung von beträchtlicher Marktmacht und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten.

Die RTR-GmbH hat gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen. Gegebenenfalls hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechend geänderte Verordnung (TKMV) zu erlassen.

Marktdefinition der RTR-GmbH

Die zweite Stufe sieht die wettbewerbliche Analyse aller von der RTR-GmbH definierten Märkte durch die TKK mit dem Ziel vor, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt (§ 37 Abs. 2 und 3 TKG 2003).

Marktanalyse der TKK

Die dritte Stufe beinhaltet schließlich, bei Vorliegen beträchtlicher Marktmacht, die Auferlegung jener „Regulierungsinstrumente“ (d.h. die spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff TKG 2003), die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können (§ 37 Abs. 1 und 2 TKG 2003).

Verpflichtungen

Die im Jahr 2009 gemäß § 37 TKG 2003 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung, ob auf den mit der TKMV 2008 definierten relevanten Märkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, wurden im Jahr 2010 weitgehend abgeschlossen.

Verfahrensfortsetzungen

7.1.1 Mietleitungen

Marktdefinition

Im Rahmen der im Jänner 2009 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahren wurden erneut drei Mietleistungsmärkte untersucht: der Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s sowie die Vorleistungsmärkte für terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten (bis einschließlich 2,048 Mbit/s) und terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten (größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s). Die beiden Vorleistungsmärkte beinhalten Mietleitungen sowie Ethernet-Dienste mit garantierter Bandbreite, welche von Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreibern als Vorprodukte genutzt werden, um ihrerseits den Endkunden eigene Mietleistungsprodukte oder Ethernet-Dienste anbieten zu können.

Mietleistungsmärkte

Endkunden-
mietleitungen

Terminierende
Segmente bis
bzw. größer als
2,048 Mbit/s

Terminierende Segmente sind all jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte und Ethernet-Dienste mit garantierter Bandbreite auf Vorleistungsebene, die entweder über keine oder nur eine oder innerhalb einer der 28 „Trunk-Städte“ geführt werden. „Trunk-Städte“ sind jene 28 österreichischen Städte, in denen A1 Telekom im November 2005 ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hatte (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha).

Demgegenüber umfasst der Endkundenmietleitungsmarkt bis einschließlich 2,048 Mbit/s analoge Mietleitungen mit einer Bandbreite für Sprache in normaler oder besonderer Qualität und digitale Mietleitungen mit 64 kbit/s sowie 2,048 Mbit/s (letztere strukturiert und unstrukturiert). Darüber hinaus sind Mietleitungen mit der Kapazität eines Vielfachen von 64 kbit/s bis zu einer Obergrenze von 2,048 Mbit/s Teil des Marktes, nicht jedoch – anders als auf den Vorleistungsmärkten – Ethernet-Dienste mit garantierter Bandbreite.

Räumliches Ausdehnungsgebiet des Endkunden- und des Vorleistungsmarktes bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist jeweils das Bundesgebiet; beim Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s jedoch mit Ausnahme solcher terminierender Segmente, deren beide Enden jeweils innerhalb derselben der folgenden Gemeinden liegen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien.

Marktanalyse

Nach Einleitung entsprechender Verfahren durch die TKK (Endkundenmarkt bis einschließlich 2,048 Mbit/s, M 6/09, Vorleistungsmärkte für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s, M 7/09, und terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s, M 8/09) wurden auf Basis der für die Marktanalyse von der RTR-GmbH durchgeführten Datenerhebung in Bezug auf die genannten Märkte von Amtssachverständigen der RTR-GmbH Marktanalysegutachten zur Frage erstellt, ob auf diesen Märkten Wettbewerb vorläge und welche spezifischen Verpflichtungen nach dem TKG 2003 aus ökonomischer Sicht geeignet wären, allfälligen für den jeweils relevanten Markt aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. In den Gutachten wurden für sämtliche oben genannten Mietleitungsmärkte bestimmte Wettbewerbsprobleme identifiziert. Bei Nichtergreifen regulatorischer Gegenmaßnahmen sind dies auf dem Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s überhöhte Preise oder Preisdiskriminierung und Markteintrittsbarrieren durch lange Vertragslaufzeiten, Pönalen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Verlust von Rabatten.

*Wettbewerbsprobleme:
überhöhte Preise,
Markteintrittsbarrieren*

Obwohl geeignete Regulierungsmaßnahmen auf der Vorleistungsebene im Bereich der terminierenden Segmente langfristig wesentlich zur Reduktion der Markteintrittsbarrieren am Endkundenmarkt beitragen können, ist bei Nichtergreifen zusätzlicher Maßnahmen zu erwarten, dass sich alternative Betreiber am Endkundenmarkt nur langsam etablieren können. Beim Zugang zu terminierenden Segmenten haben die im Standardangebot für

Wholesale-Mietleitungen enthaltenen Leistungen nicht das erwartete Ausmaß an positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb entfaltet, weshalb in der Vorleistungsregulierung neue Wege beschrrieben wurden. Überdies erschweren nachfrageseitige Wechselbarrieren am Endkundenmarkt alternativen Betreibern die Erhöhung ihrer Marktanteile.

*Standardangebot
Wholesale-
Mietleitungen
nicht erfolgreich*

*Nachfrageseitige
Wechselbarrieren*

Die für den Endkundenmarkt aufgezeigten Wettbewerbsprobleme bestehen auch auf den beiden Vorleistungsmärkten für terminierende Segmente; ergänzend tritt hier noch das Problem einer Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte einerseits von den Märkten für terminierende Segmente in den Markt für Trunk-Segmente durch das Anbieten von (nicht replizierbaren) Bündeln zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten und andererseits von den Vorleistungsmärkten auf den Endkundenmarkt hinzu. Eine derartige Marktmachtübertragung kann dann erfolgen, wenn A1 Telekom denjenigen Unternehmen, welche basierend auf den terminierenden Segmenten von A1 Telekom bundesweit End-to-end-Verbindungen anbieten wollen, einen adäquaten Zugang zu terminierenden Segmenten verweigert bzw. Strategien wie Preisdiskriminierung (die bis hin zu einem Margin Squeeze führen kann), Qualitätsdiskriminierung oder Verzögerungstaktiken bei der Bereitstellung einsetzt und hierdurch die Markteintrittsbarrieren am Endkundenmarkt wesentlich erhöht.

*Wettbewerbsproblem:
Übertragung von
Marktmacht*

M 7/09 – Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s wurde nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens am 17. Mai 2010 mit einem Bescheid beendet, in dem festgestellt wurde, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr spezifische Verpflichtungen auferlegt. So hat sie auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen und von Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite (Wholesale Etherlink Services) zu gewähren. Diese Zugangsverpflichtung beinhaltet, dass A1 Telekom Zugang zu terminierenden Segmenten verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten oder auf Nachfrage eine Übergabe terminierender Segmente sowohl auf eigene Infrastruktur als auch auf die Dritter ermöglichen muss. Die bisherige Verpflichtung zur Ermöglichung einer Koppelung terminierender Segmente auf Schnittstellen mit 2 Mbit/s und 155 Mbit/s in den so genannten „Städtetarif-Städten“ wurde mangels hinreichender Nachfrage dieses Dienstes durch alternative Betreiber nicht wieder auferlegt. Stattdessen wurde A1 Telekom verpflichtet, Vorleistungsnachfragern, die Mietleitungen gegenüber Endkunden anbieten, einen Wiederverkaufsrabatt von 10 % anzubieten und ihre bislang auf Endkunden beschränkten Rabattbestimmungen auf Vorleistungsnachfrager auszuweiten. Der Wiederverkaufsrabatt gilt weder für marktgegenständliche Ethernet-Dienste noch für terminierende Mietleistungssegmente, die für den Eigenbedarf genutzt oder auf Vorleistungsebene weiterverkauft werden. Darüber hinaus wurde A1 Telekom verpflichtet, ihre Mietleistungspreise unter Einhaltung einer Preisobergrenze zu gestalten. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächstfolgenden Marktanalyseverfahrens die Division der Summe der Umsatzerlöse durch die Summe der Kapazitäten (in 64 kbit/s-Äquivalenten) im Kalenderjahr 2011 nicht höher sein darf als im Kalenderjahr 2009.

*Beträchtliche
Marktmacht von
A1 Telekom*

Wiederverkaufsrabatt

Preisobergrenze

Über alle vorgenannten Leistungen auf dem Markt für terminierende Segmente hat A1 Telekom binnen zwei Monaten Standardangebote in Bezug auf terminierende Segmente von Mietleitungen und terminierende Segmente von Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite zu veröffentlichen, welche u.a. Entgeltbestimmungen unter Einschluss von Wiederverkaufs- und Umsatzrabatt, Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen, Bestimmungen zur Angabe von Entgelten, Mengenaufschlüsselungen und Einheitswerten in Einzelangeboten, Rechnungen und Leistungsnachweisen für Eigen- und Fremdleistungen, Bestimmungen betreffend erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (SLAs) und ein sechsmonatiges Sonderkündigungsrecht bei Migration bestehender Verträge auf neue Vorleistungsangebote beinhalten sollten.

Standardangebote

M 6/09 – Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Hinsichtlich des Endkundenmarktes für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s stellte die TKK nach Durchführung von Konsultations- und Koordinationsverfahren mit Bescheid vom 6. September 2010 fest, dass A1 Telekom auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Sie erlegte ihr spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2003 auf, um den oben angeführten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken.

Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s**Beträchtliche Marktmacht von A1 Telekom**

A1 Telekom wurde u.a. verpflichtet, für die von ihr angebotenen marktgegenständlichen Endkundenmietleitungen AGB und Entgeltbestimmungen einschließlich Leistungsbeschreibungen der Regulierungsbehörde vor ihrer Wirksamkeit anzuzelgen, wobei der Regulierungsbehörde für den Fall einer Verletzung bestimmter Schutzbestimmungen für Endnutzer in Anlehnung an § 25 TKG 2003 ein Widerspruchsrecht binnen acht Wochen nach Veröffentlichung zukommt. Überdies muss A1 Telekom die Preise für ihre marktgegenständlichen Mietleitungen an der gleichen Preisobergrenze wie bei terminierenden Segmenten orientieren. Sie darf zudem weder bestimmte Endnutzer unangemessen bevorzugen noch nachfrageseitige Wechselkosten durch vertragliche Bedingungen unangemessen erhöhen.

Verpflichtungen

Schließlich hat A1 Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der marktgegenständlichen Mietleitungen AGB, Dienstbeschreibungen und Entgeltbestimmungen (einschließlich Angabe von Entgelten, Mengenaufschlüsselungen und Einheitswerten in Bezug auf Vorarbeiten für neu zu verlegende Leitungsabschnitte und für Schutzmaßnahmen sowie der Tarifsätze für Material-, Arbeits- und Transportkosten) auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wurde ihr eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt.

M 8/09 – Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten

In Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s beschloss die TKK einen Maßnahmenentwurf, der von einer marktbeherrschenden Stellung von A1 Telekom auf diesem Markt ausging und verschiedene spezifische Verpflichtungen vorsah (Zugangsgewährung, Preisobergrenze

wie bei terminierenden Segmenten mit niedriger Bandbreite, Ausdehnung des Umsatzrabatts auf Vorleistungsnachfrager, Standardangebot, getrennte Buchführung). Im darauf folgenden Konsultationsverfahren wurden Stellungnahmen verschiedener Marktteilnehmer eingebracht; auch die Europäische Kommission hat eine Ansicht geäußert. Zum Berichtszeitpunkt war das gegenständliche Marktanalyseverfahren noch anhängig.

Überprüfung spezifischer Verpflichtungen

S 12/10 – Standardangebote für terminierende Segmente von Mietleitungen bzw. Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite

Entsprechend der Ihr auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit Bescheid der TKK M 7/09-111 vom 17. Mai 2010 auferlegten Verpflichtung veröffentlichte A1 Telekom am 19. Juli 2010 Standardangebote in Bezug auf terminierende Segmente von Mietleitungen und von Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite.

Am 26. Juli 2010 beschloss die TKK, die RTR-GmbH mit der Überprüfung der von A1 Telekom vorgelegten Standardangebote im Hinblick auf die im Marktanalysebescheid enthaltenen Auflagen zu beauftragen. Zwischen 26. Juli und 17. August 2010 führte die RTR-GmbH eine öffentliche Konsultation in Bezug auf die Standardangebote durch. Die von den Marktteilnehmern eingebrachten Kritikpunkte erwiesen sich in diesem Zusammenhang als wertvolle Unterstützung bei der Beurteilung der Angebote. An den von A1 Telekom vorgelegten Erstfassungen der Angebote wurden insbesondere die folgenden Punkte als problematisch angesehen:

- Einmalzahlung für Nutzung einer elektronischen Schnittstelle für Bestellungen, Störungsmeldungen etc.,
- verpflichtende Planungsrunden mit finanziellen Sanktionen bei Unterschreitung der Bestellmenge,
- Möglichkeit einseitiger Entgelterhöhungen durch A1 Telekom,
- Ausschluss der Migration für in Herstellung befindliche Mietleitungen/Ethernet-Dienste ,
- unklare Formulierung in Bezug auf Anwendbarkeit von Rabatten,
- lange Realisierungszeiten für Änderungsgeschäftsfälle wie Endstellenverlegungen, Bitratenänderungen, Schnittstellenänderungen,
- technische und kommerzielle Bedingungen für Entstörung,
- einzelne Konditionen im Zusammenhang mit der Migration bestehender Verträge auf die neuen Standardangebote.

Veröffentlichung
Standardangebote

Überprüfungsauftrag

Öffentliche
Konsultation

Problempunkte

Überarbeitung
Standardangebot

In weiterer Folge fanden Gespräche zwischen A1 Telekom und der Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Überarbeitung des Standardangebotes statt, in denen sich A1 Telekom zur Durchführung der gewünschten Anpassungen der Angebote bereiterklärte. Nach Ausräumung der von Ihr geäußerten Bedenken beschloss die TKK am 20. September 2010, von einer Vornahme von Änderungen an den von A1

Telekom vorgelegten oben genannten Standardangeboten abzusehen und das Überprüfungsverfahren einzustellen. **Verfahrenseinstellung**

7.1.2 Mobilterminierung

M 11/09 – Marktanalyseverfahren Mobilterminierung (Mundio Mobile (Austria) Limited)

Am 22. Februar 2010 hat die TKK einen Bescheid betreffend die Analyse des Mobilterminierungsmarktes der Mundio beschlossen.

Mundio ist ein virtueller Mobilfunknetzbetreiber („Mobile Virtual Network Operator“ – MVNO): Als MVNO produziert Mundio Mobilfunkdienstleistungen und veräußert diese an Endkunden und/oder an Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber. Im Gegensatz zu Mobilfunknetzbetreibern („Mobile Network Operator“ – MNOs, wie A1 Telekom, T-Mobile, Orange sowie Hutchison) betreibt Mundio als MVNO selbst – da sie über keine Frequenznutzungsrechte verfügt – kein vollständiges Mobilfunknetz, sondern substituiert einen Teil der Mobilfunknetzinfrastruktur, nämlich das Funknetz, durch eine von einem Mobilfunknetzbetreiber (Gastnetz- oder Host-Betreiber) zugekaufte Vorleistung (National Roaming). **Mundio als MVNO**

Mit diesem Bescheid wurde festgestellt, dass Mundio über beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügt. Um den für den Fall der Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsproblemen auf dem individuellen Mobilterminierungsmarkt zu begegnen, hat die TKK dem Mobilfunkbetreiber spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für Mundio konkrete Entgelte (in Eurocent exkl. USt.) für die Mobilterminierungsleistungen festgelegt: **Entgeltkontrolle**

Ab Zustellung dieses Bescheides bis 30. Juni 2010:	3,50 Eurocent
Vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010:	3,01 Eurocent
Vom 1. Jänner 2011 bis 31. Mai 2011:	2,51 Eurocent
Ab 1. Juni 2011 bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 (bzw. einer allfälligen sinngemäßen Nachfolge- regelung) betreffend den jeweiligen Markt für Terminierung in ein individuelles öffentliches Mobiltelefonnetz:	2,01 Eurocent

Tabelle 16: Festgelegte Mobilterminierungsentgelte – Mundio Mobile (Austria) Limited

Diese Entgelte entsprechen jenen, die auch die anderen Mobilfunkbetreiber aufgrund ihrer im Jahr 2009 festgestellten beträchtlichen Marktmacht (vgl. dazu die Entscheidungen vom 15. Juni 2009 zu M 1/08) verrechnen dürfen.

7.1.3 Physischer Zugang

M 3/09 – Marktanalyseverfahren Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen

Mit Bescheid vom 6. September 2010 hat die TKK die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Zugangsnetze neu festgelegt.

Künftige Breitbandangebote werden den Endkunden Datenraten zur Verfügung stellen müssen, die zumindest mittelfristig nicht mehr ausschließlich über das bestehende Kupferanschlussnetz von A1 Telekom realisierbar sein werden. Bandbreiten ab 30 Mbit/s sind mit den derzeit aktuellen kupferbasierten Übertragungssystemen wie ADSL2+ realistisch nicht mehr erreichbar, wohl aber – unter technisch günstigen Bedingungen – mit dem neuen Übertragungssystem VDSL2. Der Einsatz von VDSL2 ab dem Hauptverteiler (VDSL@CO) kann insofern als erster Schritt in Richtung eines Next Generation Access (NGA) angesehen werden. Dieser Schritt kann von Betreibern, die an bestimmten Hauptverteilern bereits mit eigener Infrastruktur vertreten sind („Kollokation“), auch mit vergleichsweise geringen Kosten, nämlich durch den Austausch der Übertragungssysteme, aber ohne hohe Investitionen in eigene neue (Glasfaser-)Infrastruktur realisiert werden. Die Einsatzbedingungen von VDSL@CO im Netz von A1 Telekom waren jedoch vor der Entscheidung M 3/09 nicht geklärt. Die Entscheidung der TKK ermöglicht Telekom-Anbietern, deren Fokus auch weiterhin auf der Entbündelung der Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung liegt, diesen seit langem geforderten Einsatz des leistungsfähigeren Übertragungsstandards VDSL2. Andererseits anerkennt und fördert die Entscheidung aber auch einen Vorrang der fortschrittlicheren, glasfaserbasierten Breitbandanschlusssysteme (Fibre to the Curb: FTTC und Fibre to the Building: FTTB), indem für potenzielle Investoren die Einsatzmöglichkeiten verbessert und so Anreize zum Glasfaserausbau gesetzt werden.

Bandbreitenbedarf steigt

VDSL2 ab dem Hauptverteiler

Vorrang für FTTC/B

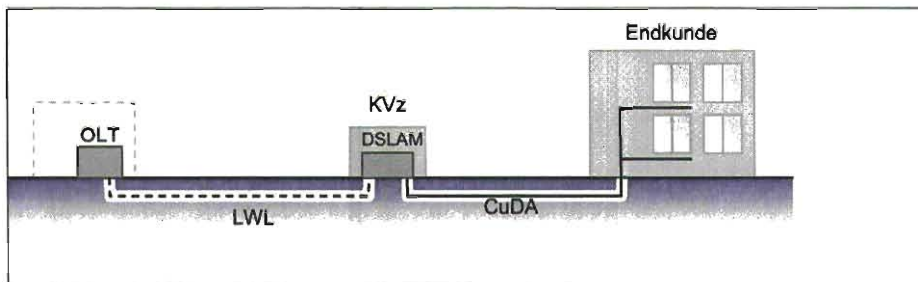


Abbildung 12: Fibre to the Curb (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger)

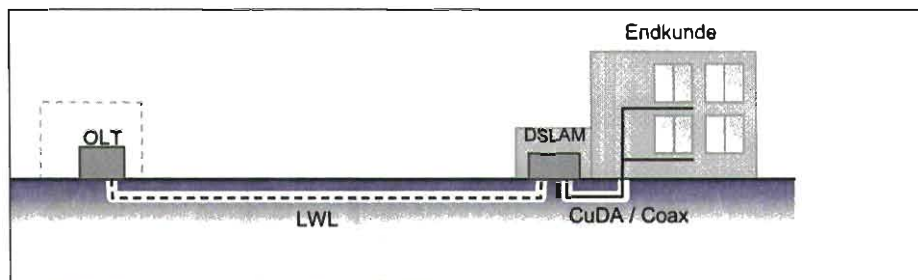


Abbildung 13: Fibre to the Building (Glasfaser bis zum Gebäude)

Die TKK hat A1 Telekom verpflichtet, VDSL@CO räumlich (Einsatzradius) und zeitlich unbeschränkt als netzverträglich zuzulassen. Um allerdings den fortschrittlicheren und daher bevorzugten Technologien – FTTC/B – den regulatorisch gewünschten Vorrang einzuräumen, wurden auch Regelungen getroffen, die eine Einschränkung dieser generellen Freigabe von VDSL@CO (auf bestimmte Versorgungsradien um den Hauptverteller) zugunsten von FTTC/B ermöglichen. Damit kann die Problematik von wechselseitigen elektromagnetischen Beeinträchtigungen von (kupferbasierten) Übertragungssystemen vermieden werden. Diese Regelungen geben A1 Telekom (bzw. auch alternativen Betreibern; siehe unten) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen FTTC/B-Ausbau ohne „Spectrum Shaping“ – also das nur teilweise Ausnützen der technischen Möglichkeiten – planen zu können, da der erforderliche Schutz alternativer Betreiber in anderer Weise, nämlich über ein neues Vorleistungsprodukt, die „virtuelle Entbündelung“, erfolgt. Der Bescheid sieht dazu vor, dass dieses Produkt – wenngleich es sich um einen Dienst, und nicht um die direkte Überlassung physischer Infrastruktur handelt – möglichst ähnlich der physischen Entbündelung sein muss, und zwar insbesondere hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten des Nachfragers. Der Bescheid definierte dazu acht Anforderungen an das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (siehe dazu die Zusatzinformation unten), die diese Nähe zur physischen Entbündelung sicherstellen sollen. Neu eingeführte Vorankündigungsverpflichtungen für Ausbauvorhaben und Planungsrunden ermöglichen bzw. erleichtern zusätzlich auch das Ausloten von Kooperationen.

Kein zwingendes
„Spectrum Shaping“

Planungsrunden
und „virtuelle
Entbündelung“

Erweiterte Zugangs-
und Transparenz-
verpflichtungen für
A1 Telekom

Durch die Entscheidung der TKK werden A1 Telekom auch erweiterte und im Detail spezifizierte Zugangs- und Transparenzverpflichtungen auferlegt, die die Rahmenbedingungen für Investitionen von alternativen Betreibern in Glasfaseranschlussnetze zusätzlich verbessern sollen. A1 Telekom hat dabei die zur Planung dieser Netze erforderlichen Informationen – wie z.B. die örtliche Lage von Schaltstellen oder Leitungslängen – über ihr Kupferanschlussnetz, das für die Überbrückung des letzten Abschnitts zum Teilnehmer nach wie vor erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Über die Bedingungen des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung hat A1 Telekom Standardvertragsangebote zu veröffentlichen, um so den raschen und gleichberechtigten Zugang für alle Interessenten sicherzustellen. Daneben hat A1 Telekom nunmehr auch neue Vorleistungsprodukte, wie den Zugang zu Leerverrohrungen oder Glasfasern zum Zwecke der Anbindung vorgelagerter Entbündelungsstandorte an das eigene Kernnetz anzubieten, wodurch die Investitionskosten (Grabungskosten) von alternativen Betreibern gesenkt werden können.

Standardvertrags-
angebote

Die Entscheidung der TKK setzt somit Investitionsanreize für alternative Betreiber in VDSL@CO-Ausbauvorhaben, für A1 Telekom in FTTC/B-Ausbauvorhaben und für alternative Betreiber in FTTC/B-Ausbauvorhaben, bzw. für Ausbaukooperationen und stellt so eine Basis für die künftig erforderlichen Investitionen in den Ausbau von Breitbandnetzen dar.

Überprüfung der
Standardvertrags-
angebote

A1 Telekom veröffentlichte auftragsgemäß im Oktober und Dezember 2010 erste Standardangebote, die die RTR GmbH – im Auftrag der TKK – auf Übereinstimmung mit den auferlegten Verpflichtungen überprüfte. Bei dieser Überprüfung durch die RTR-GmbH wurde zwar weitgehende Übereinstimmung der Angebote mit den Verpflichtungen festgestellt. Die Ausgestaltung des Angebots für „virtuelle Entbündelung“ musste jedoch

einer näheren Prüfung unterzogen werden. Nachfrager konnten nämlich nach diesem Angebot auf der Strecke Endkunde – DSLAM zwischen vier verschiedenen Access-Bandbreiten (8, 16, 20 und 30 Mbit/s asymmetrisch) wählen. Auf der Strecke DSLAM – Übergabepunkt – die Übergabe erfolgt an den Hauptverteilern – mussten zusätzlich verschiedene „Backhaul“-Bandbreiten mit vier Serviceklassen (CoS-Klassen) gewählt werden, denen der Verkehr mittels entsprechender Markierung zugeordnet werden konnte. Diese Ausgestaltung des Produkts ließ Zweifel an der Vereinbarkeit mit den regulatorischen Verpflichtungen von A1 Telekom aufkommen, da die großen Preisunterschiede zwischen Bandbreiten bzw. Serviceklassen eine unzulässige Einschränkung der Nachfrager bei der Preissetzung bzw. eine zu starke Anbindung an die Endkundenprodukte von A1 Telekom nahelegten, wodurch das Produkt hinsichtlich Preissetzungsflexibilität der Nachfrager eine größere Nähe zu Bitstreaming-Diensten, als – wie vorgeschrieben – zur physischen Entbündelung der TASL aufwies. A1 Telekom wurde aufgefordert, ein entsprechend adaptiertes neues Standardangebot zu veröffentlichen. In der Folge fanden intensive Gespräche zwischen A1 Telekom und der RTR-GmbH statt, in denen A1 Telekom mitgeteilt wurde, welche konkreten Änderungen der kommerziellen und technischen Eckpunkte des Angebots zumindest erforderlich sein würden, um den regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

A1 Telekom veröffentlichte in der Folge ein zweites, verbessertes Angebot. Die wesentlichsten Änderungen in diesem neuen Standardangebot betrafen die Reduktion der preislichen Differenzierung sowie die Reduktion der absoluten Höhe der Preise. So wurden die Access-Bandbreiten von vier auf drei (von 8/16/20/30 auf 8/20/30) und die Serviceklassen von vier auf eine einzige (innerhalb der Verkehr priorisiert bzw. in zwei unterschiedlichen Qualitäten transportiert werden kann) reduziert. Dies ging mit starken Preissenkungen einher, wodurch Nachfrager insgesamt wesentlich mehr Spielraum bei der Preissetzung erhalten hatten und die enge Anbindung an die Endkundenprodukte von A1 Telekom weitgehend aufgehoben wurde. Das neue Preisschema bzw. die Höhe der Preise ermöglichten es Nachfragern auch, eine unüberbuchte Bandbreite in hinreichend guter Qualität zu einem Preis zu erhalten, bei dem kompetitive Endkundenangebote möglich sind. Nach vorläufiger Prüfung dieses verbesserten Angebots beschloss die TKK, von der in Aussicht genommenen Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nach § 91 TKG 2003 gegen A1 Telekom abzusehen, weil diese auf die mitgeteilten Bedenken insoweit reagiert hat, als ein Angebot vorgelegt wurde, das – vorbehaltlich einer vertieften Detailprüfung – den regulatorischen Vorgaben entsprechen dürfte.

Als ersten Schritt dieser Detailprüfung unterzog die TKK das Angebot im Rahmen der Überprüfung des Gesamtpakets zur Entbündelung (einschließlich anderer neuer Annex-Produkte wie Zugang zu Leerverrohrungen und Glasfasern) einer – zu Redaktionsschluss noch laufenden – öffentlichen Konsultation.

Zusatzinformation:

Die acht Anforderungen an das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“:

1. Gewährleistung eines Gestaltungsgrades, der Innovation vergleichbar mit passivem Zugang (entsprechend Entbündelung) ermöglicht,
2. größtmögliche Transparenz für höhere Layer,
3. Möglichkeit zur Erbringung von Multicast-Diensten,
4. Technologieneutralität,
5. flexible Wahl des Endgerätes über eine erweiterbare „White-List“,
6. zumindest Übergabe am Hauptverteiler bzw. vergleichbarem Punkt im Next Generation Network,
7. Verkehrsübergabe/-übernahme im Auftrag Dritter,
8. Konfigurationszugriff auf alle relevanten Verbindungsparameter mit weitestgehender Flexibilität für den Nachfrager bzw. Bereitstellung einer unüberbuchten Bandbreite zwischen Kunde und Übergabepunkt.

7.1.4 Breitbandvorleistung

M 1/10 – Marktanalyseverfahren Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden

Mit 1. Februar 2010 trat die 2. Novelle der Märkteverordnung (TKMV 2008) der RTR-GmbH in Kraft.

Mit dieser Novelle wurde gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 der „Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden“ (§ 1 Z 11 TKMV 2008) als der sektorspezifischen Regulierung unterliegend definiert.

*Marktanalyse
Breitbandvor-
leistungsmarkt
(Nichtprivatkunden)*

Mit Beschluss der TKK vom 25. Jänner 2010 wurde gemäß § 37 TKG 2003 das Verfahren M 1/10 für den genannten Markt eingeleitet. Die Besonderheit dieses Verfahrens ergab sich aus der Tatsache, dass die Marktabgrenzung, insbesondere dessen Einschränkung auf den Vorleistungsmarkt für den Anschluss von Nichtprivatkunden im Jahr 2009, bedingt durch den für Österreich spezifischen Wettbewerbsdruck des Mobilfunks, auch international für hohe Aufmerksamkeit gesorgt hat. Die von der Europäischen Kommission hierzu geäußerten „ernsthaften Zweifel“ konnten jedoch im Konsultationsverfahren ausgeräumt werden. Diese Einschränkung der Marktabgrenzung auf Nichtprivatkunden war im Verfahrensverlauf neuerlich Gegenstand von weiteren Diskussionen.

Marktabgrenzung

*Vorleistung für
Nichtprivatkunden*

Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 15. November 2010 mit der Feststellung abgeschlossen, dass A1 Telekom auf dem genannten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Es wurden A1 Telekom daher zahlreiche spezifische Verpflichtungen auferlegt, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Neben der „klassischen“ Verpflichtung breitbandigen Bitstream-Zugang auf Basis der im betreffenden Standardangebot von A1 Telekom genannten Vorleistungsprofile anzubieten, umfassen die Auflagen nunmehr auch die Verpflichtung im Lichte der Bescheide in den Zugangsmärkten M 1/09 und 2/09, spezifische Voice over Broadband-Optionen (VoB-Optionen) mit vorgegebenen Bandbreiten und inkludierten Datenvolumina in Zusammenhang mit naked-DSL-Vorleistungsprofilen anzubieten. In Bezug auf die Entgeltkontrolle wurde insbesondere hinsichtlich jener Vorleistungsprofile mit regionaler Verkehrsübergabe, welche auch A1 Telekom zur Bereitstellung von eigenen Endkundenprodukten verwendet, der Berechnungsansatz „Retail Minus“ (Basis: Retail der Nichtprivatkunden) angeordnet.

Zugang

Ein weiteres zentrales Element der Entscheidung betraf Gleichbehandlungsverpflichtungen, wonach A1 Telekom alle Vorleistungen gegenüber anderen Nachfragern zu denselben Bedingungen und in derselben Qualität anzubieten hat, wie sie diese auch sich selbst bzw. ihren verbundenen oder anderen Unternehmen zur Verfügung stellt. Hierzu korrespondierend wurde A1 Telekom ebenfalls verpflichtet, diese Vorleistungsangebote zumindest gleichzeitig mit der Einführung ihrer eigenen Endkundenprodukte bereitzustellen und über die geplante Einführung neuer Vorleistungsprodukte zumindest vier Wochen vor Einführung des jeweiligen eigenen neuen Endkundenproduktes zu informieren, um alternativen Nachfragern die zeitgleiche Einführung ähnlicher Produkte zu ermöglichen.

Nichtdiskriminierung

Abgerundet wurden die auferlegten Verpflichtungen durch die Anordnung, das bereits bestehende Wholesale-Standardangebot betreffend breitbandige Internetzugangslösungen gemäß § 38 TKG 2003 aufrechtzuerhalten und entsprechend des Bescheides anzupassen.

Standardangebot

7.1.5 Festnetzvorleistung

M 4/09 – Marktanalyseverfahren Originierung im Festnetz

Am 26. Juli 2010 hat die TKK die Marktanalyse im Bereich Festnetzoriginierung abgeschlossen und festgestellt, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht ISd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügt.

Um den für den Fall der Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsproblemen auf dem Festnetzoriginierungsmarkt zu begegnen, hat die TKK A1 Telekom spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Festnetzoriginierungsleistung, zur getrennten Buchführung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Vor dem Hintergrund von Next Generation Networks (NGN) und des zu erwartenden Umbaus des gesamten Netzes von A1 Telekom wurde dieser auch aufgetragen, unter Einbeziehung der alternativen Betreiber ein detailliertes Konzept für einen Migrationsprozess bis spätestens Mai 2011 zu erstellen.

Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für A1 Telekom konkrete Entgelte für die Festnetzoriginierungsleistungen festgelegt (Entgelte in Eurocent, exkl. USt.):

Verkehrsart/Netzelemente/Verkehrsrichtung	Peak (Eurocent)	Off-Peak (Eurocent)
Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom ANB (Dienst) – Zugang regional aus dem Netz von A1 Telekom zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	1,28	0,71
Originierung lokal (local switch) A1 Telekom ANB (VNB) – Zugang vom Netz von A1 Telekom zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom ANB (80400x) – Zugang aus dem Netz von A1 Telekom zu Rufnummern im Bereich 804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

Tabelle 17: Festnetzoriginierungsleistungen – A1 Telekom Austria AG

M 5/09 – Marktanalyseverfahren Terminierung im Festnetz

Ebenso hat die TKK am 26. Juli 2010 Marktanalyseverfahren im Bereich Festnetzterminierung abgeschlossen und festgestellt, dass A1 Telekom sowie 21 weitere Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügen.

Diese 21 Betreiber sind: aicall telekommunikations-Dienstleistungs GmbH, Aplus Informationstechnologie G.m.b.H., COLT Telecom Austria GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH, Informations-Technologie Austria GmbH, „IT-Technology“ Gesellschaft für industrielle Elektronik und Informationstechnologie mbH, LIWEST Kabelmedien GmbH, mediainvent Service GmbH, MITACS Telekomservice GmbH, MultiKom Austria Telekom GmbH, NeoTel Telefonservice GmbH & Co KG, Orange Austria Telecommunication GmbH, Telecomservice GmbH, Teleport Consulting- und Systemmanagement Gesellschaft m.b.H., Tele2 Telecommunication GmbH, T-Mobile Austria GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, Verizon Austria GmbH, WNT Telecommunication GmbH, xpirio Telekommunikation & Service GmbH, 1012-Festnetz-Service GmbH.

22 Festnetzbetreiber verfügen auf „ihrem“ individuellen Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht

Auch in diesen Fällen wurden, um den bei Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsproblemen zu begegnen, den Betreibern spezifische Verpflichtungen auferlegt. A1 Telekom wurden die Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Festnetzterminierungsleistung, zur getrennten Buchführung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Vor dem Hintergrund des Netzaufbaus aufgrund von NGN wurde A1 Telekom auch auf diesem Markt zur Ausarbeitung eines Migrationsprozesses bis spätestens Mai 2011 verpflichtet.

Den übrigen 21 Betreibern wurde die Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für A1 Telekom sowie die übrigen 21 Betreiber konkrete Entgelte für die Festnetzterminierungsleistungen festgelegt (Entgelte in Eurocent, exkl. USt.):

Verkehrsart/Netzelemente/Verkehrsrichtung	Peak (Eurocent)	Off-Peak (Eurocent)
Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz von A1 Telekom lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

Tabelle 18: Festnetzterminierungsleistungen – A1 Telekom Austria AG

Verkehrsart/Netzelemente/Verkehrsrichtung	Peak (Eurocent)	Off-Peak (Eurocent)
Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners zu einem der 21 verpflichteten Teilnehmernetzbetreiber	1,28	0,71

Tabelle 19: Festnetzterminierungsleistungen – Alternative Netzbetreiber

7.1.6 Endkundenmärkte

Im Jahr 2009 wurden hinsichtlich der beiden Festnetzendkundenmärkte für Zugangsleistungen zum festen öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Privat- bzw. für Nichtprivatkunden (also der „Telefonanschluss“ für Endkunden) durch die TKK zwei Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht samt der Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen eingeleitet.

Ferner wurde im Jahr 2009 hinsichtlich des Endkundenmarktes „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 10 TKMV 2008 durch die TKK ebenfalls ein Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet.

Abschluss der 3. Runde der Marktanalyseverfahren der Endkundenmärkte

Alle drei Verfahren wurden im Jahr 2010 mit Bescheid abgeschlossen.

M 1/09 – Marktanalyseverfahren Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Auf dem Endkundenmarkt „Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 1 TKMV 2008 wurde festgestellt, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Zugangsleistungen für Privatkunden

Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wurden A1 Telekom folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

- Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl,
- Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung,
- Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes,
- ex ante-Genehmigung der Endkundenprodukte,

- Entgeltkontrolle – Price-Cap,
- getrennte Buchführung.

Hervorzuheben ist, dass im Gegensatz zur letzten Marktanalyserunde (M 1/06) nicht mehr der Maßstab der Kostenorientierung, sondern ein Price-Cap (d.h. die Einhaltung einer Obergrenze für Endkundenentgelte) vorgesehen ist. Die „ex ante“-Genehmigung der marktgegenständlichen Endkundenentgelte sowie der Vertragsbedingungen wurde beibehalten.

M 2/09 – Marktanalyseverfahren Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Auch auf dem Endkundenmarkt „Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 2 TKMV 2008 wurde festgestellt, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Zugangsleistungen
für Nichtprivatkunden

Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wurden der A1 Telekom folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

- Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl,
- Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung,
- Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes,
- ex ante-Genehmigung der Endkundenprodukte,
- Entgeltkontrolle – Price-Cap,
- getrennte Buchführung.

Auch auf dem Nichtprivatkundenmarkt gilt statt dem Maßstab der Kostenorientierung die Verpflichtung zur Einhaltung einer Preisobergrenze (Price-Cap). Ebenso wurde auch auf diesem Markt die „ex ante“-Genehmigung der marktgegenständlichen Endkundenprodukte belbehalten.

M 10/09 – Marktanalyseverfahren Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Auf dem Endkundenmarkt „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 10 TKMV 2008 wurde festgestellt, dass die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Gespräche für
Nichtprivatkunden

Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wurden der A1 Telekom folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

- Anzeigepflicht für die Endkundenprodukte,
- Entgeltkontrolle – Price-Cap,
- getrennte Buchführung.

In der zweiten Marktanalyserunde wurden die spezifischen Verpflichtungen noch getrennt auf dem Markt für Inlandsgespräche und dem Markt Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden (M 06/06) auferlegt. Seit der

Novelle der TKMV ist nunmehr lediglich ein Gesprächsmarkt für Nichtprivatkunden gemäß § 1 Z 10 TKMV 2008 vorgesehen.

Auf dem Gesprächsmarkt für Privatkunden wurden die bestehenden spezifischen Verpflichtungen im Jahr 2009 mit Bescheid aufgehoben.

7.2 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die TKK anrufen, die sodann einen vertragsersetzenden Bescheid erlässt (§§ 50, 121 TKG 2003).

Z 1/10, Z 2/10 – Festlegung von Festnetzzusammenschaltungsentgelten

Mit Bescheid vom 23. August 2010 hat die TKK im Verfahren Z 1/10 zwischen den Betreibern Hutchison und A1 Telekom für den Zeitraum ab 1. Jänner 2010 die Festnetzzusammenschaltungsentgelte neu festgelegt.

*Festlegung der
Festnetzzusammen-
schaltungsentgelte*

Im Bescheid Z 9/07 der TKK vom 6. August 2009, welcher ebenfalls zwischen den gleichen Verfahrensparteien wie in Z 1/10 erging, wurden die Entgelte erstmals in zwei Anhängen angeordnet – Anhang 6 (Entgelte, die von einer beträchtlichen Marktmacht einer Partei abhängig sind) und Anhang 7 (Entgelte, die nicht von einer beträchtlichen Marktmacht einer Partei abhängig sind). Darüber hinaus wurde in Z 9/07 die Geltung des Anhangs 6 mit „der nächstfolgenden Entscheidung der TKK in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003“ festgelegt. Die Entgelte des Anhangs 7 wurden ohne Befristung angeordnet.

Es wurde daher für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 28. Juli 2010 der Antrag der Hutchison betreffend Anhang 6 aufgrund des vorhandenen Bescheides Z 9/07 zurückgewiesen. Für den Zeitraum ab 28. Juli 2010 wurden jene Entgelte festgelegt, welche in den Marktanalysebescheiden M 4/09 und M 5/09 (Originierung und Terminierung, Festnetz) vom 26. Juli 2010 angeordnet wurden. Für Anhang 7 wurden angemessene Entgelte festgelegt.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2010 hat die TKK im Verfahren Z 2/10 zwischen den Betreibern Verizon und A1 Telekom für den Zeitraum ab 1. Jänner 2010 ebenfalls die Festnetzentgelte neu festgelegt. Die Entgeltanordnung wurde auch in diesem Verfahren in zwei Anhängen

getroffen. Für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 28. Juli 2010 wurden die Entgelte für Anhang 6 ebenso wie bereits in Z 9/07 angeordnet. Für Anhang 7 wurden ebenso wie im Verfahren Z 1/10 angemessene Entgelte angeordnet.

In den Verfahren Z 1/10 und Z 2/10 wurden somit im Ergebnis zwei gleichlautende Entgeltanordnungen erlassen.

Z 3-7/09, Z 3/10, Z 5-14/10 – VDSL2-Anschalterichtlinien (A1 Telekom Austria AG vs. Tele2 Telecommunication GmbH, UPC Austria GmbH, Silver Server GmbH und andere)

Ende Juli 2009 brachte A1 Telekom gegenüber Tele2 und UPC Anträge auf Erlass von Teilentbündelungsanordnungen gemäß § 50 TKG 2003 ein, mit dem Ziel, einen allfälligen Einsatz von VDSL2 aus Hauptverteilern innerhalb der vier Anschlussbereiche in Villach durch ihre Entbündelungspartner zur Vermeidung wechselseitiger Störungen in Form entsprechender Anschalterichtlinien signifikant zu beschränken (Verfahren Z 3, 4/09). Mitte September 2009 folgten weitere Anträge mit generischen Regelungen zur Einschränkung des Einsatzes von VDSL2 ab dem Hauptverteiler gegenüber Tele2, UPC und Silver Server, die Anschalterichtlinien mit stärkeren Einschränkungen in ca. 400 dichter besiedelten Anschlussbereichen und weniger starken Einschränkungen in ca. 1.000 schwächer besiedelten Anschlussbereichen, in denen keine Entbündelungspartner tätig waren, vorsahen (Verfahren Z 5-7/09). Auf Basis eines Entwurfs von Tele2 beantragten Tele2 (Gegenantrag im Verfahren Z 5/09) und Silver Server (Verfahren Z 3/10) ihrerseits den Erlass einer eigenen generischen Anschalterichtlinie für den VDSL2-Einsatz im Anschlussnetz von A1 Telekom. In vorgelagerten Streitschlichtungsgesprächen konnte zwischen den Parteien jedoch in keinem der Verfahren eine Einigung erzielt werden.

Anträge A1 Telekom:
VDSL2-Anschalterichtlinien Villach

Anträge A1 Telekom:
VDSL2-Anschalterichtlinien Gebiet 1/2

Gegenanträge Tele2,
Silver Server

Im Juli 2010 brachte A1 Telekom schließlich Anträge auf Erlass von Teilentbündelungsanordnungen gegenüber den oben genannten drei Unternehmen (Verfahren Z 12,13,14/10) sowie sieben weiteren Entbündelungspartnern (Verfahren Z 5-11/10) ein, mit welchen sie einerseits eine Anordnung von generellen Anschalterichtlinien für den Einsatz von VDSL2 aus dem Hauptverteiler und andererseits Anschalterichtlinien für den Einsatz von VDSL2 an bestimmten vorgelagerten Einheiten begehrte. Da der zwischenzeitlich am 6. September 2010 erlassene Marktanalysebescheid M 3/09-103 in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für physische Netzinfrastrukturen detaillierte Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 im Anschlussnetz von A1 Telekom enthielt, konnte der Großteil der oben genannten Verfahren aufgrund wechselseitiger Einigung der Parteien eingestellt werden; lediglich im Verfahren Z 11/10 wurde der Gegenantrag der Antragsgegnerin aufgrund fehlender Nachfrage zurückgewiesen.

Anträge A1 Telekom:
Anschalterichtlinien
VDSL2@CO,
VDSL2@„entlegene
Standorte“

Verfahrenseinstellungen
aufgrund bilateraler
Einigungen

Teilentbündelungsanordnung zu VDSL2
Im Verhältnis
A1 Telekom – Tele2

In den verbundenen Verfahren Z 3/09, Z 5/09 und Z 12/10 erließ die TKK am 20. Dezember 2010 eine Teilentbündelungsanordnung in Bezug auf die Nutzung von VDSL2 im Anschlussnetz von A1 Telekom. In der Entscheidung wurden im Wesentlichen die schon im oben genannten Marktanalysebescheid enthaltenen generischen Regelungen für den Einsatz von VDSL2@CO nun auch im bilateralen Rechtsverhältnis zwischen den Parteien angeordnet. Darüber hinaus enthält die Anordnung Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 in vier Anschlussbereichen in Villach, in acht Anschlussbereichen in Klagenfurt und hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 an bestimmten vorgelagerten

Sonderregelung zu
Villach, Klagenfurt,
„entlegenen
Standorten“
mit PSD-Shaping

Standorten sowie Vorschriften in Bezug auf PSD-Shaping an vorgelagerten Einheiten auf ADSL-/ADSL2+-basierende Dienste, die ab dem Hauptverteiler erbracht werden. Mit „Shaping“ wird das technische Potenzial des Übertragungssystems VDSL2 nur teilweise ausgenützt, indem zum Schutz von in benachbarten Kabelleitungen übertragenen xDSL-Signalen in bestimmten Frequenzbereichen die Pegel reduziert werden.

Z 4/10 – Zusammenschaltung zwischen 1012-Festnetz-Service GmbH und Mundio Mobile (Austria) Limited

Die TKK hat mit Bescheid zu Z 4/10 vom 23. August 2010 über Antrag der 1012-Festnetz-Service GmbH gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003 gegenüber der Mundio allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze erlassen, nachdem zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.

1012 gegen Mundio

7.3 Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen über „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ vor. Verfahren über die Mitbenutzung von Infrastrukturen, die für Kommunikationslinien verwendet werden können bzw. von Antennentragemasten werden vor der TKK geführt. Diese Regelungen wurden mit einer Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 65/2009) im Sommer 2009 sowohl inhaltlich als auch im Verfahrensrecht geändert und waren in dieser Fassung auch die Grundlage des im Berichtszeitraum geführten Verfahrens D 1/10.

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

D 1/10 – Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern von A1 Telekom Austria AG durch Silver Server GmbH

Im März 2010 beantragte Silver Server gegenüber A1 Telekom die Anordnung der Mitbenutzung je eines unbeschalteten Glasfaserpaares (so genanntes „dark fibre“) auf sechs verschiedenen Strecken in Wien. Die Verfahrensregeln sehen dabei vor, dass die behördliche Entscheidung – zuständig ist die TKK – den Vertrag über die Mitbenutzung, den die Parteien nicht privatrechtlich vereinbaren konnten, ersetzt.

Silver Server beantragt Mitbenutzung von „dark fibre“

Die TKK beauftragte Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens über die technische und wirtschaftliche Möglichkeit und Zumutbarkeit der beantragten Mitbenutzung. Dabei waren vor allem die Fragen der aktuellen und kurzfristig geplanten Nutzung der vorhandenen Infrastruktur durch A1 Telekom (der „Eigenbedarf“) und der angemessenen Entgelte für die beantragte Mitbenutzung zu klären.

RTR-GmbH erstellt Gutachten

Am 26. Juli 2010 ordnete die TKK in sechs Entscheidungen – je eine pro beantragter Strecke – die Bedingungen der Mitbenutzung der Infrastruktur von A1 Telekom durch Silver Server an. Silver Server erhielt bei allen beantragten Strecken die Berechtigung, die Streckenabschnitte mitzubeneutzen, an denen kein Eigenbedarf von A1 Telekom bestand.

Anordnung der Mitbenutzung durch die TKK